

Unterrichtung
(zu Drs. 17/3525)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 05.06.2015

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/3525

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 66. Sitzung des Landtages am 05.06.2015 abgedruckt.

2. Ermittlungsverfahren gegen potenzielle islamistische Terroristen in Niedersachsen

Abgeordnete Helge Limburg, Meta Janssen-Kucz, Belit Onay und Filiz Polat (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Niedersachsen hat Ermittlungsverfahren gegen islamistische Terroristen zentral bei der Staatsanwaltschaft Hannover als Schwerpunktstaatsanwaltschaft gebündelt. Als eine spezielle Gefahr des islamistischen Terrorismus werden Personen angesehen, die eine Ausbildung in einem ausländischen Terrorcamp durchlaufen oder für den IS gekämpft haben und anschließend nach Niedersachsen zurückgekehrt sind. Eine solche Ausbildung und die anschließende Vorbereitung einer Straftat können gemäß §§ 89 a und 89 b des Strafgesetzbuches bestraft werden. Die Mitgliedschaft im IS oder bei Al Quaida könnte gemäß § 129 a in Verbindung mit § 129 b als Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung bestraft werden. Strafrechtliche Ermittlungen in diesen Fällen kann grundsätzlich der Generalbundesanwalt übernehmen.

1. Gegen wie viele Personen in Niedersachsen laufen gegenwärtig strafrechtliche Ermittlungen oder Strafprozesse gemäß §§ 89 a, 89 b oder §§ 129 a i. V. m. 129 b StGB mit einem islamistischen Hintergrund?

Derzeit sind bei der Staatsanwaltschaft Hannover - Zentralstelle zur Bekämpfung des politisch und religiös motivierten Terrorismus - 14 Ermittlungsverfahren gegen 16 Beschuldigte wegen des Verdachts einer Straftat gemäß §§ 89 a, 89 b StGB anhängig. Ermittlungen wegen des Verdachts einer Straftat gemäß §§ 129 a, 129 b StGB im Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft im IS oder bei Al Qaida werden bei niedersächsischen Staatsanwaltschaften nicht geführt. Diese fallen gemäß § 142 a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, der gegenwärtig in neun Ermittlungsverfahren das Landeskriminalamt Niedersachsen mit den Ermittlungen gegen insgesamt neun Beschuldigte beauftragt hat. Dem Landeskriminalamt Niedersachsen liegen zudem Erkenntnisse dazu vor, dass Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer und der Generalbundesanwalt gegen vier weitere Beschuldigte in Niedersachsen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat gemäß § 89 a StGB bzw. §§ 129 a, 129 b StGB führen.

2. Gegen wie viele der in Frage 1 genannten Personen wurde ein Haftbefehl verhängt (bitte auflisten, falls derzeit außer Vollzug)?

Gegen zwei Beschuldigte, die einer Straftat nach §§ 129 a, 129 b StGB verdächtig sind, ist ein Untersuchungshaftbefehl erlassen worden. Gegen diese Beschuldigten hat die Staatsanwaltschaft am 11. Mai 2015 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Celle Anklage erhoben.

3. In wie vielen Fällen hat der Generalbundesanwalt die Ermittlungen übernommen?

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat seit Ende letzten Jahres insgesamt acht Verfahren der Staatsanwaltschaft Hannover unter dem Gesichtspunkt einer Straftat nach §§ 129 a, 129 b StGB - Anfangsverdacht (auch) wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland (ISIG bzw. IS) - übernommen. Ein weiteres Ermittlungsverfahren nach §§ 129 a, 129 b StGB hat die Staatsanwaltschaft eines anderen Bundeslandes an den Generalbundesanwalt abgegeben, der das Landeskriminalamt Niedersachsen mit den Ermittlungen beauftragt hat.

3. Wer hat welche Formulierungen in den Windenergieerlass eingebracht?

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Christian Grascha, Jörg Bode, Christian Dürr, Hermann Grupe, Dr. Marco Genthe, Horst Kortlang, Gabriela König und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort auf die kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung „Wer hat bei der Erarbeitung des Windenergieerlasses mitgewirkt?“ (Drucksache 17/3470 vom 13. Mai 2015) wurden die Verbände genannt, die bereits bei der Erarbeitung des Entwurfs Gelegenheit zur Mitwirkung hatten. Daraus haben sich weitere Nachfragen ergeben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Erarbeitung des Windenergieerlassentwurfs erfolgte in einem breiten und frühzeitigen Dialog. Dafür wurde im Februar 2014 eigens ein Dialogforum mit externen Akteuren und Vertretern der zuständigen Fachressorts eingerichtet. Im Dialogforum haben die in der vom Fragesteller angeführten Antwort auf die kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung (Drs. 17/3470 vom 13. Mai 2015) aufgeführten Verbände, Unternehmen und Institutionen bei der Erarbeitung des Windenergieerlassentwurfs beratend mitgewirkt.

Über einen Zeitraum von einem Jahr fanden insgesamt zehn Sitzungen des Dialogforums statt, in denen jeweils verschiedene Themenkomplexe im Fokus standen. In den Themensitzungen wurden die vom Umweltministerium und den Fachressorts erarbeiteten Kapitelentwürfe zur Diskussion gestellt. Die Kapitelentwürfe wurden, insbesondere was die rechtsbeschreibenden Inhalte betrifft, auch unter Berücksichtigung der Windenergieerlasse anderer Bundesländer erarbeitet. Die Beteiligung über das Dialogforum erfolgte, um externe Kompetenzen bei der Erarbeitung des Erlasses zu nutzen, Konfliktpotenziale und widerstreitende Interessen frühzeitig zu erkennen und Möglichkeiten für konsensuale Lösungen unter den Beteiligten zu erörtern. Ziel war es, einen möglichst weitgehenden Konsens für den Entwurf zu erreichen.

1. Welche Formulierungen gehen genau auf welche bisher beteiligten Verbände im Einzelnen zurück?

In den Sitzungen des Dialogforums erfolgten ausgiebige Diskussionen, in die sich alle Beteiligten einbrachten. Die von den im Dialogforum beteiligten Akteuren vorgetragenen vielfältigen Anmerkungen, Anregungen, Vorschläge, etc. zu den Textvorschlägen des Umweltministeriums und der beteiligten Fachressorts wurden ausgewertet und umfänglich diskutiert. Da über die Sitzungen kei-

ne Wortprotokolle geführt wurden, ist im Nachhinein seriös nicht rekonstruierbar, an welcher Formulierung im Einzelnen welcher Beteiligte letztlich welchen Einfluss hatte. Die Entscheidung und Verantwortung für die finalen Entwürfe liegt allein bei den beteiligten Ministerien in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

2. Ist die Landesregierung bereit, den neugegründeten Landesdachverband der Bürgerinitiativen „Vernunftkraft Niedersachsen“ in die Liste der anzuhörenden Verbände aufzunehmen, und, falls nein, weshalb nicht?

Die Landesregierung hat von der Gründung des „Landesdachverbandes Bürgerinitiativen ‚Vernunftkraft Niedersachsen‘“ aus der Presse bzw. Presseerklärungen der FDP-Landtagsfraktion erfahren. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Kabinetts über die Durchführung der Verbandsbeteiligung und der Versendung des Windenergieerlassentwurfs nebst des Entwurfs des Leitfadens zum Artenschutz waren dem Umweltministerium als federführendem Ressort keine für den Verband verantwortlich handelnden Personen oder sonstige von dem Verband benannte Kontaktdaten bekannt. Daher konnte er nicht in die Liste der anzuhörenden Verbände aufgenommen werden.

Bürgerinitiativen, die sich mit Einwänden gegen den Windenergieerlass an das Umweltministerium gewandt hatten, sind vom MU in die Anhörung einbezogen worden. Daher werden vermutlich auch Mitgliedsinitiativen des Verbandes beteiligt gewesen sein.

Sollte der Verband daran interessiert sein, zum Windenergieerlassentwurf angehört zu werden, steht es ihm frei, sich an das Umweltministerium zu wenden. Dazu bedarf es nicht der Aufnahme in die Liste der zum Windenergieerlassentwurf anzuhörenden Verbände.

3. Wie ist der weitere Zeitplan für den Windenergieerlass?

Die Frist zur Stellungnahme im Zuge der Verbandsbeteiligung zum Windenergieerlassentwurf endet am 19.06.2015. Daran schließt sich die Auswertung der Stellungnahmen und gegebenenfalls Überarbeitung des Entwurfs an. Die Veröffentlichung des Windenergieerlasses wird nach erneuter Ressortabstimmung und abschließender Billigung durch das Kabinett voraussichtlich nach der Sommerpause erfolgen.

4. Klassenfahrtboykott: Ist das Angebot der Kultusministerin an die Lehrkräfte wirklich so großzügig?

Abgeordneter Ulf Thiele (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In ganz Niedersachsen protestieren seit Monaten an zahlreichen Gymnasien Lehrkräfte mit einem Klassenfahrtboykott gegen die ihrer Ansicht nach ungerechtfertigte Erhöhung ihrer Unterrichtsverpflichtung. Mit Pressemitteilung vom 17. April 2015 hatte Kultusministerin Frauke Heiligenstadt ein Angebot vorgelegt und deutliche Verbesserungen bei der Durchführung von Schulfahrten in Aussicht gestellt. So soll laut der Pressemitteilung die Obergrenze für Übernachtungskosten von gegenwärtig 11 Euro ohne Nachweis bzw. 16,50 Euro mit Nachweis deutlich erhöht werden. Dabei brachte die Kultusministerin eine Regelung ins Gespräch, die sich an der Hälfte der allgemein für Dienstreisen geltenden Obergrenze orientiert, sodass die maximal zu erstattenden Kosten künftig bei 20 Euro ohne Nachweis bzw. 30 Euro mit Nachweis pro Übernachtung liegen würden. Ebenso sollen die Erstattungen für Nebenkosten verdoppelt werden. Des Weiteren kündigte die Ministerin mehr Zeitausgleich für Schulfahrten an. Die Erhöhung der Anrechnungsstunden will die Ministerin in der Arbeitszeitverordnung Schule verankern.

Auch nachdem die Kultusministerin den Lehrkräften dieses Angebot unterbreitet hat, wollen diese an ihrem Boykott festhalten. So berichtete die *Nordwest-Zeitung* am 19. Mai 2015 unter der Über-

schrift „Keine Klassenfahrten - Nordenhamer Gymnasiallehrer setzen Protest fort“ über Kritik des Personalrates des Gymnasiums Nordenham an den Vorschlägen der Kultusministerin. In dem Artikel heißt es: „Der Personalrat fragt, ob der Vorstoß der Ministerin für eine höhere Pauschale somit ein Propaganda-Gag war oder auf einer Milchmädchenrechnung beruhe.“ In einem Bericht über die Vorsitzende des Landesschülerrats, Daniela Rump, schrieb die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* am 18. Mai 2015: „Das beherrschende Thema in Niedersachsen Schulpolitik werde wohl auch in den nächsten Monaten der Klassenfahrtboykott bleiben, sagt Daniela Rump.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Schulfahrten sind pädagogisch sinnvolle Schulveranstaltungen, die den Schulunterricht ergänzen. Die Landesregierung misst Schulfahrten deshalb einen hohen Stellenwert bei. Schulfahrten bereichern das Schulleben jeder Schule. Lehrerinnen und Lehrer, die diese Veranstaltungen durchführen, verdienen besondere Anerkennung.

Die Landesregierung beabsichtigt, die Organisation und Durchführung von Schulfahrten durch einen aktualisierten Erlass zu erleichtern. Dieser Erlass soll alle wesentlichen organisatorischen Fragen abdecken, Rechtssicherheit für die Lehrkräfte mit Blick auf die Frage der Freiplätze schaffen und die Änderungen im Reisekostenrecht mit abbilden. Der Erlassentwurf ist abgestimmt, die öffentliche Anhörung steht unmittelbar bevor.

In diesem Entwurf sind u. a. folgende Verbesserungen für die Lehrkräfte vorgesehen:

Die Obergrenze für Übernachtungskosten wird von bisher 16,50 Euro auf 30,00 Euro angehoben - ohne Nachweis werden die Übernachtungskosten auf 20,00 Euro angehoben. Zusätzlich wird die Pauschale für Nebenkosten von bisher 5,00 Euro pro Tag - höchstens 12,50 Euro je Schulfahrt - angehoben auf 10,00 Euro pro Tag - höchstens 30,00 Euro pro Woche. Gleichzeitig entfällt die Nachweispflicht.

Es ist der Landesregierung ein Anliegen, für die Lehrkräfte die finanziellen Voraussetzungen bei der Durchführung von Schulfahrten deutlich zu verbessern. Die reisekostenrechtlichen Erstattungsmöglichkeiten für Schulfahrten sind seit Jahren nahezu unverändert geblieben und entsprechen nicht mehr dem heutigen Preisgefüge. Aus diesem Grund sieht der Entwurf des neugefassten Schulfahrtenerlasses hier entsprechende Änderungen vor.

Im Übrigen ist auch eine arbeitszeitrechtliche Entlastung für die an mehrtägigen Schulfahrten teilnehmenden Lehrkräfte vorgesehen. Die seit den 1980er-Jahren auf dem § 4 Abs. 2 Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Schule, zuvor ArbZVO-Lehr) basierende Regelung beinhaltet im Rahmen einer flexiblen Unterrichtsverpflichtung, dass - zusätzlich zu der als erteilt geltenden regulären Unterrichtsverpflichtung - zum Ausgleich der besonderen arbeitszeitlichen Belastung der Lehrkräfte während einer mehrtägigen Klassenfahrt pro Abwesenheitstag eine Unterrichtsstunde - maximal jedoch vier Stunden wöchentlich - als erteilt gilt. Mit der Änderung der ArbZVO-Schule im Rahmen der Novellierung des Schulgesetzes wird die Belastung der Lehrkräfte in größerem Umfang als bisher berücksichtigt. Die Änderung führt dazu, dass bei der Teilnahme einer Lehrkraft an einer mehrtägigen Schulfahrt neben dem stundenplanmäßigen Unterricht je Tag eine Unterrichtsstunde zusätzlich als erteilt gilt.

Die Landesregierung bedauert die Entscheidung einiger Lehrkräfte an Gymnasien, Schulfahrten aufgrund der Erhöhung ihrer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung nicht mehr stattfinden zu lassen. Weil Schulfahrten unbestritten einen hohen pädagogischen Wert haben, bleibt zu hoffen, dass die Lehrkräfte ihre Entscheidung, mehrtägige Schulfahrten nicht mehr organisieren und begleiten zu wollen, im Interesse der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler überdenken.

1. Werden die Budgets der Schulen in diesem bzw. im kommenden Haushaltsjahr dahingehend erhöht, dass die Erhöhung der Obergrenzen für Übernachtungs- und Nebenkosten bei Schulfahrten für die Schulen kostenneutral ist?

Die eigenverantwortlichen Schulen bewirtschaften seit dem 01.01.2008 gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG ein Budget aus Landesmitteln. Bestandteil des Budgets der Schulen ist das sogenannte Basisbudget, aus dem die Schulen u. a. auch die Reisekosten für die Schulfahrten zu leisten haben. Der Ansatz für das Basisbudget der allgemeinbildenden Schulen ist von 11,2 Mio. Euro in 2014 auf 11,7 Mio. Euro in 2015 erhöht worden. Die Erhöhung wird mit dem diesjährigen Kassenanschlag über eine entsprechende Anpassung der Stundensätze für die Bemessung des Basisbudgets allen allgemeinbildenden Schulen eins zu eins weitergegeben. Die Schulen erhalten damit rückwirkend ab dem 01.01.2015 für dieses und auch die kommenden Haushaltsjahre ein um 5 vom Hundert erhöhtes Basisbudget. Damit stehen den Schulen zusätzliche Budgetmittel auch für die Begleichung erhöhter Erstattungen für Schulfahrtenauslagen zur Verfügung. Die Bewirtschaftung und der Einsatz der Budgetmittel im Einzelnen liegen weiterhin bei der jeweiligen eigenverantwortlichen Schule.

2. Wie viele zusätzliche Anrechnungsstunden erhalten die Schulen in Niedersachsen aufgrund der Änderung der Arbeitszeitverordnung Schule im Hinblick auf die Erhöhung des Zeitausgleichs bei Klassenfahrten, oder müssen die Schulen diese Anrechnungsstunden aus ihrem eigenen Budget erwirtschaften?

Bei den im Rahmen des flexiblen Unterrichtseinsatzes nach § 4 Abs. 2 ArbZVO-Schule möglichen Mehr- oder Minderzeiten handelt es sich nicht um Anrechnungsstunden. Sie müssen deshalb auch nicht aus dem Budget der Schulen erwirtschaftet werden. Im Unterschied zu Anrechnungsstunden, die für die Wahrnehmung außerunterrichtlicher besonderer Aufgaben gewährt werden, wirken sich die für die Teilnahme an Klassenfahrten als erteilt geltenden Unterrichtsstunden nicht unmittelbar auf die bestehende Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte aus. Die durch die Teilnahme an einer Klassenfahrt entstehenden Mehrzeiten einer Lehrkraft werden im Rahmen des flexiblen Unterrichtseinsatzes von Lehrkräften berücksichtigt. Sie addieren sich zu bereits individuell gesammelten Mehr- oder Minderzeiten der teilnehmenden Lehrkraft. So vermindern sich eventuelle Minderzeiten oder es erhöhen sich bereits vorhandene Mehrzeiten der jeweiligen Lehrkraft. Der Abbau von Mehrzeiten kann etwa für aus persönlichen Gründen wahrzunehmende Termine der Lehrkräfte genutzt werden. Soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen, kann der Abbau von Mehrzeiten den Lehrkräften beispielsweise ermöglichen, an einem Tag der Woche von der Unterrichtsverpflichtung oder von einzelnen Unterrichtsstunden freigestellt zu werden, um z. B. dringende persönliche Termine während der Unterrichtszeit wahrzunehmen.

3. Stimmt die Landesregierung damit überein, dass die in der Pressemitteilung vom 17. April 2015 angekündigten deutlichen Verbesserungen bei der Durchführung von Schulfahrten eine Rechnung zulasten Dritter, nämlich der niedersächsischen Schulen und damit unserer Lehrkräfte und unserer Schülerinnen und Schüler, ist?

Nein. Die beabsichtigten Verbesserungen stellen eine deutliche Entlastung der Lehrkräfte bei der Organisation und Durchführung von Schulfahrten dar. Die Schulen werden infolgedessen nachhaltig besser unterstützt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antworten zu 1 und 2 verwiesen.

5. Fracking - nicht in Niedersachsen?

Abgeordneter Grant Hendrik Tonne (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Erdbeben, Wasserverseuchung, Naturzerstörung: Mit Fracking werden auch in Niedersachsen von den Bürgerinnen und Bürgern immense Gefahren in Verbindung gebracht. Die Bürgerinnen und Bürger schließen sich quer durch Niedersachsen zu Bürgerinitiativen gegen Fracking zusammen und sorgen sich um ihre Umwelt, Natur und Gesundheit. Jetzt stellt sich offensichtlich zunehmend heraus, dass diese Methode zur Gewinnung von Gas oder Öl wahrscheinlich auch weit weniger Brennstoff einfährt als gedacht.

Befürworter der Frackingmethoden führen an, dass die angeblich gigantischen Gasressourcen nur durch Fracking nutzbar seien. Geologen der University of Texas, Austin, USA, kamen jüngst jedoch zu einem ganz anderen Urteil: Ab dem Jahr 2020 bereits drohe der Niedergang der amerikanischen Gasproduktion. Fracking entfachte demnach gerade mal ein kurzes fossiles Feuer - und drohe damit, eine gigantische, internationale Fehlinvestition zu werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Erdgasförderung findet in Niedersachsen unter Beachtung international anerkannter Sicherheitsstandards statt. Dennoch ist die Anwendung dieser Technologie, wie jede andere Technologieanwendung auch, nicht ohne Risiken. So ereigneten sich seit Beginn der Erdgasförderung in Niedersachsen vor über 50 Jahren wiederholt Vorfälle, die zu Umweltbeeinträchtigungen oder auch Personenschäden geführt haben. Diese Vorfälle konnten jedoch nicht ausschließlich auf den Einsatz der sogenannten Frack-Technologie zurückgeführt werden.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erstellt jährlich auf der Grundlage von Informationen der geologischen Dienste der Länder sowie der Industrie einen Bericht über die Erdöl- und Erdgasreserven in der Bundesrepublik Deutschland. Entsprechend dem aktuellen Kurzbericht des LBEG über „Erdöl- und Erdgasreserven in der Bundesrepublik Deutschland am 01.01.2015“ betragen die sicheren¹ und wahrscheinlichen² Erdgasreserven bezogen auf den natürlichen Brennwert (Rohgas) bundesweit 88,5 Milliarden Kubikmeter. Damit verringerten sich die Reserven gegenüber dem Vorjahr um 15,1 Milliarden Kubikmeter (- 14,6 %). Dieser Rückgang ist u. a. auf die zunehmende Erschöpfung der heimischen Lagerstätten, Neubewertungen von Reserven sowie den freiwilligen Verzicht der Industrie auf die Anwendung der Frack-Technologie zurückzuführen. Ohne den Einsatz der Frack-Technologie wird es in Niedersachsen angesichts der stetig ungünstiger werdenden geologischen Verhältnisse zunehmend schwieriger, Erdgas zu gewinnen.

Die Landesregierung spricht sich unter Beachtung sehr strenger Umweltauflagen für die weitere Anwendung der Frack-Technologie in konventionellen Lagerstätten aus. Diese Technologie kommt seit mehreren Jahrzehnten bei der technischen und wirtschaftlichen Erschließung von konventionellen Tight-Gas-Lagerstätten zum Tragen, bei denen es sich um sehr dichte und tief im geologischen Untergrund liegende Sandsteinlagerstätten handelt. Im Gegensatz dazu lehnt die Landesregierung den Einsatz der Frack-Technologie bei unkonventionellen Lagerstätten grundsätzlich ab. Dieser Entschluss resultiert vor allem aus Darstellungen verschiedener wissenschaftlichen Gutachten, die zum Thema „Fracking in unkonventionellen Lagerstätten (Schiefer- bzw. Tongestein)“ erstellt worden sind.

¹ Menge der Kohlenwasserstoffe in bekannten Lagerstätten, die aufgrund lagerstättentechnischer und geologischer Erkenntnisse unter den gegebenen wirtschaftlichen und technischen Bedingungen mit hoher Sicherheit (Wahrscheinlichkeitsgrad mindestens 90 %) gewinnbar sind.

² Menge der Kohlenwasserstoffe in bekannten Lagerstätten, die - abzüglich der „sicheren Reserven“ - aufgrund lagerstättentechnischer und geologischer Erkenntnisse unter den gegebenen wirtschaftlichen und technischen Bedingungen mit einem angemessenen Wahrscheinlichkeitsgrad (mindestens 50 %) gewinnbar sind.

1. Wie groß werden die Gasvorkommen aktuell eingeschätzt, die mittels der konventionellen Gasförderung in Niedersachsen noch gewonnen werden können? Welche Vorkommen sind dabei gesichert und welche nicht?

Niedersachsen nimmt zum 01.01.2015 mit einem Anteil von 99 % an den deutschen Erdgasvorkommen (= Reserven) die Spitzenposition in Deutschland ein. Die Reserven der konventionellen Gaslagerstätten in Niedersachsen werden von der Industrie wie folgt angegeben:

Sicher	Wahrscheinlich	Gesamt
50,4 Milliarden m ³ Rohgas	37,2 Milliarden m ³ Rohgas	87,6 Milliarden m ³ Rohgas

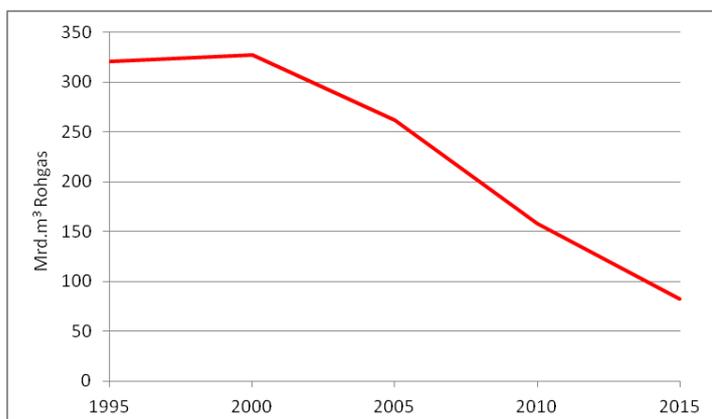
Zusätzlich werden aktuell von der Industrie im Bereich von konventionellen Erdgaslagerstätten weitere Förderpotenziale von rund 110 Milliarden m³ prognostiziert, davon allein 90 Milliarden m³ in sogenannten Tight-Gas-Lagerstätten, die nur mittels Einsatzes der Frac-Technologie gefördert werden können. Die Mengen wurden jedoch nicht nach Bundesländern aufgeschlüsselt. Es handelt sich hierbei jedoch um sogenannte Ressourcen, also Lagerstätten, deren wirtschaftliche und technische Gewinnbarkeit noch nicht abschließend bewertet ist oder die geologisch noch nicht hinreichend erfasst sind.

2. Wie haben sich die Schätzungen der Gasvorkommen, die mittels konventioneller Gasförderung gewonnen werden, in den letzten 20 Jahren verändert (bitte in Fünfjahresschritten aufschlüsseln)?

In den letzten 20 Jahren haben sich die Rohgasreserven in Niedersachsen stark reduziert. Lag der Wert 1995 noch bei 320,9 Milliarden m³ sank er bis zum Jahr 2015 auf 87,6 Milliarden m³ ab (- 72,7 %).

Jahr	Rohgasreserven in Niedersachsen Milliarden m ³
1995	320,9
2000	327,2
2005	262,0
2010	157,9
2015	87,6

Die Entwicklung der Rohgasreserven seit 1995 stellt sich wie folgt dar:



3. Wie groß werden die Gasvorkommen aktuell eingeschätzt, die mittels der unkonventionellen Gasförderung in Niedersachsen gewonnen werden können, und hat sich diese Zahl im Vergleich der letzten fünf Jahre verändert (bitte jahresweise aufschlüsseln)?

Es gibt derzeit keine Angaben zu den aus unkonventionellen Lagerstätten in Niedersachsen gewinnbaren Erdgasmengen. In einer ersten Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe von 2012 wurden für Deutschland insgesamt bis zu 2,3 Billionen m³ Rohgas als technisch förderbar genannt. Eine Präzisierung der Abschätzungen wird derzeit bei der BGR erarbeitet.

6. Benachteiligung von Gymnasien bei Anmeldeverfahren?

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Anmeldetermin für die weiterführenden Schulen in Göttingen ist 2015 nicht einheitlich. Während der Termin für die städtischen Gesamtschulen und an der IGS in Bovenden auf den 17. und 18. Juni gelegt worden ist, liegen die Anmeldetermine für die übrigen weiterführenden Schulen (in Göttingen lediglich Gymnasien) auf dem 24. und 25. Juni. Der Schuldezernent Göttingens begründet die Praxis damit, dass Schüler, die nicht an einer IGS angenommen werden, bessere Chancen für die Annahme an einem Gymnasium haben, ohne als Nachrücker behandelt zu werden. Durch diese Terminabfolge werden jedoch nach Einschätzung auch von Leitern der Gymnasien vor Ort Bewerbungen an IGS honoriert, sodass eine Wettbewerbsverzerrung zuungunsten der Gymnasien stattfindet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Terminierung der Anmeldung für die weiterführenden Schulen ist vom Land gesetzlich nicht vorgegeben, die Terminsetzung obliegt den kommunalen Schulträgern. Diese informieren die Eltern über die Anmeldeverfahren und die Anmeldeterminierungen in Bezug auf die gewünschte Schulform. Die Entscheidung hinsichtlich des Anmeldetermins treffen die Schulträger im eigenen Wirkungsbereich innerhalb ihrer Organisations- und Planungsbefugnis; die Terminierung ist daher nicht landesweit einheitlich. In städtischen Ballungszentren, wie beispielsweise in Göttingen und in Hannover, ist es üblich, die Anmeldetermine für integrierte Systeme zeitlich vorzulegen, da erfahrungsgemäß mit einer signifikanten Anzahl von Ablehnungen von Bewerberwünschen zu rechnen ist und abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber somit die Chance haben, sodann an einer gewünschten Schulform des sogenannten gegliederten Schulsystems aufgenommen zu werden. Nicht schulgesetzlich festgelegt - aber gleichwohl seit Jahren gängige Praxis - ist es, eine Verteilerkonferenz unter Beteiligung der Niedersächsischen Landesschulbehörde durchzuführen, um abgelehnten Bewerberinnen und Bewerbern eine Aufnahme in der gewünschten Schulform - nicht: an der gewünschten Schule - zu ermöglichen.

1. Wie beurteilt die Landesregierung unterschiedliche Anmeldetermine für IGS und andere weiterführende Schulen?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen. Ergänzend wird angemerkt, dass unterschiedliche Anmeldetermine durchaus sinnvoll sein können, wenn es zu einem Missverhältnis zwischen Bewerbungen und Aufnahmekapazität an Gesamtschulen kommt. Dem Ziel der sachgerechten Behandlung dieses Missverhältnisses dient auch § 59 a Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG). Eine Anmeldung ist demnach nicht gleichbedeutend mit einer Aufnahme an der Gesamtschule. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze an der Gesamtschule, so werden nach § 59 a NSchG die Plätze durch Los vergeben. Daher ist für Gesamtschulen als Angebotsschulen häufig ein zeitlicher Vorlauf erforderlich, um Bewerberinnen und Bewerbern eine Entscheidung über die Aufnahme mitteilen zu können und ihnen die Möglichkeit einer alternativ in

Betracht zu ziehenden Anmeldung zu geben. Nicht aufgenommene Schülerinnen und Schüler sollen die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt an anderen Schulen um Aufnahme zu bewerben. Eine Benachteiligung von Gymnasien durch unterschiedliche Anmeldetermine für Gesamtschulen und Gymnasien ist nicht zu erkennen.

2. In wie vielen Landkreisen und kreisfreien Städten in Niedersachsen liegt der Anmelde-termin für IGSen zeitlich vor dem Anmeldetermin für Gymnasien?

Die Terminierung der Anmeldung für die weiterführenden Schulen obliegt den kommunalen Schul-trägern als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Diese Daten werden von der Landesregierung nicht erhoben.

3. Welche Auswirkungen hat ein frühzeitiger Anmeldetermin für IGSen auf deren Zusam-mensetzung im Hinblick auf die repräsentative Zusammensetzung der Schülerschaft?

Ein frühzeitiger Anmeldetermin ermöglicht, dass der in § 59 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 NSchG vorgese-hene repräsentative Querschnitt der Schülerschaft mit angemessenen Anteilen leistungsstärkerer wie leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler annäherungsweise erreicht werden kann. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

7. Hat die Justizministerin im Fall des möglichen Geheimnisverrats über die Ermittlungen gegen den Celler Generalstaatsanwalt Lüttig dienstliche Erklärungen von ihren Mitarbeitern eingefordert?

Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann, Thomas Adasch, Volker Meyer, Lutz Winkelmann und Karl-Heinz Klare (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Plenarsitzung am 20. Februar 2015 unterrichtete Justizministerin Niewisch-Lennartz den Landtag darüber, dass die Staatsanwaltschaft Göttingen aufgrund eines bestehenden Anfangsver-dachts ein Ermittlungsverfahren wegen der Verletzung von Dienstgeheimnissen in den Fällen Eda-thy und Wulff gegen den Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Celle eingeleitet habe. Die Unterrich-tung durch die Justizministerin erfolgte ab 9:30 Uhr.

Am gleichen Morgen war allerdings bereits zuvor im Internet von mehreren Medien über den kon-kreten Inhalt der Unterrichtung der Justizministerin berichtet worden. So berichtete der NDR auf seiner Internetseite bei „NiedersachsenJETZT“ bereits um 8:28 Uhr darüber; auf haz.de wurde um 8:13 Uhr eine entsprechende Meldung eingestellt.

Die Justizministerin sagte in der Plenarsitzung vom 13. Mai 2015, dass es für sie „bitter“ sei, dass noch vor ihrer Regierungserklärung in der Presse über die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens gegen den Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Celle berichtet wurde.

Die Landesregierung antwortete auf eine Anfrage (Drucksache 17/3456), dass sie vor der Sitzung vom 20. Februar 2015 keine Informationen über den Anfangsverdacht gegen den Leiter der Gene-ralstaatsanwaltschaft Celle an Journalisten gegeben habe.

1. Welche Personen (Funktionsbezeichnungen) hatten vor der Regierungserklärung der Justizministerin Kenntnis über den Anfangsverdacht gegen den Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Celle (aus welcher Quelle und seit wann)?

Für die erschöpfende Beantwortung der Frage müsste eine umfangreiche Einzelbefragung sämtlicher Landesbediensteter durchgeführt werden. Der damit verbundene Aufwand ist im Rahmen der Beantwortung einer Mündlichen Anfrage nicht zu leisten. Die Abfrage wurde deshalb auf die Be-

diensteten der ermittelnden Staatsanwaltschaft und der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft sowie die Hausspitzen der Ministerien und der Staatskanzlei und deren jeweiliges Umfeld beschränkt.

Zudem sind von der Fragestellung auch diejenigen Bediensteten des Landes und Regierungsmitglieder umfasst, die vor Beginn der Unterrichtung durch die Justizministerin, also vor etwa 9.30 Uhr, von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt haben. Betroffen wäre demnach auch eine unbestimmte Vielzahl von Personen, die gerade durch die frühzeitige Berichterstattung u. a. auf den Onlineangeboten von NDR und HAZ von dem Ermittlungsverfahren erfahren haben. Diese Personen kommen indes als Urheber der frühzeitigen Veröffentlichung gerade nicht in Betracht. Die nachfolgende Übersicht führt deshalb nur diejenigen Bediensteten des Landes und Regierungsmitglieder auf, die vor dem Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung am 20. Februar gegen 8.15 Uhr Kenntnis von dem Sachverhalt hatten.

Kenntnisträger	Quelle	Datum
Behördenleiter, GenStA Braunschweig	Behördenleiter StA Göttingen und ermittelnder Staatsanwalt StA Göttingen	06.02.2015, Vorbesprechung über einen sich abzeichnenden Anfangsverdacht 13.02.2015, Entscheidung über Anfangsverdacht
Stellv. Behördenleiter, GenStA Braunschweig	Behördenleiter StA Göttingen und ermittelnder Staatsanwalt StA Göttingen	06.02.2015, Vorbesprechung über einen sich abzeichnenden Anfangsverdacht
Stellv. Behördenleiter, GenStA Braunschweig	Behördenleiter GenStA Braunschweig	13.02.2015, Entscheidung über Anfangsverdacht
Dezernent der GenStA Braunschweig	Behördenleiter StA Göttingen und ermittelnder Staatsanwalt StA Göttingen	06.02.2015, Vorbesprechung über einen sich abzeichnenden Anfangsverdacht
Ermittelnder Staatsanwalt, StA Göttingen	Ermittlungsakte	Sich entwickelnd, Entscheidung am 13.02.2015
Behördenleiter, StA Göttingen	Ermittlungsakte	Sich entwickelnd, Entscheidung am 13.02.2015
Geschäftsstellenbeamter StA Göttingen	Ermittlungsakte	13.02.2015
Stellv. Behördenleiter, StA Göttingen	Behördenleiter	Information über bevorstehende Entscheidung am 11.02.2015
Pressesprecher, StA Göttingen	Stellv. Behördenleiter StA Göttingen	19.02.2015
Stellv. Pressesprecherin, StA Göttingen	Stellv. Behördenleiter StA Göttingen	20.02.2015
Generalstaatsanwalt, GenStA Celle	StA Göttingen	19.02.2015
Staatssekretär, MJ	Generalstaatsanwalt, GenStA Braunschweig	17.02.2015
Ministerin, MJ	Staatssekretär, MJ	17.02.2015
LMR'in, Abt. IV MJ	Staatssekretär, MJ	18.02.2015
LMR'in, Abt. I MJ	Staatssekretär, MJ	18.02.2015
Erster Pressesprecher, MJ	Staatssekretär, MJ	18.02.2015
Zweite Pressesprecherin, MJ	Ministerin, MJ	19.02.2015
Leiter des Ministerbüros, MJ	Ministerin, MJ	19.02.2015
Persönliche Referentin der Ministerin, MJ	Ministerin, MJ	19.02.2015
Zweite Vorzimmerkraft der Ministerin, MJ	Besprechung im Ministerbüro, MJ	19.02.2015
Sachbearbeiterin ÖA, MJ	Besprechung im Ministerbüro, MJ	19.02.2015
Ministerpräsident	Justizministerin, Staatssekretär MJ	19.02.2015 am Rande des Plenums

Kenntnisträger	Quelle	Datum
Staatssekretär, StK	Ministerpräsident	19.02.2015 nach Ende der Plenarsitzung
Regierungssprecherin	Staatssekretär MJ, Ministerpräsident	19.02.2015
Stellv. Ministerpräsident und Minister, MU	Ministerpräsident	19.02.2015 am Rande des Plenums
Staatssekretärin, StK	Staatssekretär, StK	20.02.2015 (in der Morgenrunde beim Staatssekretär StK ab 8.00 Uhr)
Abteilungsleiter 1 StK	Staatssekretär, StK	20.02.2015 (in der Morgenrunde beim Staatssekretär StK ab 8.00 Uhr)
Leiter des MP-Büros	Staatssekretär, StK	20.02.2015 (in der Morgenrunde beim Staatssekretär StK ab 8.00 Uhr)
Persönlicher Referent MP	Staatssekretär, StK	20.02.2015 (in der Morgenrunde beim Staatssekretär StK ab 8.00 Uhr)
Erste Vorzimmerkraft MP	Staatssekretär, StK	20.02.2015 (in der Morgenrunde beim Staatssekretär StK ab 8.00 Uhr)
Zweiter stellv. Regierungssprecher	Staatssekretär, StK	20.02.2015 (in der Morgenrunde beim Staatssekretär StK ab 8.00 Uhr)

2. Hat die Landesregierung dienstliche Erklärungen von Kenntnisträgern eingeholt, ob und wenn ja, an wen sie wann diese Information innerhalb oder außerhalb der Landesverwaltung weitergeleitet haben?

Nein. Der Landesregierung ist kein Sachverhalt bekannt, der als Anknüpfungspunkt für die Einholung dienstlicher Erklärungen geeignet wäre.

3. Wer war vor der Regierungserklärung der Justizministerin zur Bekanntgabe des Anfangsverdachts gegen den Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Celle gegenüber Medien befugt?

Niemand.

8. Dauerhaft gesicherte Studienanfängerplätze an Fachhochschulen - weiß das Ministerium, wie die Mittel eingesetzt werden?

Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Mit dem sogenannten Fachhochschulentwicklungsprogramm will die rot-grüne Landesregierung eigenen Angaben zufolge u. a. erreichen, dass die niedersächsischen Fachhochschulen bislang zeitlich begrenzte Studienanfängerplätze aus dem Hochschulpakt 2020 künftig dauerhaft anbieten können. Dazu werden ab dem Haushaltsjahr 2015 Mittel dauerhaft in den Haushalt der jeweiligen Fachhochschule verlagert. In den Zielvereinbarungen mit den Fachhochschulen wurde verankert, dass diese rechtzeitig zu den Studiengangzielvereinbarungen für das Studienjahr 2015/2016 in Modell-Kapazitätsrechnungen darzustellen haben, welche zusätzlichen Studienplätze dauerhaft angeboten werden sollen.

Laut Pressemitteilung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur wurden die Budgets der sechs staatlichen Fachhochschulen Niedersachsens um jährlich 44 Millionen Euro aufgestockt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Fachhochschulen, die von Anfang an verlässliche Partner des Landes bei der Umsetzung des Hochschulpaktes waren und eine erhebliche Anzahl von Studienanfängerplätzen zur Bewältigung der Herausforderung insbesondere des doppelten Abiturjahrganges geschaffen haben, werden im Rahmen des Fachhochschulentwicklungsprogramms in einem ersten Schritt in die Lage versetzt, Studienanfängerplätze in einer Größenordnung von 2 458 Plätzen dauerhaft anzubieten. Dabei haben die Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Profile und Stärken, aber auch der Nachfragesituation unter besonderer Beachtung des bereits jetzt spürbaren Fachkräftemangels eine Bandbreite abgedeckt, die den Wissenschaftsstandort Niedersachsen dauerhaft attraktiv macht.

1. Inwiefern ist es den Fachhochschulen vorgeschrieben, die Mittel, die ihnen zur Finanzierung dauerhafter statt zeitlich begrenzter Studienanfängerplätze zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich für die Finanzierung dieser Studienanfängerplätze einzusetzen?

Die Verlagerung der Mittel im Rahmen des Fachhochschulentwicklungsprogramms erfolgte in die jeweiligen Globalbudgets der Fachhochschulen, die Verwendung der zusätzlichen Mittel kann daher unter Beachtung der im Haushaltsplan ausgebrachten Bewirtschaftungsvermerke im Rahmen der in den Zielvereinbarungen getroffenen Absprachen erfolgen. Die in den Zielvereinbarungen 2014 bis 2018 das Fachhochschulentwicklungsprogramm betreffenden Absprachen werden in den jährlich abzuschließenden Studiengangzielvereinbarungen konkretisiert. Zurzeit liegen die in bewährt konstruktiver Weise zusammen mit den Hochschulen erarbeiteten Entwürfe dieser Studiengangzielvereinbarungen vor, die die zu verstetigenden Studienplätze nachhaltig abbilden. Damit ist gewährleistet, dass die Mittel studienplatzscharf verwendet werden. Die Hochschulen werden folgende Studienplätze dauerhaft und zusätzlich anbieten:

Hochschule	Plätze	Mittel
Braunschweig/Wolfenbüttel	564	9,6 Mio. Euro
Emden/Leer	156	2,8 Mio. Euro
Hannover	499	9,2 Mio. Euro
Hildesheim/Holzmanden/Göttingen	255	4,4 Mio. Euro
Osnabrück	727	13,2 Mio. Euro
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth	257	4,8 Mio. Euro
Summe	2 458	44 Mio. Euro

2. Dürfen die Fachhochschulen die Mittel, die sie zum genannten Zweck erhalten, auch für andere Zwecke einsetzen, beispielsweise zur Finanzierung bestehender Defizite im Hochschuletat?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Inwiefern bestehen hinsichtlich der Verwendung der genannten Mittel Berichtspflichten gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur?

Die zusätzlichen Studienplatzkapazitäten werden in jährlich zu erstellenden Kapazitätsberechnungen und Zulassungszahlenverordnungen abgebildet. Damit ist gewährleistet, dass die zusätzlichen Plätze auch tatsächlich angeboten werden. Darüber hinaus berichten die Fachhochschulen dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur im Rahmen der Zielerreichungsberichte jeweils zum 30. Juni des Folgejahres über die erzielten Erfolge.

9. GEW-Werbung für Integrierte Gesamtschulen - Wird die Landesregierung einschreiten?

Abgeordnete Kai Seefried, Sebastian Lechner und Dirk Toepffer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit einigen Wochen wird an verschiedenen Grundschulen in Hannover ein Flugblatt der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) verteilt. Herausgeber ist ausweislich des Briefkopfs der GEW-Kreisverband Hannover-Stadt - Fachgruppe Gesamtschulen. Das Flugblatt richtet sich direkt an die Eltern der Grundschülerinnen und Grundschüler, denn in der Anrede heißt es „Liebe Eltern der vierten Klassen der Grundschulen Hannover“.

In dem Text des Flugblatts wird angesprochen, dass für die betreffenden Kinder und ihre Eltern die Wahl der weiterführenden Schule anstehe, und dann für den Besuch einer Integrierten Gesamtschule (IGS) geworben, indem es heißt: „Es gibt die Schule, die Sie suchen, sie heißt Integrierte Gesamtschule!“ Weiterhin werden zahlreiche Eigenschaften der Schulform IGS beschrieben, die offensichtlich bei den Eltern der Viertklässler für den Besuch einer Integrierten Gesamtschule werben sollen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Vielfalt des Schulwesens in Niedersachsen ist in § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes abgebildet. Dort finden sich - ohne Sonderformen - allein neun unterschiedliche Schulformen im allgemeinbildenden Bereich. Zudem weisen die Schulen der jeweiligen Schulform häufig noch einen besonderen Bildungsgang, eine individuelle Schwerpunktbildung bzw. eine besondere Profilbildung, die Vergabemöglichkeit besonderer schulischer Abschlüsse, eine besondere Organisationsform als Halbtags- oder (teil-)gebundene Ganztagschule oder sonstige Besonderheiten auf. Um den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern die jeweiligen Strukturen der unterschiedlichen Schulformen und die Besonderheit einer bestimmten Schule innerhalb der gewählten Schulform darzustellen, ist es erforderlich, vor Ort über die Schulformen und die Schulen möglichst umfassend in der Öffentlichkeit zu informieren und die jeweiligen Besonderheiten der Schulformen und Schulen herauszustellen. Dieses geschieht in aller Regel durch Beratung der abgebenden Schule, über die jeweilige Schulhomepage der aufnehmenden Schulen, durch Informationsveranstaltungen und Tage der offenen Tür der weiterführenden Schulen, durch Angebote sogenannten Schnupperunterrichts, durch Elternabende, durch Pressearbeit, durch Zeitungsbeilagen (z. B. „Welche Schule für mein Kind?“), durch die Herausgabe von Informationsmaterial, durch Publikationen der Verbände sowie durch persönliche Gespräche der Schule mit den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern. Auf dieser Informationsgrundlage kann im Interesse des weiteren erfolgreichen Bildungsweges jeder einzelnen Schülerin oder jedes einzelnen Schülers durch die Erziehungsberechtigten eine passgenaue Auswahl der geeigneten Schulform sowie der einzelnen Schule erfolgen.

1. Ist der Landesregierung bekannt, dass die beschriebene Publikation an hannoverschen Grundschulen an die Eltern verteilt wird, gegebenenfalls seit wann?

Wie in der Vorbemerkung der Landesregierung ausgeführt, wird an den öffentlichen Schulen in Niedersachsen eine Vielzahl von Informationsmaterial über die jeweiligen Schulformen und einzelnen Schulen ausgelegt, ausgehängt oder verteilt. Über die Zulässigkeit des Auslegens, Aushängens oder Verteilens entscheidet die jeweilige Schulleitung im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung und der ihr obliegenden Pflicht, für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung zu sorgen. Hinsichtlich des Flugblattes der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - Kreisverband Hannover-Stadt - ist der Landesregierung bekannt, dass ein mindestens ähnliches Flugblatt seit Februar 2011 im Umlauf ist und ferner als Flyer auf der Internetseite der GEW Landesfachgruppe Gesamtschule für jedermann zugänglich zum Download eingestellt ist.

2. **Inwiefern ist die Verteilung einer Publikation einer Lehrgewerkschaft, in der für eine weiterführende Schulform geworben wird, die nach dem Schulgesetzentwurf der Landesregierung künftig alle anderen Schulformen ersetzen können soll, an Eltern mit dem Neutralitätsgebot von Schule vereinbar?**

Die Information über eine im Niedersächsischen Schulgesetz vorhandene Schulform stellt, auch wenn diese von einer Lehrgewerkschaft erfolgt, keinen Verstoß gegen den Neutralitätsgrundsatz dar.

3. **Falls die Landesregierung der Ansicht ist, dass die Verteilung grundsätzlich nicht mit dem Neutralitätsgebot vereinbar ist: Was hat die Landesregierung unternommen bzw. wird sie unternehmen, um die Verteilung der Publikation zu unterbinden?**

Auf die Antwort zu 2 wird verwiesen.

10. **Jugend- und Kulturcafé in Wolfenbüttel - ein Pilotprojekt?**

Abgeordneter Frank Oesterhelweg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Jugendparlament der Stadt Wolfenbüttel erwägt derzeit, in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Studierenden-Ausschuss der Ostfalia Hochschule gemeinsam ein Jugend- und Kulturcafé in der Innenstadt zu eröffnen, das den Planungen zufolge als Treffpunkt für junge Menschen dienen soll. Die Initiatoren sehen darin eine Chance, studentisches Leben stärker als bisher auch in die Innenstadt zu verlagern.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Studierenden einer Hochschule bilden gemäß § 20 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) die Studierendenschaft. Diese ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie hat insbesondere die hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist Organ der Studierendenschaft, der gemäß § 37 Abs. 3 NHG der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Hochschule unterliegt. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Studierendenschaft von den Studierenden Beiträge.

1. **An welchen Hochschulstandorten gibt es bereits vergleichbare Angebote, die von Studierenden- und Jugendvertretungen bzw. Jugendinitiativen gemeinsam betrieben werden?**

Im Rahmen der Selbstverwaltung der Studierendenschaft existieren vereinzelt Initiativen zum Betrieb einer Cafeteria für Studierende in Niedersachsen. Beispielhaft kann die Cafeteria Wilhelms- haben benannt werden, die vom AStA der Jade Hochschule gemeinsam mit dem Studentenwerk Oldenburg betrieben wird. Daneben gibt es Initiativen von Studierenden selbst ohne Beteiligung der Studierendenschaft, wie z. B. die Cafeteria „Tümpelblick“ an der Hochschule Hannover. Ein vollständiger Überblick über Angebote in Niedersachsen im Sinne der Anfrage liegt der Landesregierung nicht vor. Eine entsprechende Übersicht wäre nur durch eine Abfrage bei den niedersächsischen Hochschulen zu erlangen, die in der Kürze der zur Beantwortung der Mündlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht möglich ist.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Pläne für das Jugend- und Kulturcafé in Wolfenbüttel?

Sowohl aus Sicht der Ostfalia Hochschule als auch der Stadt Wolfenbüttel besteht Interesse, den Hochschulstandort Wolfenbüttel attraktiver zu machen. Die Verankerung der Studierenden und des studentischen Lebens in der Innenstadt von Wolfenbüttel ist aufgrund der Lage des Campus am äußeren Stadtrand erschwert. Daher werden Initiativen mit dem Ziel einer stärkeren Bindung und Einbindung der Studierenden an die Stadt Wolfenbüttel grundsätzlich begrüßt. Das Engagement des AStA für eine Jugend- und Kulturcafé im Innenstadtbereich stellt ein solches Vorhaben dar. Da die Initiative von der Studierendenschaft im Rahmen ihrer Selbstverwaltung geplant ist, liegen der Landesregierung Details dazu nicht vor und können dementsprechend nicht näher bewertet werden.

3. Ist für Vorhaben wie das geplante Jugend- und Kulturcafé in Wolfenbüttel eine Förderung mit Landesmitteln denkbar?

Eine finanzielle Förderung des Projekts aus Haushaltsmitteln des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) ist nicht möglich, da hierfür kein Haushaltstitel zur Verfügung steht. Auch vergleichbare Projekte werden nicht aus Haushaltsmitteln des MWK gefördert.

11. Unternahm die Landesregierung alles, um Anfragen des „Edathy-Untersuchungsausschusses“ des Deutschen Bundestages vollständig zu beantworten?

Abgeordnete Editha Lorberg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung hat dem 2. Untersuchungsausschuss des 18. Deutschen Bundestages laut Presseberichten unterschiedliche Listen übermittelt, wann welche Personen in Niedersachsen Kenntnis über den Kinderpornoverdacht gegen das SPD-Mitglied Sebastian Edathy hatten.

Die Justizministerin führte dazu im Landtagsplenum am 13. Mai 2015 aus, dass die Landesregierung dem Bundestag zunächst eine Liste mit allen Personen übermittelte, die positiv Kenntnis erlangt hätten, dass sich der „Sebastian Edathy“ auf einer Liste im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen des Erwerbs kinder- und jugendpornografischer Schriften befand. Diese Liste enthielt laut *Rheinischer Post* vom 24. April 2015 80 Namen. Eine inzwischen von der Landesregierung vorgelegte Liste enthält laut NDR Online vom 14. Mai 2015 mehr als 140 Personen. Die Justizministerin führte im Landtagsplenum vom 13. Mai 2015 aus, dass die letzte Liste der Landesregierung inzwischen alle Personen enthielte, die theoretisch die Möglichkeit zur Kenntniserlangung gehabt hätten, weil sie E-Mails erhalten haben mit Listen aller Personen aus Niedersachsen, die im Verdacht des Besitzes von Kinderpornographie gestanden hätten.

1. Hat die Landesregierung vor Erstellung der ersten Liste für den Deutschen Bundestag alle Empfänger von E-Mails mit den Listen der Personen, die im Verdacht des Besitzes von Kinderpornographie stehen, befragt, ob sie positiv Kenntnis von dem Namen des SPD-Mitgliedes Sebastian Edathy genommen haben? Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung geht davon aus, dass mit den in der Fragestellung bezeichneten Empfängern von E-Mails der Adressatenkreis der vom LKA Niedersachsen an die betreffenden Polizeidienststellen gesteuerten „E-Post“ gemeint ist.

Die erste Liste im Sinne des Beweisbeschlusses 18 (27) 9 des 2. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist nach vorheriger Abstimmung mit den betroffenen Ressorts erstellt worden. Auf Grundlage einer Abfrage für den Geschäftsbereich des Ministeriums

für Inneres und Sport haben die Polizeibehörden die Personen benannt, die bis zum Ablauf des 09.02.2014 tatsächlich Kenntnis von dem Verdacht gegen Herrn Sebastian Edathy erlangt hatten.

Diese Personen sind in der erwähnten ersten Liste im Sinne der Fragestellung aufgeführt.

Der darüber hinausgehende Personenkreis mit der theoretischen Möglichkeit einer Kenntnisnahme der vom LKA Niedersachsen an die betreffenden Polizeidienststellen gesteuerten E-Post war vom Inhalt des o. g. Beweisbeschlusses nicht erfasst. Auf der Grundlage der Berichterstattungen aus den Polizeibehörden hat dieser Personenkreis keine Kenntnis von der Personalie Sebastian Edathy gehabt.

Bediensteten des Justizministeriums sowie dessen Geschäftsbereich sind die Listen des BKA und des LKA mit den Namen der Personen, die im Zusammenhang mit der „Operation Selm“ im Verdacht des Besitzes von Kinderpornographie standen, nicht übermittelt worden. E-Mails mit entsprechenden Listen sind, soweit bekannt, ausschließlich polizeiintern versandt worden. Eine Möglichkeit zur Kenntnisnahme im Sinne der Fragestellung bestand daher insoweit nicht.

Die auf der ersten Liste für den Deutschen Bundestag aufgeführten Angehörigen der Staatskanzlei gehörten ebenfalls nicht zum Adressatenkreis der angefragten E-Post.

Für die Erstellung der Listen war es nicht erforderlich, über die jeweilige Fragestellung hinausgehende Befragungen der genannten Personen durchzuführen.

2. Wie viele der Personen auf der letzten Liste, die die Landesregierung an den Bundestag übermittelte, hatten vor der Durchsuchung der Räume des SPD-Mitgliedes Sebastian Edathy Kenntnis, dass er auf der Liste des BKA über potenzielle Erwerber von Kinderpornographie stand?

Mit dem Schreiben vom 11.05.2015 hat die Staatskanzlei drei Anlagen an den 2. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages übersandt, u. a. eine Gesamtliste in chronologischer Abfolge (Anlage 1 des erwähnten Schreibens). Bezogen auf diese Gesamtliste ist festzuhalten, dass sämtliche Personen des Geschäftsbereichs des Innenministeriums, die Beamtinnen und Beamten des LKA Berlin sowie die Durchsuchungszeugen für die SPD-Bürgerbüros in Nienburg und Stadthagen spätestens unmittelbar vor der Umsetzung der Durchsuchungsmaßnahmen am 10.02.2014 über den Verdacht gegen Sebastian Edathy informiert waren.

Bezüglich der auf der genannten chronologischen Gesamtliste (Anlage 1 zum Schreiben der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 11.05.2015) aufgeführten Bediensteten des Niedersächsischen Justizministeriums sowie dessen Geschäftsbereich bestand allenfalls mittelbar durch Befassung mit dem (Vor-) Ermittlungsverfahren gegen Herrn Edathy Kenntnis davon, dass er auf der in der Fragestellung genannten Liste des BKA stand. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Hat die Landesregierung inzwischen alle Personen auf den an den Bundestag übersendeten Listen nach ihrer konkreten Kenntnis befragt? Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung hat die an den Bundestag übersendeten Listen entsprechend der jeweiligen Fragestellung erstellt. Für die Erstellung der Listen war es nicht erforderlich, über die jeweilige Fragestellung hinausgehende Befragungen der genannten Personen durchzuführen.

12. Was tut die Landesregierung für die Barrierefreiheit an den Amtsgerichten?

Abgeordneter Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Bei persönlichen Gesprächen im Wahlkreis beklagten Bürgerinnen und Bürger mehrfach die mangelnde Barrierefreiheit einzelner Amtsgerichte.

So beraumte das Amtsgericht Burgdorf in einer zivilrechtlichen Angelegenheit für den 15. April 2014 einen Verhandlungstermin an und ordnete dazu das persönliche Erscheinen an.

Die Geladene hatte kurz zuvor am 10. April 2014 eine Wadenbeinfraktur erlitten, die es ihr unmöglich machte, ohne Gehhilfen und weitere unterstützende Maßnahmen den Verhandlungsraum des Amtsgerichtes im ersten Stock zu erreichen.

Mit Befremden stellten die Geladene und ihr Rechtsanwalt fest, dass das Amtsgericht Burgdorf nicht barrierefrei ausgestattet ist. Das Amtsgericht verfügt weder über einen Fahrstuhl noch über einen behelfsmäßigen Aufzug, um gehandicapten Menschen den Zugang zum Gericht zu ermöglichen.

So kam es dazu, dass der Richter und der Rechtsanwalt gemeinsam die Mandantin stützend die Treppen hinauf begleitet haben, um ihr die Teilnahme an der wichtigen zivilrechtlichen Verhandlung zu ermöglichen.

In einem weiteren Fall wurde am 2. Juli 2014 vor dem Amtsgericht Burgdorf ein familienrechtliches Verfahren durchgeführt. Eine der Parteien sitzt im Rollstuhl. Über den gerufenen Krankentransport wurde der Betroffene zum Amtsgericht Burgdorf in den Gerichtssaal gebracht. Nach Ende der Sitzung gegen 16:00 Uhr wurde dann wieder der Krankentransport gerufen. Es dauerte eine Weile, bis dieser das Gerichtsgebäude erreichte. Bis dahin saß der Verfahrensbeteiligte mit seiner Rechtsvertretung im ersten Stock und konnte nicht ohne Hilfe das Gerichtsgebäude verlassen. Beim Eintreffen des Krankentransportes war die Tür zum Gericht bereits verschlossen. Mit Hilfe des Amtsgerichtsdirektors konnte dann die Tür aufgeschlossen und der Mandant von den Krankenpflegern heruntergebracht werden. Diese teilten mit, dass das Abholen vom Amtsgericht Burgdorf für sie auch deshalb ein ständiges Ärgernis sei, da dort keinerlei Parkmöglichkeit für den Transporter vorhanden sei und sie regelmäßig ein Verwarnungsgeld zu zahlen hätten, da sie auf der Straße parken müssten.

Da keine Verhandlungssäle im Erdgeschoss vorhanden sind und auch die Erdgeschossenebene nur über Treppen zu erreichen ist, ist das Amtsgericht Burgdorf nach dem Empfinden der Betroffenen nicht barrierefrei und behindertenunfreundlich.

Neben der fehlenden Möglichkeit, dass Behinderte allein Zugang zu dem Gerichtsgebäude finden können, ist dies auch für Eltern mit Babys in Kinderwagen oder Kleinkindern in Kinderkarren nur schwer möglich.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der gleiche Zugang aller Menschen zu den Gerichten ist ein elementarer Grundpfeiler der Rechtsweggarantie des Artikels 19 Abs. 4 GG. Die Landesregierung bekennt sich zu einer Gesellschaft, die allen Menschen, gleich ob Frauen und Männern, Einheimischen und Zuwanderern, behinderten und nichtbehinderten Menschen durch die Beseitigung von Teilhabebarrrieren einen Zugang zur Gesellschaft ermöglicht, der keine Anpassungsnotwendigkeiten oder Diskriminierungen kennt.

Deshalb ist die Beseitigung von baulichen Barrieren landesweit eine wichtige Aufgabe, für die die Landesregierung erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung stellt.

Eine Vielzahl der Amtsgerichte in Niedersachsen ist in alten und zum Teil denkmalgeschützten Liegenschaften - teilweise sogar in alten Schlössern und Burgen - untergebracht, bei denen eine barrierefreie Zugänglichkeit weder vorausgesetzt noch leicht umgesetzt werden kann. Hierzu zählt auch das vom Fragesteller angeführte Amtsgericht Burgdorf. Gleichwohl ist die Landesregierung bestrebt, die Situation in den Gerichtsgebäuden zu verbessern und akzeptable (Zwischen-)Lösungen zu finden. Die Barrierefreiheit wird kontinuierlich ausgebaut und verbessert.

Bis die vielfältigen baulichen Veränderungen, die im Altbaubestand notwendig sind, realisiert sind, wird gleichwohl noch Zeit vergehen. Trotz erheblicher finanzieller Investitionen im Altbaubestand werden an vielen Gerichten Zwischenlösungen entwickelt, auch wenn diese nur einen eingeschränkten Bereich der Barrierefreiheit darstellen. Hingegen ist die Landesregierung bei Neubauten im öffentlichen Bereich bestrebt, Maßstäbe zu setzen. Für Neubauten wie das Fachgerichtszentrum Hannover und genehmigungspflichtige An- und Umbauten gilt, dass diese barrierefrei sein müssen (vgl. § 49

Abs. 2 Ziffer 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 NBGG). Auch bei Neuanmietungen von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen wird der Frage der Barrierefreiheit stets eine besondere Bedeutung beigemessen.

Auch wenn das Thema der Zugänglichkeit hinsichtlich baulicher Anforderungen öffentliche Aufmerksamkeit erregt, bezieht sich die Barrierefreiheit nicht nur auf Gebäude oder sonstige Anlagen, sondern auch auf Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen.

Es ist das Ziel der Landesregierung, alle Lebensbereiche auch für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar zu machen (§ 2 Abs. 3 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz - NBGG).

Im Geschäftsbereich des Justizministeriums sollen künftig Handlungsempfehlungen für die Umsetzung der Barrierefreiheit zur Verfügung gestellt werden. Mit den Empfehlungen werden vielfältige Maßnahmen einschließlich des zu erwartenden Kostenrahmens zusammengefasst werden, die zur Verbesserung der Barrierefreiheit beitragen. Grundlage hierfür werden die Vorschläge sein, die im Rahmen des im Mai 2013 von der Niedersächsischen Landesregierung eingerichteten interministeriellen Arbeitskreises für die Umsetzung der Inklusion gesammelt wurden.

1. Gibt es vergleichbare Situationen an anderen Amtsgerichten in Niedersachsen? Wenn ja, wo?

Hinsichtlich der weiteren Amtsgerichte, bei denen keine oder eine stark eingeschränkte barrierefreie Zugangssituation besteht, wird auf die **Anlage** verwiesen. Weitere Erhebungen über Barrieren für behinderte Menschen in einzelnen Amtsgerichtsgebäuden liegen dem Justizministerium nicht vor.

2. Beabsichtigt die Landesregierung den zeitnahen behindertengerechten Ausbau des Amtsgerichts Burgdorf und der anderen in der Antwort zur ersten Frage genannten Gerichte?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Gilt das Ziel der Barrierefreiheit in Niedersachsen auch für das öffentliche Rechtssystem?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Anlage

Kein oder stark eingeschränkter barrierefreier Zugang vorhanden
Amtsgericht Bad Gandersheim
Amtsgericht Goslar (Haus I)
Amtsgericht Seesen
Amtsgericht Wolfenbüttel
Amtsgericht Einbeck
Amtsgericht Hann. Münden
Amtsgericht Herzberg
Amtsgericht Osterode (Hauptgebäude)
Amtsgericht Bückeburg
Amtsgericht Rinteln (Nebengebäude)
Amtsgericht Stadthagen
Amtsgericht Hameln

Kein oder stark eingeschränkter barrierefreier Zugang vorhanden
Amtsgericht Neustadt a. Rbg. (Nebengebäude)
Amtsgericht Alfeld
Amtsgericht Elze
Amtsgericht Gifhorn
Amtsgericht Peine
Amtsgericht Celle
Amtsgericht Soltau
Amtsgericht Bremervörde (Hauptgebäude)
Amtsgericht Otterndorf (Hauptgebäude)
Amtsgericht Stade
Amtsgericht Zeven (Nebengebäude)
Amtsgericht Achim (Nebengebäude 2)
Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck (Nebengebäude)
Amtsgericht Rotenburg
Amtsgericht Syke
Amtsgericht Aurich
Amtsgericht Brake
Amtsgericht Nordenham
Amtsgericht Oldenburg
Amtsgericht Vechta (Nebengebäude)
Amtsgericht Lingen (Nebengebäude)
Amtsgericht Osnabrück (Kollegienwall 9/10)

13. Warum sorgt der Landwirtschaftsminister nicht für Kontinuität in der Förderung des emissionsarmen Ausbringung von Gülle/Substraten?

Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke, Frank Oesterhelweg und Astrid Vockert (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz teilt auf seiner Internetseite mit, dass die Fördermaßnahme „BV2 Emissionsarme Ausbringung von Gülle/Substraten“ im Antragsjahr 2015 nicht mehr angeboten wird und damit auch eine Aufstockung bestehender Maßnahmen nicht mehr möglich ist.

Mit diesem Instrument wurde die emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger gefördert. Voraussetzung war der Einsatz von Ausbringungsverfahren, die die Verflüchtigung von umweltschädigenden Gasen nach dem Stand der Technik deutlich reduzieren sollten.

Mit der Einführung der Fördermaßnahme haben viele Lohnunternehmer in förderfähige Technik investiert, um die Dienstleistung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen für die Landwirte erbringen zu können. Mit der für sie überraschenden Einstellung der Fördermaßnahme steht zu befürchten, dass sich die Investition nicht rentieren wird.

Vorbemerkung der Landesregierung

In den Agrarumweltmaßnahmen sind mit der neuen Förderperiode eine Vielzahl einzelner Förderungen bei der EU-Kommission angemeldet worden, die zu einer Verbesserung in den Bereichen Biodiversität, Boden-, Wasser- und Klimaschutz beitragen sollen.

1. Warum hat die Landesregierung ein Förderprogramm eingeführt, welches nach kürzester Zeit wieder eingestellt wurde?

Seit dem 01.01.2015 nehmen 3 135 Betriebe mit einer Wirtschaftsdüngeremenge von mehr als 4 Millionen m³ an der Maßnahme teil. Die Förderung dieser Betriebe erfolgt über eine Dauer von fünf Jahren mit einem jährlichen Fördervolumen von ca. 7,6 Millionen Euro. Insgesamt wurden 38 Millionen Euro für diese Förderung eingeplant.

Lediglich die Antragstellung wurde für 2015 ausgesetzt, die Förderung der bereits bewilligten Anträge erfolgt wie vorgesehen.

2. Wird die Landesregierung künftig ein vergleichbares Förderprogramm anbieten?

Das Angebot der Fördermaßnahmen in den folgenden Jahren hängt im Wesentlichen von den vorhandenen Fördermitteln ab und ist derzeit nicht abschätzbar.

3. Seit wann war der Landesregierung bekannt, dass das Förderprogramm eingestellt werden wird?

Siehe Antwort zu Frage 1 - lediglich die Antragstellung für neue Betriebe oder zusätzliche Förderung wurde ausgesetzt.

Die Entscheidung, welche AUM zur Antragstellung 2015 angeboten werden, wurde im März 2015 getroffen.

14. Unklarheiten über den Todeszeitpunkt eines Strafgefangenen? - Immer noch offene Fragen im Todesfall in der JVA Sehnde (Teil 2)

Abgeordneter Otto Deppmeyer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Landesregierung antwortete auf meine Mündliche Anfrage Nr. 24 des Mai-Plenums 2015 zu einem Todesfall in der Justizvollzugsanstalt Sehnde am 15. Januar 2015 (Drucksache 17/3470).

Laut dieser Antwort ist auf dem Totenschein des Verstorbenen ein Todeszeitpunkt zwischen dem 13. Januar 2015, 23:00 Uhr, und dem 14. Januar 2015, 6:00, Uhr festgehalten worden. Zugleich sollen aber laut Antwort der Landesregierung noch am 14. Januar 2015 gegen 2:00 Uhr in der Nacht ein diensthabender Sanitätsbediensteter und vier weitere Bedienstete den Gefangenen noch lebend in seiner Zelle gesehen haben, nachdem dieser sich über die Haftraumkommunikationsanlage über Schmerzen in der rechten Brust geklagt habe.

Vorbemerkung der Landesregierung

Eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der eine verstorbene Person untersucht und den Totenschein ausstellt, bestimmt anhand definierter Parameter (u. a. Körpertemperatur, Ausprägung der Leichenstarre, Leichenflecken) den ungefähren Todeszeitpunkt und vermerkt diesen im Totenschein. Diese (und auch andere) Feststellungen erfolgen unabhängig von möglichen Aussagen anwesender Personen.

Im diesem Fall hatte der Notarzt als Todeszeitpunkt den Zeitraum zwischen dem 13. Januar 2015, 23.00 Uhr und dem 14. Januar 2015, 06.00 Uhr festgestellt. Tatsächlich wurde der Gefangene am 14. Januar gegen 02.00 Uhr letztmalig von Bediensteten der JVA Sehnde lebend angetroffen. Der Tod muss daher zwingend am 14. Januar 2015 in dem Zeitraum zwischen nach 02.00 Uhr bis 06.00 Uhr eingetreten sein.

1. **Wie erklärt sich der Widerspruch in der Antwort der Landesregierung, dass der Gefangene laut Totenschein schon seit drei Stunden tot gewesen sein könne, obwohl ihn fünf Justizbedienstete noch lebend gesehen haben?**

Siehe Vorbemerkung.

2. **Wieso erschienen gleich fünf Justizbedienstete nachts im Haftraum des mutmaßlich später verstorbenen Gefangenen?**

Während des Nachtdienstes werden die Hafträume in der JVA Sehnde aus Gründen der Sicherheit grundsätzlich in Anwesenheit von mindestens drei Bediensteten geöffnet. Zum Zeitpunkt des Notrufes des Gefangenen waren weitere Bedienstete verfügbar, die vom Leiter des Nachtdienstes ebenfalls zur Haftraumöffnung herangezogen wurden.

3. **Warum wurden die Mitglieder des Unterausschusses für Justizvollzug und Straffälligenhilfe von der Landesregierung nicht darüber informiert, dass es einen Widerspruch zwischen dem Totenschein und dem tatsächlichen Geschehen in der Todesnacht gibt?**

Die Tatsache, dass Bedienstete den Gefangenen letztmalig am 14. Januar 2015 lebend gesehen haben, steht unter Hinweis auf die Ausführungen in der Vorbemerkung nicht im Widerspruch zum ärztlich festgestellten Todeszeitraum.

15. **Wer ist in der Landesregierung für den Stromtrassenbau zuständig?**

Abgeordneter Ansgar Focke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die 380-KV-Leitung zwischen Ganderkesee und St. Hülfe wird seit zehn Jahren geplant. Der Netzbetreiber TenneT hat einen Trassenverlauf vorgelegt. Unter anderem in der Gemeinde Colnrade unterschreitet die Trasse den Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden außerhalb geschlossener Ortschaften.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Leitungsbauvorhaben Ganderkesee–St. Hülfe ist ein Abschnitt der Leitung Ganderkesee–Wehrendorf und ein Leitungsbauvorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG). Das EnLAG sieht für diesen Abschnitt eine Teilerdverkabelung als Pilotvorhaben vor (§ 2 Abs. 1). Das Raumordnungsverfahren wurde 2006 abgeschlossen.

2012 wurde die landesplanerisch festgestellte Trasse als Vorranggebiet Leitungstrasse in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen mit dem Ziel, eine raumverträgliche kombinierte Kabel- und Freileitungstrasse vor entgegenstehenden Planungen freizuhalten. Diese Regelung ist keine abschließende Festlegung eines Trassenverlaufs, im Planfeststellungsverfahren kann davon abgewichen werden.

Im Planfeststellungsverfahren sind die Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms 2012 bezüglich des Wohnumfeldschutzes zu beachten. Demnach müssen Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungstrassen in Niedersachsen so geplant werden, dass diese einen Abstand von mindestens 400 m zur Wohnbebauung im Innenbereich nach § 34 BauGB einhalten (Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 6). Dieses Ziel der Raumordnung ist durch den Vorhabenträger einzuhalten. Darüber hinaus sollen Freileitungen einen Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich einhalten (Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 12). Der 200 m Abstand ist als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, d. h. er unterliegt der Abwägung im Einzelfall.

1. Welchem Ministerium ist die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, welche für die Trassengenehmigung zuständig ist, zugeordnet?

Die Fach- und Rechtsaufsicht für Planfeststellungsverfahren im Stromleitungsausbau, die in die Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr fallen, obliegt dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Die Dienstaufsicht über die Behörde wird von dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wahrgenommen, in dessen Geschäftsbereich diese angesiedelt ist.

2. Ist für das Verfahren das MW, das ML oder das MU zuständig?

Das Planfeststellungsverfahren für die beantragte neue 380-kV-Leitung von Ganderkesee nach St. Hülfe wird von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr durchgeführt. Die Fach- und Rechtsaufsicht wird auch in diesem Verfahren vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz wahrgenommen.

3. Wird die Landesregierung darauf drängen, dass der Mindestabstand von 200 m bzw. 400 m auf der gesamten Trasse strikt eingehalten wird?

Im laufenden Planfeststellungsverfahren überprüft die zuständige Genehmigungsbehörde den vorgelegten Antrag des Vorhabenträgers auch im Hinblick auf die landesplanerisch festgestellte Trassierung aus dem vorangegangenen Raumordnungsverfahren. Die als raumverträglich festgestellte Trasse wird durch die Regelung im LROP lediglich von entgegenstehenden Planungen freigehalten, es erfolgt damit jedoch keine Vorwegnahme der endgültigen Trassenfestlegung im Planfeststellungsverfahren. Im Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens kann nach einer sorgfältigen Abwägung und Begründung von der landesplanerisch festgestellten Trasse abgewichen werden.

Eine Vollverkabelung ist rechtlich nicht zulässig. Eine Teilverkabelung kann gemäß EnLAG § 2 Abs. 2 nur bei einer Annäherung an die Wohnbebauung (400 m im Innenbereich und 200 m im Außenbereich) erfolgen.

Der Wohnumfeldschutz nach dem LROP ist nicht mit den immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten gleichzusetzen. Diese Grenzwerte werden auch bei deutlich niedrigeren Abständen als 400 oder 200 m eingehalten. Der Grundsatz im LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 12 zu 200-m-Abständen im Außenbereich unterliegt der Abwägung. Wenn ausreichende Gründe gegen eine alternative Trassenführung oder eine Erdverkabelung sprechen, kann der 200-m-Abstand im Einzelfall auch unterschritten werden.

Das Planfeststellungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde wird alle Belange in dem Verfahren sorgfältig abwägen und in den abschließenden Planfeststellungsbeschluss einfließen lassen. Der abschließenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde kann nicht vorgegriffen werden.

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, in rechtlich unzulässiger Weise in den ergebnisoffenen Prüfprozess der Planfeststellungsbehörde einzugreifen.

16. Welche Hilfe gibt es für Flüchtlingsorganisationen in Niedersachsen?

Abgeordnete Editha Lorberg, Angelika Jahns, Ansgar Focke, Bernd-Carsten Hiebing, Johann-Heinrich Ahlers, Rudolf Götz und Thomas Adasch (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit Beginn des Bürgerkrieges in Syrien sind mehrere Tausend Flüchtlinge von dort nach Niedersachsen gekommen. Auch aus anderen Ländern fliehen zahlreiche Menschen nach Niedersachsen

und finden eine neue Heimat. Oftmals haben diese Flüchtlinge schwere Körperverletzungen und/oder psychische Belastungen erlitten, die hier behandelt werden müssen. Zudem ist festzustellen, dass in erheblichem Maße zwischen den einzelnen Gruppen bestehende Konflikte und starke Feindseligkeiten fortbestehen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Ziel der Migrations- und Teilhabepolitik des Landes ist es, allen in Niedersachsen lebenden Menschen, gleich welcher Herkunft bzw. familiären oder eigenen Zuwanderungserfahrung, die Chance zu gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu ermöglichen. Ein wichtiges Element im Zusammenleben der verschiedenen Kulturen ist die Toleranz gegenüber Andersdenkenden, ein Geltenlassen und Gewährenlassen fremder Überzeugungen, Handlungsweisen und Sitten. Offenheit und Akzeptanz der aufnehmenden Gesellschaft gegenüber zuwandernden Menschen, aber auch der zuwandernden Menschen untereinander sind wichtige Elemente eines friedvollen, toleranten Zusammenlebens. Um den zuwandernden Menschen das Einleben in der Gesellschaft zu erleichtern, führt das Land zahlreiche Programme durch, von den Integrationsberatungsstellen und der Flüchtlingssozialarbeit bis hin zu den Qualifizierungsmaßnahmen für Integrationslotsinnen und Integrationslotsen. Eine wichtige Funktion bei der Aufnahme von Flüchtlingen übernimmt der Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V., der als strategischer Partner des Landes seit 2014 institutionell gefördert wird.

1. Welche Fördermöglichkeiten gibt es für Organisationen, die sich die Versöhnung zwischen den Mitgliedern verfeindeter Gruppen aus Bürgerkriegsländern in Niedersachsen zur Aufgabe gemacht haben?

Organisationen, die sich allein die Versöhnung zwischen den Mitgliedern verfeindeter Gruppen aus Bürgerkriegsländern in Niedersachsen zur Aufgabe gemacht haben, sind der Landesregierung nicht bekannt. Organisationen, die sich diese Ziele gesetzt haben, stehen, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, alle Programme des Landes offen, die Gewaltprävention, Demokratieschulung oder Toleranz imwendungszweck verortet haben.

2. Welche Fördermöglichkeiten gibt es für Organisationen, die sich die Traumabewältigung bei Flüchtlingen in Niedersachsen zur Aufgabe gemacht haben?

Derzeit fördert das Land das Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e. V. Grundsätzlich besteht für Organisationen, die sich die Traumabewältigung bei Flüchtlingen in Niedersachsen zur Aufgabe gemacht haben, die Möglichkeit, Anträge auf Förderung aus dem EU-Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu stellen. Darüber hinaus können diese Organisationen bundesweit tätige Fördervereine ansprechen, z. B. den Förderverein Pro Asyl e. V. in Frankfurt.

3. Werden das Wissen und die Erfahrung des zivil-militärischen Zentrums der Bundeswehr für die Flüchtlingsarbeit genutzt, um die Ansprechpartner im Land auf die Flüchtlingsarbeit vorzubereiten?

Das Zentrum Zivil-Militärische Zusammenarbeit der Bundeswehr (ZentrZMZBw) ist das Kompetenzzentrum für den Aufgabenbereich Zivil-Militärische Zusammenarbeit der Bundeswehr (ZMZBw). Das Betätigungsfeld des Zentrums umfasst neben Aufgaben, die in Verbindung mit den Auslandseinsätzen der Bundeswehr stehen, auch die lehrgangsgebundene Ausbildung und die Weiterentwicklung der Fachaufgabe Zivil-Militärische Zusammenarbeit der Bundeswehr. Das ZentrZMZBw steht bei Auslandseinsätzen den Militärs vor Ort als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Flüchtlingsbetreuung ist nicht originäre Aufgabe der Bundeswehr. Es erfolgt auch keine Vorbereitung von Flüchtlingsorganisationen im Land.

Eine Zusammenarbeit mit dem ZentrZMZBw hat bisher nicht stattgefunden.

17. Rabatte in Fitnessstudios für Beschäftigte des Landes

Abgeordnete Rudolf Götz, Angelika Jahns, Ansgar Focke, Adrian Mohr, Johann-Heinrich Ahlers und Thomas Adasch (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Zahl der Mitglieder in Fitnessstudios in Deutschland hat sich von 2003 bis 2012 von 4,38 Millionen auf 9,08 Millionen mehr als verdoppelt. Viele Unternehmen unterstützen ihre Mitarbeiter als Teil des betrieblichen Gesundheitsmanagements und schließen Kooperationen mit Fitnessstudios ab und übernehmen die Trainingsgebühren ganz oder teilweise. Manche Unternehmen schließen lediglich Rahmenverträge ab, die ohne eigene Kosten für das Unternehmen Rabatte für die Mitarbeiter ermöglichen.

Ähnliche Vereinbarungen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in Niedersachsen sind nicht bekannt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat bereits vor über zehn Jahren erkannt, dass ein modernes Personalmanagement für eine leistungsfähige, zukunftsorientierte und effizient arbeitende Verwaltung unverzichtbar ist. Ein wichtiger Teil davon ist ein strukturiertes Gesundheitsmanagement. Im November 2002 wurde mit den gewerkschaftlichen Spitzenverbänden eine Vereinbarung nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes zum Gesundheitsmanagement in der niedersächsischen Landesverwaltung abgeschlossen.

Gesundheitsmanagement ist ein systematisches Vorgehen, um in der Organisation gesundheits-schädigende und -förderliche Strukturen aus Sicht der Beschäftigten zu identifizieren und bearbeitbar zu machen. Dabei setzt es präventiv an, um Erkrankungen zu vermeiden und langfristig die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zu erhalten. Darunter ist weniger die klassische Gesundheitsförderung in Form von verhaltensbezogenen Maßnahmen (z. B. Rückenschule, Stresseminare etc.) zu verstehen. Vielmehr setzt Gesundheitsmanagement an den Verhältnissen, also den Arbeitsbedingungen (Arbeitsumgebung, soziale Beziehungen, Arbeitsorganisation und Arbeitsinhalte), an.

Das Ministerium für Inneres und Sport (MI) koordiniert mit Unterstützung der ressortübergreifenden Steuerungsgruppe den landesweiten Prozess des gezielten Ausbaus von Gesundheitsmanagement in den niedersächsischen Dienststellen. Bereits seit 2003 stellt das MI den Dienststellen den Beratungsservice Gesundheitsmanagement für den Einstieg in ein strukturiertes Gesundheitsmanagement kostenfrei zu Verfügung. Nach der Einstiegsberatung wird die Ausgestaltung weiterer Maßnahmen des Gesundheitsmanagements sowie die Entscheidung über die Finanzierung dieser Maßnahmen auf der Ebene der Dienststellen eigenverantwortlich getroffen. Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, werden von den Dienststellen aus eigenen Haushaltsmitteln finanziert.

Im Jahr 2014 fand eine Bestandserhebung zum Gesundheitsmanagement in der niedersächsischen Landesverwaltung statt. Das Ziel war, ressortübergreifend Transparenz über vorhandene Strukturen des Gesundheitsmanagements in der Landesverwaltung herzustellen. 368 Dienststellen des Landes hatten die Gelegenheit, Rückmeldung über ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit der Förderung der Gesundheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu geben. Von den angeschriebenen Dienststellen haben 83 % an der Befragung teilgenommen. Die Bedeutung des Themas für die Landesverwaltung wird durch diese erfreuliche Rücklaufquote unterstrichen.

Laut den Ergebnissen der Bestandsaufnahme wurden in den letzten zwei Jahren in fast allen Dienststellen (94 %) verschiedene Maßnahmen zur Gesundheitsförderung angeboten. Diese beinhalteten sowohl gesundheitsfördernde Veränderungen des Arbeitsumfelds, wie beispielsweise die ergonomische Arbeitsplatzgestaltung, als auch die Unterstützung der Beschäftigten durch Beratungen und Informationsveranstaltungen. 55 % der Dienststellen teilten mit, dass sie für ihre Mitarbei-

terinnen und Mitarbeiter verschiedene Aktivitäten in den Bereichen Sport, Bewegung und Entspannung anbieten.

Neben den von den Dienststellen angebotenen Maßnahmen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit, sich die Kosten für gesundheitsförderliche Kurse der Handlungsfelder Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement, Suchtmittelkonsum von den Krankenversicherungen bzw. im Fall der Beamtinnen und Beamten gemäß § 38 Niedersächsische Beihilfeverordnung anteilig erstatten zu lassen.

1. Sind der Landesregierung solche Vereinbarungen von Dienststellen des Landes mit Betreibern von Fitnessstudios bekannt?

Eine Polizeibehörde und einige Polizeiinspektionen und Polizeikommissariate, die vor Ort keine ausreichenden Möglichkeiten haben, geeignete eigene Trainingsmöglichkeiten anzubieten, haben Verträge mit Fitnessstudios abgeschlossen bzw. mündliche Absprachen getroffen, um im Rahmen des Dienstsportangebotes für die Polizeibesetzten die Angebote bzw. Trainingsmöglichkeiten der Fitnessstudios zu nutzen.

Des Weiteren bestehen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur Verträge zwischen zwei Dienststellen und Fitnessstudios.

Im Übrigen sind entsprechende Verträge nicht bekannt. Das MI prüft für die Zukunft den Anschluss an einen Verbund von Fitnessstudios.

2. Wie bewertet die Landesregierung Vereinbarungen mit Fitnessstudios, um den Landesbeschäftigten verbesserte Konditionen für die Mitgliedschaft zu ermöglichen?

Das Angebot von Fitnessstudios ist eine verhaltensbezogene Maßnahme, die im Zusammenhang mit betrieblicher Gesundheitsförderung ergänzend zur Verhältnisprävention sinnvoll erscheint. Der Abschluss von Kooperationen mit Fitnessstudios sollte deshalb in ein ganzheitliches Konzept der jeweiligen Dienststelle zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement und der Gesundheitsförderung eingebettet sein.

3. Wie fördert die Landesregierung die sportliche Ertüchtigung ihrer Mitarbeiter im Rahmen des Gesundheitsmanagements?

Siehe Vorbemerkung.

18. Obergrenzen für Keimverbreitung

Abgeordneter Frank Oesterhelweg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In ihrer Antwort auf Anfrage Nr. 19 in Drucksache 17/3470 teilt die Landesregierung mit, dass bei ihr der Wunsch bestehe, Obergrenzen für Keimverbreitung festzulegen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Aus Sicht der Landesregierung besteht der Wunsch, Obergrenzen für die Keimverbreitung aus großen Stallgebäuden festzulegen.

Die Emissionen aus Tierhaltungsanlagen verursachen erhebliche Belastungen für Natur und Umwelt und können Gesundheitsbeeinträchtigungen darstellen.

Aus Gründen der Vorsorge kann eine Risikominimierung bereits dann verlangt werden, wenn Risiken noch nicht abschließend quantifizierbar sind und kausale Verursacherzusammenhänge nicht hinreichend bekannt sind, wie es für die Bioaerosole derzeit der Fall ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand können die Risikobewertung und die Festlegung erforderlicher Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung von Bioaerosolen bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen auf der Basis der konkreten Umstände des Einzelfalles im Rahmen eines Sachverständigengutachtens gemäß § 13. der 9. BImSchV in Anlehnung an die Festlegungen in Nummer 4.8 TA Luft erfolgen.

Dem Schutz der Gesundheit wurde durch den bereits im März 2013 von der Landesregierung in Kraft gesetzten Erlass zur Abluftreinigung in Tierhaltungsanlagen und zur Bewertung der Bioaerosolemissionen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Rechnung getragen. Damit wurde dem Wunsch vieler Kommunen, Bürgerinnen und Bürger nach einheitlichen Standards und einem hohen Schutzniveau von Umwelt und Nachbarschaft entsprochen.

Der Erlass fordert für neue Ställe mit mehr als 2 000 Mastschweineplätzen, 750 Sauenplätzen oder 6 000 Ferkelplätzen den Einsatz von qualitätsgesicherten Abluftreinigungsanlagen, die für die Reduzierung der Emissionen von Staub, Ammoniak und Gerüchen geeignet sind. Bestehende Anlagen der genannten Größenordnung sind beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nachträglich mit qualitätsgesicherten Abluftreinigungsanlagen auszurüsten.

Neue Geflügelmastanlagen müssen auf den Einbau entsprechender Filter vorbereitet sein. Für alle immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen fordert der Erlass die Vorlage von Sachverständigengutachten zur Risikobewertung und gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, wenn Hinweise auf eine mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung durch Bioaerosolemissionen vorliegen. Dies ist der Fall, wenn bestimmte im Erlass genannte Kriterien erfüllt sind (z. B. geringer Abstand zur nächsten Wohnbebauung, Nähe weiterer Bioaerosol emittierender Anlagen, Nähe empfindlicher Nutzungen in der Nachbarschaft ...).

1. Was tut die Landesregierung, um diese Obergrenzen festzulegen?

Die Landesregierung unterstützt laufende Aktivitäten auf Bundesebene und in Bund/Länder-Arbeitskreisen zur Konkretisierung der Anforderungen an Tierhaltungsanlagen im Hinblick auf Bioaerosolemissionen/-immissionen und analysiert und bewertet fortlaufend wissenschaftliche Untersuchungen zu Dosis-/Wirkungsbeziehungen gesundheitsrelevanter Bioaerosole.

2. Welche Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen eine Schädigung durch Keime aus Großtierhaltungsanlagen, die sich in der Umwelt verbreitet haben, nachgewiesen wurde?

Der Begriff „Großtierhaltungsanlagen“ des Fragestellers ist nicht eindeutig definiert. Unter Großtieren versteht die Zoologie besonders große Tiere wie Elefanten oder Rinder. Sollten mit dem Begriff besonders große Anlagen zur Haltung von Nutztieren jeglicher Größe, also auch von Hühnern und Puten, gemeint sein, dann sieht die Landesregierung erhebliche Gesundheitsgefahren durch resistente Keime insbesondere durch zu hohen Antibiotikaeinsatz in diesen Anlagen. Wissenschaftlicher Konsens ist, dass auch der Antibiotikaeinsatz in der intensiven Tierhaltung zur Resistenzbildung beiträgt und dass auf verschiedenen Wegen gesundheitsgefährdende Keime aus den Ställen geraten können. Von Bioaerosolen gehen darüber hinaus auch allergene und toxische Gesundheitsrisiken aus. Deshalb ist aus Gründen der Vorsorge geboten, diese Risiken zu minimieren, unabhängig davon, ob konkrete Einzelfälle zu benennen sind.

Die Landesregierung verfolgt die Entwicklung der Antibiotikaresistenz mit großer Sorge und besonderer Aufmerksamkeit.

3. Wie genau wird die Landesregierung die Festlegung dieser Obergrenzen ausgestalten?

Zunächst müssen wissenschaftlich fundierte Dosis-Wirkungsbeziehungen verifiziert werden, die Etablierung von Grenzwerten und deren Umsetzung in der Praxis wird erst im nächsten Schritt erfolgen.

19. Vor Ort dagegen, im Land dafür - Wie glaubwürdig ist die SPD beim Fracking?

Abgeordneter Karsten Heineking (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Harke berichtet in dem Artikel „Fracking in Regierung umstritten“ über die widersprüchlichen Aussagen, die Wirtschaftsminister Lies (SPD) und der Parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Landtagsfraktion, Grant Hendrik Tonne, zu Fracking treffen. So wird der Minister wie folgt zitiert: „Diese Erdgasförderung muss weiter möglich sein, wenn auch unter Berücksichtigung sehr viel strengerer Umweltschutzaufgaben sowie maximal transparenter Genehmigungsverfahren.“

Hingegen hatte Tonne als Bürgermeister die Gemeinde Leese zur „frackingfreien Gemeinde“ erklärt. In dem Artikel wird er mit folgendem Satz zitiert: „Wir können auf Fracking selbst aus wirtschaftlichen Erwägungen komplett verzichten. Ich wünschte mir, dass der Bundestag das Fracking-Verbot konsequent beschließt.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Erdgas kann als leistungsstarker und flexibler Energieträger einen wichtigen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende leisten. Mit einem Anteil von 20,5 % am Primärenergieverbrauch (Quelle: AG Energiebilanzen e. V., März 2015) ist Erdgas derzeit nach den Mineralölprodukten der zweitwichtigste Energieträger im Energiemix der Bundesrepublik Deutschland. Bei der Wärmeerzeugung ist Erdgas der mit Abstand wichtigste Energieträger. So wurde im Jahr 2013 rund 45 % der Raumwärme mit Erdgas erzeugt.

Mit einem Anteil von rund 10 % im Jahr 2014 trägt die heimische Erdgasproduktion nach wie vor zur Deckung des bundesweiten Erdgasbedarfes bei. Dieser Anteil ist seit Jahren stark rückläufig, da die produzierenden Lagerstätten einem natürlichen Förderrückgang unterliegen. Noch vor 20 Jahren lag der Versorgungsanteil aus heimischer Erdgasproduktion bei 25 %. Erschwerend kommt hinzu, dass die Weiterentwicklung bestehender Erdgasfelder nicht in dem erforderlichen Maße stattfinden konnte, um den Förderrückgang zu kompensieren. Um den bestehenden und mittelfristig zu erwartenden Erdgasbedarf zu decken, ist ein Anstieg der Importabhängigkeiten unvermeidbar.

Nach Angaben des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wurden im Jahr 2014 rund 37 % des in Deutschland verbrauchten Erdgases aus Russland importiert. Damit ist Russland der wichtigste Erdgaslieferant Deutschlands gefolgt von den Niederlanden (26 %), Norwegen (22 %) und sonstigen Lieferländern wie Dänemark und Großbritannien mit einem Anteil von rund 4 %. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere der russische Importanteil künftig anwachsen wird, da Russland über große Erdgasreserven verfügt und die Förderung noch steigern kann. Diese Entwicklung birgt jedoch unkalkulierbare Risiken, die sich auf die Versorgungssicherheit und Preisstabilität in Deutschland auswirken können. Ebenso bleibt die Frage offen, welche Umweltstandards bei der Erdgasförderung in Russland zu beachten sind. Nicht zuletzt die geopolitischen Entwicklungen im Gasstreit zwischen Russland und der Ukraine zeigen, dass eine Diversifizierung der Erdgasversorgung auf verlässliche Bezugsquellen notwendig ist. Die umweltverträgliche Nutzung heimischer Ressourcen kann hierzu einen Beitrag leisten. Zudem arbeiten EU, Bund und Länder an einer Verbesserung der Energieeffizienz, Energieeinsparung und Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien. Niedersachsen leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

1. Ist das Fracking nach Ansicht der Landesregierung aus wirtschaftlichen Gründen komplett verzichtbar?

Nach Angaben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie betragen die nachweislich bekannten Erdgasreserven in Deutschland derzeit rund 88,5 Milliarden m³ (davon 87,6 Milliarden m³ in Niedersachsen). Gemessen an der Jahresfördermenge ergibt sich damit eine statische Reichweite der Reserven von 8,8 Jahren.

Zusätzlich werden im Bereich von konventionellen Erdgaslagerstätten weitere Förderpotenziale von rund 110 Milliarden m³ prognostiziert (allein 90 Milliarden m³ in sogenannten Tight-Gas-Lagerstätten). Sofern diese Potenziale wirtschaftlich genutzt werden könnten, würde sich die statische Reichweite der Erdgasförderung (bei gleichbleibender Fördermenge) mehr als verdoppeln. Die Erdgasförderung aus diesen sehr dichten, tief im geologischen Untergrund liegenden Sandsteinlagerstätten ist in den vergangenen Jahrzehnten mit hydraulischem Druck (Fracking) verstärkt worden, um eine Förderung zu ermöglichen. Ein Verzicht auf den Einsatz der Frac-Technologie hat zur Folge, dass diese volkswirtschaftlich bedeutenden Energiereserven nicht erschlossen werden können.

Angesichts der einleitend dargestellten Bedeutung von Erdgas, der steigenden Importabhängigkeit und der jahrzehntelangen Erfahrungen bei der Förderung von Erdgas aus sehr tiefliegenden Sandsteinlagerstätten hält die Landesregierung eine Nutzung dieser Energieressource aus volkswirtschaftlicher Sicht für sinnvoll, wenn die Förderunternehmen strenge Umweltauflagen einhalten.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

2. Unterstützt die Landesregierung den Wunsch des Abgeordneten Tonne nach einem Frackingverbot durch den Bundestag?

Ein pauschales Verbot der Frac-Technologie wird von der Landesregierung, wie der Stellungnahme zu den aktuellen Referentenentwürfen der Bundesregierung zur Neugestaltung des Rechtsrahmens zur Anwendung dieser Technologie (BR-Drs. 143/15 vom 01.04.2015) zu entnehmen ist, nicht gefordert. Der zweckgebundene Einsatz dieser Technologie bei der Erdöl- und Erdgasförderung oder der Geothermiegewinnung führt zu unterschiedlichen Risiken, die unter Berücksichtigung der geologischen und hydrogeologischen Ausgangsbedingungen sowie des prioritären Grund- und Trinkwasserschutzes detailliert zu beurteilen sind.

Vor diesem Hintergrund ist nach Einschätzung der Landesregierung eine Differenzierung zwischen konventionellen und unkonventionellen Kohlenwasserstoffvorkommen vorzunehmen, zumal unterschiedliche Lagerstättentypen, deren Lage und das darauf aufbauende spezifische Frac-Konzept einen großen Einfluss auf die Risikobeurteilung und die damit verbundene Gefährdungsabschätzung bewirken.

Nach Einschätzung der Landesregierung begründen die nach mehr als 320 Frac-Maßnahmen zur Erschließung von konventionellen Förderlagerstätten in Niedersachsen gesammelten Erfahrungen kein Totalverbot der Technologie. Entscheidend hierbei ist, dass derartige Vorhaben erst nach einem transparenten Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und einer umfassenden Prüfung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt erfolgen dürfen.

Hingegen lehnt die Landesregierung die Anwendung der Frac-Technologie in unkonventionellen Lagerstätten (Schiefergas) ab. Ausschlaggebend für diese Entscheidung sind vor allem nicht abschätzbare Risiken.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

3. Welche Möglichkeiten hat ein ehrenamtlicher Bürgermeister, auf die Genehmigungsverfahren Einfluss zu nehmen, um seine Gemeinde „frackingfrei“ zu halten?

Basierend auf den Forderungen Niedersachsens sehen die von der Bundesregierung vorgelegten Entwürfe zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vor-

haben für Frac-Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas die Einführung eines obligatorischen Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

Im Rahmen dieses förmlichen Verwaltungsverfahrens hat die betroffene Gemeinde, wie bei anderen Planfeststellungsverfahren auch, die Möglichkeit, bestehende Bedenken und Hinweise ins Genehmigungsverfahren einzubringen. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet anschließend unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens, sodass auch die Stellungnahme der betroffenen Gemeinde entsprechend zu berücksichtigen ist.

Da der Gesetzentwurf im Bundestag noch beraten wird, kann keine abschließende Aussage erfolgen.

20. „Von den Grünen ins Ministerium“

Abgeordnete Jens Nacke und Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 21. Mai 2015 meldete die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* unter der Überschrift „Von den Grünen ins Ministerium“, dass der frühere Vorsitzende des niedersächsischen Landesverbands von Bündnis 90/Die Grünen einen Posten in der Pressestelle des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur erhalten soll. Das Ressort wird von Wissenschaftsministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić geführt, die ebenfalls Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen ist.

1. Ist der Dienstposten bzw. Arbeitsplatz im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ausschreibung besetzt worden?

Ja.

2. Ist das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis bis zum Ende der Legislaturperiode befristet?

Nein.

3. Waren Personalrat und Gleichstellungsbeauftragte ordnungsgemäß in die Stellenbesetzung eingebunden?

Ja.

21. Was planten die in Wolfsburg festgenommenen Syrienrückkehrer?

Abgeordnete Angelika Jahns, Thomas Adasch, Johann-Heinrich Ahlers, Rudolf Götz, Klaus Krumfuß und Horst Schiesgeries (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der NDR berichtete am 21. Mai 2015 auf seiner Internetseite („Bundesanwaltschaft klagt mutmaßliche IS-Kämpfer an“) über zwei Wolfsburger, die im Spätsommer 2014 festgenommen wurden. Diese beiden stehen im Verdacht, Mitglieder der Terrorvereinigung „Islamischer Staat“ zu sein. Beide sollen laut NDR auch einige Zeit in Syrien verbracht haben. Einer der beiden soll nach einer Waf-

fenausbildung an Kampfeinsätzen im Irak teilgenommen haben, während der andere angekündigt habe, im Irak einen Selbstmordanschlag zu verüben. Die Bundesanwaltschaft habe nunmehr vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichtes Celle gegen die beiden Anklage erhoben.

Laut Bericht des NDR gehen die niedersächsischen Behörden gegenwärtig davon aus, dass 50 Islamisten aus Niedersachsen in Richtung Syrien ausgereist sind.

Am 31. März 2015 berichtete der NDR auf seiner Internetseite („Dschihadisten in Wolfsburg: Polizei ließ Kämpfer ausreisen“), dass mindestens einer der 15 aus Wolfsburg in das Kriegsgebiet Syrien/Irak ausgereisten Wolfsburger im irakischen Ramadi bei einem Selbstmordanschlag ums Leben gekommen sei.

1. Wegen welcher Sachverhalte hat die Bundesstaatsanwaltschaft Anklage gegen die beiden Wolfsburger erhoben?

Die Bundesanwaltschaft hat am 11. Mai 2015 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichtes Celle Anklage gegen den 27-jährigen deutschen und tunesischen Staatsangehörigen Ayoub B. und den 26-jährigen deutschen und tunesischen Staatsangehörigen Ebrahim H. B. erhoben. Den Angeeschuldigten wird darin vorgeworfen, sich von Anfang Juni bis Mitte August 2014 als Mitglieder in der ausländischen terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat Irak und Großsyrien“ (ISIG) beteiligt zu haben (§ 129 b Abs. 1 i. V. m. § 129 a Abs. 1 StGB). Dem Angeschuldigten Ayoub B. wird darüber hinaus zur Last gelegt, in Syrien eine Waffenausbildung durchlaufen und anschließend eine Waffe nebst Munition sowie zwei Handgranaten erhalten zu haben. Er ist daher auch wegen Vorbereitens einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat angeklagt (§ 89 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB). Getragen von einer radikal-religiösen Einstellung fassten die Angeschuldigten im Frühjahr 2014 den Entschluss, sich am militanten Jihad des „Islamischer Staat Irak und Großsyrien“ (ISIG) zu beteiligen. Vor diesem Hintergrund reisten sie Ende Mai in die Türkei und gelangten mithilfe von Mittelsmännern des ISIG über die türkisch-syrische Grenze in ein sogenanntes Auffanglager der Vereinigung in Syrien. Dort unterzogen sie sich einer sogenannten Sicherheitsüberprüfung und übergaben dem ISIG ihr mitgeführtes Bargeld von insgesamt etwa 5 000 bis 6 000 Euro sowie ihre Mobiltelefone. Anschließend wurden die Angeschuldigten in ein Ausbildungslager der Organisation verlegt. Der Angeschuldigte Ayoub B. absolvierte erfolgreich eine mehrwöchige Waffenausbildung und nahm ab Ende Juli an Kampfeinsätzen des ISIG im Irak teil. Zunächst barg er Tote und Verletzte vom Schlachtfeld. Ab Anfang August beteiligte er sich dann wiederholt an militärischen Offensiven des ISIG, darunter an Kämpfen um die syrisch-irakische Grenzstadt Bukamal. Der Angeschuldigte Ebrahim H. B. erklärte hingegen wenige Tage nach Beginn der Waffenausbildung, einen Selbstmordanschlag im Irak begehen zu wollen. Er reiste daher im August gemeinsam mit weiteren Mitgliedern des ISIG nach Bagdad, um dort einen solchen Anschlag vorzubereiten und auszuführen. Letztlich konnte er sein Vorhaben jedoch nicht in die Tat umsetzen, weil ein Teil der Gruppe verhaftet wurde. Darüber hinaus bemühten sich die beiden Angeschuldigten während ihres Aufenthalts in Syrien, in Chatkommunikationen neue Mitglieder für die Vereinigung zu gewinnen und sie zur Ausreise nach Syrien zu bewegen, was dem Angeschuldigten Ayoub B. im Falle eines Chatteilnehmers auch gelang. Ende August und im September 2014 kehrten die Angeschuldigten Ayoub B. und Ebrahim H. B. nach Deutschland zurück. Sie befinden sich seit ihren Festnahmen im November 2014 und Januar 2015 in Untersuchungshaft.

2. Wie viele Wolfsburger sind in welchen Monaten nach Syrien oder dem Irak ausgereist, um sich islamistischen Gruppen anzuschließen?

Aktuell liegen zu insgesamt 18 islamistischen Personen aus Wolfsburg Erkenntnisse vor, wonach diese in der Vergangenheit in Richtung Syrien/Irak ausgereist sind. Die Feststellung, ob die Motivation der Ausreise die humanitäre Hilfe oder aber eine jihadistische Unterstützung bis hin zur Teilnahme an Kampfhandlungen war, ist im Einzelfall nur schwer möglich. Nicht in allen Fällen liegen gesicherte Erkenntnisse vor, dass sich diese Personen tatsächlich islamistischen Gruppen bzw. Organisationen angeschlossen haben oder sich tatsächlich in Syrien/Irak aufhalten oder aufgehalten haben. Die Reisebewegungen der genannten Personen aus Wolfsburg in Richtung Syrien/Irak

können anhand der bei den Sicherheitsbehörden in Niedersachsen bekannten Ausreisedaten wie folgt dargestellt werden:

2013:

September: 1 Person

2014:

Februar: 1 Person
März: 2 Personen
April: 2 Personen
Mai: 6 Personen
August: 2 Personen
November: 2 Personen

2015:

Februar: 1 Person
April: 1 Person.

3. Welche Erkenntnisse über Selbstmordattentäter aus Niedersachsen im Irak und Syrien liegen der Landesregierung vor?

Den niedersächsischen Sicherheitsbehörden liegen Erkenntnisse zu einem sogenannten Selbstmordattentäter vor. Dabei handelt es sich um einen 25-jährigen deutsch-algerischen Staatsangehörigen, geboren in Wolfsburg, der im Mai 2014 ohne Kenntnis seiner Familie in die Türkei ausreiste. Von dort gelang ihm der Grenzübertritt nach Syrien und der Anschluss an den Islamischen Staat. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist er bei Kampfhandlungen des IS im August 2014 durch ein von ihm verübtes sogenanntes Selbstmordattentat zu Tode gekommen. Eine behördliche Bestätigung seines Todes ist aufgrund der Umstände nicht zu erwarten. Das Ermittlungsverfahren gegen ihn gemäß §§ 129 a, b StGB ist bei der Generalbundesanwaltschaft anhängig.

22. Will die Landesregierung „Anreize“ für die irreguläre Migration reduzieren?

Abgeordnete Ansgar Focke und Angelika Jahns (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Einer der Schwerpunkte für eine bessere Steuerung der Migration ist für die EU-Kommission laut ihrer Pressemitteilung vom 13. Mai 2015 („Migration besser bewältigen - die Europäische Agenda für Migration“) das Ziel, die Anreize für die irreguläre Migration, sogenannte Pull-Faktoren, zu reduzieren.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nachweislich der Pressemitteilung der EU-Kommission vom 13.05.2015 soll die Reduzierung der Anreize für die irreguläre Migration insbesondere durch

- die Entsendung europäischer Migrationsbeauftragter in die EU-Delegationen in wichtigen Drittstaaten,
- die Änderung der Frontex-Verordnung mit dem Ziel, Frontex stärker in die Rückführung einzu beziehen,
- durch einen neuen Aktionsplan mit Maßnahmen, die darauf abzielen, die lukrative Schleuserkriminalität in ein wenig profitables Geschäft mit hohem Risiko zu verwandeln, sowie
- Ursachenbekämpfung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe

erfolgen. Es handelt sich hierbei um erste Vorschläge der EU im Rahmen ihrer Europäischen Agenda für Migration. Es obliegt nunmehr den zuständigen europäischen Gremien (Rat und Parlament), diese Vorschläge im Einzelnen zu bewerten und hierüber zu entscheiden. Die Länder werden dabei zu gegebener Zeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union beteiligt. Die Landesregierung hat sich zu den einzelnen Vorschlägen noch nicht positioniert, sieht allerdings derzeit keine länderspezifischen Aspekte durch die konkreten Vorschläge der EU berührt.

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass Fluchtbewegungen ihre Ursache in erster Linie in den Verhältnissen der Herkunftsländer haben. Bei den angesprochenen sogenannten Pull-Faktoren handelt es sich dagegen um Umstände, die dazu führen, dass Menschen in ihrem ursprünglichen Gebiet von einem anderen Gebiet „angezogen“ werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass es sich bei diesen Faktoren überwiegend um grundsätzlich positiv zu bewertende Umstände handelt (beispielsweise positive Konjunktur, gute Verdienstmöglichkeiten, soziale Absicherung, Sicherheit, gute Bildungsmöglichkeiten, funktionierendes Gesundheitssystem, Rechtsstaatlichkeit, Gewaltfreiheit usw.).

Darüber, ob und inwieweit die jeweiligen Faktoren Anreize zur illegalen Migration darstellen, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Sie ist jedoch der Auffassung, dass die positiven Rahmenbedingungen genutzt werden müssen, um eine gesteuerte Einwanderung zu erreichen. Denn unzweifelhaft braucht Deutschland eine Zuwanderung und profitiert von ihr. Die Rahmenbedingungen für eine legale Migration müssen erweitert und durch ein Einwanderungsgesetz transparent aufgezeigt werden. Deshalb hat Niedersachsen mit anderen Ländern einen Entschließungsantrag „Einwanderung gestalten - Einwanderungsgesetz schaffen“ (BR-Drs. 70/15) eingebracht.

1. Verfolgt die Niedersächsische Landesregierung ebenso das Ziel, die Anreize für die irreguläre Migration nach Deutschland und Niedersachsen zu reduzieren?

Siehe Vorbemerkung.

2. Welche „Pull-Faktoren“ der irregulären Migration sind der Landesregierung bekannt?

Siehe Vorbemerkung.

3. Welche Maßnahmen bereitet die Landesregierung zu diesem Zweck vor oder praktiziert sie bereits?

Siehe Vorbemerkung.

23. Ist die Landesregierung bei der Wiedereinführung der freien Heilfürsorge für Niedersachsens Polizistinnen und Polizisten weitergekommen?

Abgeordnete Thomas Adasch, Angelika Jahns, Johann-Heinrich Ahlers, Rudolf Götz, Klaus Krumfuß und Horst Schiesgeries (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Fragesteller hatten bereits im Januar 2014 eine kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur möglichen Wiedereinführung der freien Heilfürsorge für alle Polizistinnen und Polizisten Niedersachsens gestellt (Drs. 17/1437). Anlass war eine entsprechende Entscheidung der Freien und Hansestadt Hamburg zur Wiedereinführung. So fragten die Fragesteller, ob die Landesregierung eine Übertragung auf Niedersachsen plane und was diese kosten würde.

In ihrer Antwort führte die Landesregierung aus, dass sie die Wiedereinführung prüfen werde und daher gegenwärtig keine Aussage zu den möglichen Kosten treffen könnte.

Auf die kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 59 im Mai-Plenum 2014 (Drs. 17/1535) antwortete die Landesregierung, dass sie die Prüfung der Wiedereinführung bis zum Sommer 2014 abschließen wolle.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Fragesteller hatten bereits im Januar 2014 eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur möglichen Wiedereinführung der freien Heilfürsorge für alle Polizistinnen und Polizisten Niedersachsens gestellt (Drs. 17/1437). Anlass war eine entsprechende Entscheidung der Freien und Hansestadt Hamburg zur Wiedereinführung. So fragten die Fragesteller, ob die Landesregierung eine Übertragung auf Niedersachsen plane und was diese kosten würde.

In ihrer Antwort führte die Landesregierung aus, dass sie die Wiedereinführung prüfen werde und daher gegenwärtig keine Aussage zu den möglichen Kosten treffen könnte.

Auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 59 im Mai-Plenum 2014 (Drs. 17/1535) antwortete die Landesregierung, dass sie die Prüfung der Wiedereinführung bis zum Sommer 2014 abschließen wolle.

1. Mit welchem Ergebnis hat die Landesregierung die Prüfung der Wiedereinführung der freien Heilfürsorge für die Polizistinnen und Polizisten abgeschlossen (insbesondere Kosten)?

Im Rahmen der zugesagten Prüfung der Wiedereinführung der Heilfürsorge in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wurden umfassende Berechnungen durchgeführt und verschiedene Aspekte betrachtet.

Die Evaluation der Ergebnisse der Berechnungen der finanziellen Auswirkungen für das Land ergab, dass bei einer Wiedereinführung der Heilfürsorge für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten - selbst bei einer Beibehaltung des Eigenbeitrages von 1,6 % des jeweiligen Grundgehalts - eine Haushaltsneutralität nicht erreicht werden kann. Unter Berücksichtigung des entstehenden zusätzlichen Verwaltungsmehraufwands sind insgesamt Mehrkosten für das Land in Höhe von jährlich rund 1 Million Euro, bei Wegfall der Eigenbeteiligung von jährlich bis zu 9 Millionen Euro, anzunehmen.

2. Befindet sich die Landesregierung in Gesprächen zur Wiedereinführung der freien Heilfürsorge für die Polizistinnen und Polizisten?

Im Hinblick auf die erforderliche Konsolidierung des Landeshaushalts wurden die Gespräche über die Wiedereinführung der Heilfürsorge zunächst zurückgestellt. Die Willensbildung der Landesregierung zu dieser Frage ist aber noch nicht abgeschlossen.

3. Möchte die Landesregierung die freie Heilfürsorge für die Polizistinnen und Polizisten Niedersachsens wieder einführen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

24. Zusätzliche Anrechnungsstunden für Beratungslehrkräfte

Abgeordnete Astrid Vockert (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bislang hatten Schulen die Möglichkeit, für einzelne Projekte Anrechnungsstunden für Beratungslehrkräfte zu beantragen. Wie von einzelnen Schulen zu erfahren ist, soll dies für die Zukunft so nicht mehr gelten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung reagiert mit zusätzlichen Anrechnungsstunden für Beratungslehrkräfte auf besondere Herausforderungen und Härten in den Schulen. Ein besonderer Bedarf besteht derzeit allerdings in der Weiterbildung von Beratungslehrkräften, um den gestiegenen Anforderungen an die Beratungstätigkeit in den Schulen gerecht zu werden.

1. Trifft es zu, dass ab dem 1. August 2015 keine zusätzlichen Anrechnungsstunden für Beratungslehrkräfte mehr zur Verfügung stehen?

Die Landesregierung wird im Schuljahr 2015/2016 die zusätzlichen Anrechnungsstunden für die Weiterbildung von Beratungslehrkräften einsetzen. Dadurch stehen dann insgesamt 80 Plätze für die Weiterbildung von Beratungslehrkräften zur Verfügung.

2. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass Anrechnungsstunden für außerunterrichtliche Tätigkeiten oder Projekte der Beratungslehrkräfte künftig gewährt werden, oder sollen diese gänzlich gestrichen werden?

Die zusätzlichen Anrechnungsstunden für Beratungslehrkräfte zur Bewältigung von besonderen Herausforderungen und Härten werden ab Mitte 2016 wieder zur Verfügung stehen.

3. Zu welchem Zeitpunkt ist damit zu rechnen, dass wieder zusätzliche Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt werden?

Auf die Antwort zu 2 wird verwiesen.

25. Kopftuchtragen bei Lehrerinnen muslimischen Glaubens - wann kommt die Handreichung?

Abgeordneter Björn Thümler (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 8. Mai 2015 berichtete die Nachrichtenagentur dpa über die Tagung der 25. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. In dem Bericht wird einem Mitglied der Synode die Aussage zugeschrieben, die Landesregierung beabsichtige, zur Frage des Kopftuchtragens bei Lehrerinnen muslimischen Glaubens eine Handreichung zum Schulgesetz herauszugeben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach § 51 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) darf das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften in der Schule, auch wenn es von einer Lehrkraft aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen gewählt wird, keine Zweifel an der Eignung der Lehrkraft begründen, den Bildungsauftrag der Schule (§ 2 NSchG) überzeugend erfüllen zu können. Im Hinblick auf das Tragen

des Kopftuchs durch eine Lehrkraft islamischen Glaubens wurden bisher unter Zugrundelegung des sogenannten objektiven Empfängerhorizonts automatisch entsprechende Zweifel angenommen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27.01.2015 (1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10) ein pauschales Verbot religiöser Bekundungen durch das äußere Erscheinungsbild von Pädagoginnen und Pädagogen in öffentlichen Schulen für unverhältnismäßig erklärt. Das Grundrecht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit gewährleistet danach auch Lehrkräften in öffentlichen Schulen grundsätzlich die Freiheit, einem aus religiösen Gründen als verpflichtend empfundenen Bedeckungsgebot zu folgen und deshalb z. B. ein Kopftuch zu tragen. Ein Verbot setzt nach der genannten Entscheidung voraus, dass das äußere Erscheinungsbild der Lehrkraft im Einzelfall zu einer hinreichend konkreten Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität führt. § 51 Abs. 3 NSchG wird vor diesem Hintergrund zukünftig entsprechend auszulegen sein. Die Rechtslage stellt sich somit nach dieser höchstrichterlichen Entscheidung wie folgt dar: Grundsätzlich darf das Kopftuch an öffentlichen Schulen in Niedersachsen getragen werden, in Einzelfällen kann ein Verbot zulässig sein.

Es ist beabsichtigt, diese Rechtsprechung mit ihren Auswirkungen für das Land Niedersachsen zeitnah in einem Erlass an die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) zusammengefasst darzustellen.

Sollten sich in Zukunft im Einzelfall Situationen ergeben, aus denen sich eine entsprechende hinreichend konkrete Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität entwickeln könnte, werden die Schulen durch die NLSchB in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Kultusministerium zum jeweils angezeigten Vorgehen beraten werden.

Eine darüber hinausgehende Handreichung ist derzeit nicht geplant. Da in Niedersachsen Lehrerinnen islamischen Glaubens an öffentlichen Schulen - mit Ausnahme bei der Erteilung von Religionsunterricht - bisher kein Kopftuch tragen durften, gibt es insoweit bisher auch keine einschlägigen Erfahrungen. Sofern im Laufe der Zeit einschlägige Erfahrungen gesammelt werden sollten, wären auf dieser Grundlage Handlungsempfehlungen grundsätzlich denkbar. Zunächst bleibt jedoch abzuwarten, wie sich die Situation in der Praxis an den Schulen mit Beratung durch die NLSchB entwickeln wird.

- 1. Ist es zutreffend, dass die Landesregierung beabsichtigt, eine Handreichung zum Schulgesetz herauszugeben, die im Zusammenhang mit Fragestellungen zum Kopftuchtragen bei Lehrerinnen muslimischen Glaubens in niedersächsischen Schulen steht?**

Nein; im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 2. Wenn ja, wann wird die Handreichung voraussichtlich erscheinen?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

- 3. Wenn ja, welche Verbände, Einrichtungen und Institutionen sind an der Erarbeitung der Handreichung beteiligt?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

26. Wird die Landesregierung Tierversuche einschränken?

Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Während der Festveranstaltung zum 50-jährigen Bestehen der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) hat Prof. Dr. Axel Haverich, Direktor der Klinik für Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie der MHH, auf die Notwendigkeit von Tierversuchen zum Beispiel für die Erforschung der nächsten Generation von Herzklappen hingewiesen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, soweit sie unerlässlich sind.

Bei der Entscheidung, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, sowie bei der Durchführung von Tierversuchen sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist zugrunde zu legen.
2. Es ist zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann.
3. Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind.
4. Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden.
5. Versuche an Tieren, deren artspezifische Fähigkeit, unter den Versuchseinwirkungen zu leiden, stärker entwickelt ist, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Tiere, deren derartige Fähigkeit weniger stark entwickelt ist, für den verfolgten Zweck nicht ausreichen (§ 7 a Abs. 2 Tierschutzgesetz).

Die EU-Richtlinie zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, die im Sommer 2013 über das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Versuchstierverordnung in nationales Recht umgesetzt wurde, hat EU-weit zu einer Verbesserung des Tierschutzes auf diesem Gebiet geführt.

Eine Verbesserung des Tierschutzes kann durch eine konsequente Umsetzung des sogenannten 3R-Prinzips erfolgen. Das 3R-Prinzip umfasst alle Maßnahmen, die zum Ersatz von Tierversuchen durch Alternativmethoden (Replacement), zur Verminderung der Anzahl verwendeter Versuchstiere (Reduction) und zur Verbesserung der Bedingungen für die Versuchstiere bei Haltung und Versuchsdurchführung (Refinement) beitragen. Die Möglichkeiten, die diese neue Rechtssetzung bietet, schöpft das Land Niedersachsen derzeit in vollem Umfang aus und hat zudem die personelle Ausstattung in diesem Bereich verbessert. Aktuell soll eine dritte Ethikkommission eingerichtet werden, um die Beratung der Behörden im Hinblick auf ethische Fragen zu beantragten Tierversuchsvorhaben zu verstärken. Darüber hinaus macht sich Niedersachsen stark, dass die Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch personell wieder in die Lage versetzt wird, die zuständigen Behörden der Länder hinsichtlich Alternativen zu beantragten Tierversuchsvorhaben zu beraten und im Rahmen der Prüfung, gegebenenfalls auch Ablehnung von Tierversuchsvorhaben, übergeordnet gutachterlich tätig zu werden.

Im Land Niedersachsen, d. h. an der Tierärztlichen Hochschule Hannover (TiHo), ist zudem das virtuelle Zentrum für Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch angesiedelt. Dieses Zentrum repräsentiert ein hervorragendes Instrument zur Bündelung von Aktivitäten auf dem Gebiet der 3R-Forschung von verschiedenen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Hochschule. Im Mittelpunkt stehen dabei laut Satzung

- a) Maßnahmen zur Förderung von Forschungsk Kooperationen zum Ausbau der Kompetenz auf dem Gebiet der Entwicklung und Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch und
- b) zur Intensivierung der Ausbildung von StudierendenS mit dem Ziel der Implantierung eines stetigen Bestrebens nach der Vermeidung von Tierversuchen durch Entwicklung von Alternativmethoden.

Des Weiteren sollen die im Zentrum evaluierten Ersatz- und Ergänzungsmethoden Arbeitsgruppen innerhalb und außerhalb der TiHo bereitgestellt werden. Das Land Niedersachsen begrüßt entsprechende Kooperationen in diesem Bereich ausdrücklich.

Auch wenn die Tierversuchsgesetzgebung Bundesrecht ist und vom Land Niedersachsen nicht im Alleingang geändert werden kann, ist es ein besonderes Anliegen der Landesregierung, den Tierschutz auch für Versuchstiere weiter zu verbessern.

1. Wie ist die Position der Landesregierung zu Tierversuchen?

Gemäß Koalitionsvertrag setzt sich die Landesregierung auf allen Ebenen für eine Absenkung der Tierversuche und die Förderung von Alternativen ein.

2. Wird die Landesregierung Tierversuche einschränken?

Siehe Vorbemerkungen.

3. Wenn ja, in welcher Weise?

Siehe Vorbemerkungen.

27. Ist der „Paradigmenwechsel im Ausländerrecht“ für das Ministerium für Inneres und Sport vor allem eine personalwirtschaftliche Herausforderung?

Abgeordnete Angelika Jahns, Bernd-Carsten Hiebing und Ansgar Focke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus Antworten der Landesregierung (Drucksache 17/1288 und Antwort auf Mündliche Anfrage Nr. 28, März-Plenum 2015, Drucksache 17/3110) geht hervor, dass sich die Zahl der Abschiebungen von 563 Abschiebungen im Jahr 2012 über 649 Abschiebungen im Jahr 2013 auf nunmehr 855 im Jahr 2014 erhöht hat. Insbesondere die Zahl der Nachtabschiebungen, deren Beginn zwischen 22:00 Uhr abends und 6:00 Uhr morgens liegt, hat sich nach den Antworten der Landesregierung von 100 im Jahr 2013 auf 391 im Jahr 2014 vervielfacht.

Deutliche Veränderungen gab es laut den Geschäftsverteilungsplänen des Innenministeriums in den letzten Jahren insbesondere in personalwirtschaftlicher Hinsicht im Ausländerrecht. Innerhalb des für das materielle Ausländerrecht zuständigen Referates 61 des Fachministeriums kam es offenbar zu umfangreichen personellen Veränderungen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Anzahl der Rückführungen in den benannten Kalenderjahren muss im Kontext mit dem deutlichen Anstieg der Zahl der Asylbewerberinnen und Asylbewerber und den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angeordneten Überstellungen in andere EU-Staaten aufgrund der Dublin-III-VO bewertet werden. Im Referat 61 des MI sind mit Blick auf den angesprochenen Paradig-

menwechsel und darüber hinaus auch aufgrund des anhaltenden dynamischen deutlichen Anstieges der Zahl der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, der angesichts der weltweiten Flüchtlings-situation bestehenden Notwendigkeit zusätzlicher humanitärer Hilfsprogramme sowie der vielfältigen Problemstellungen in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten umfangreiche Aufgaben mit erheblicher zusätzlicher Arbeitsbelastung zu erledigen. So sind im Zusammenhang mit der Reform des Härtefallverfahrens und dem damit verbundenen erleichterten Zugang zur Härtefallkommission zusätzliche Personalressourcen erforderlich geworden, um die Befassung der Härtefallkommission mit den Eingaben sachgerecht vorbereiten zu können. Darüber hinaus hatte das Referat 61 weitere umfassende Vorhaben, die sich an einer humanitären Flüchtlingspolitik ausrichten, zu bewältigen. So wurden - nur beispielhaft - Vorgaben an die Ausländerbehörden für den Rückführungsvollzug erlassen, verbindliche Anwendungshinweise zum humanitären Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes herausgegeben sowie ein eigenes Landesprogramm für die Aufnahme syrischer Flüchtlinge aufgelegt. Auch die Steuerung und die Auswahl im Rahmen der diesbezüglichen Aufnahmeanordnungen des Bundes, für die über 3 600 Aufnahmeersuchen für fast 11 500 Personen zugegangen waren, oblag dem Referat 61.

Die zunehmende Bedeutung der Arbeit des Referats spiegelt sich auch in der Personalstärke wider. 2013 waren noch 15 Personen im Referat 61 beschäftigt, aktuell sind es bereits 19, zwei weitere Dienstposten sind im Nachbesetzungsverfahren.

1. Wie viele und welche Personalveränderungen (Versetzungen, Abordnungen, Umsetzungen innerhalb des Referates oder des Hauses) gab es seit der Regierungsübernahme durch Rot-Grün im Referat 61 des Ministeriums für Inneres und Sport (bitte einzeln mit Zeitpunkt der Veränderung aufführen, Funktionsbezeichnung und Vergütungs- bzw. Besoldungsgruppe genügen)?

Seit dem Regierungswechsel hat es im Referat 61 einen Eintritt in den Ruhestand, zwei befristete Abordnungen in das Referat 61, elf Umsetzungen in das Referat 61, zwei Umsetzungen innerhalb des Referates 61, neun Umsetzungen aus Referat 61 heraus und vier Neueinstellungen gegeben. Im Einzelnen waren dies:

- 2013 Eintritt in den Ruhestand (Referatsleitung B 3)
Umsetzungen aus 61 (Referent A 16, Sachbearbeitung A 11)
Umsetzungen in 61 (Referent A 16, Sachbearbeitung A 11)
- 2014 Abordnungen (Referent A 15 und A 14)
Umsetzung innerhalb 61 (Referatsleitung A 16)
Umsetzungen aus 61 (Sachbearbeitung A 13, zweimal A 11, A 9 und EG 11)
Umsetzungen in 61 (Referent A 16, A 14 und A 13, Sachbearbeitung dreimal A 11)
Neueinstellungen (Sachbearbeitung viermal A 9)
- 2015 Umsetzung innerhalb 61 (Sachbearbeitung A 12)
Umsetzungen aus 61 (Referent A 15, Sachbearbeitung A 13 und A 12)
Umsetzungen in 61 (Sachbearbeitung zweimal A 12)
Neueinstellung (Sachbearbeitung A 9).

2. Wie viele und welche der unter 1. auszuführenden Personalveränderungen erfolgten auf Veranlassung der Dienststelle (bitte einzeln aufführen, Funktionsbezeichnung und Vergütungs- bzw. Besoldungsgruppe genügen)?

Alle außer dem Eintritt in den Ruhestand, davon

- 12 auf eigenen Wunsch im Rahmen der Personalentwicklung (z. B. zur Erhöhung der Verwendungsbreite):
2013: Referent A 16 und Sachbearbeitung A 11

2014: Referent A 16, A 15 und A 14, Sachbearbeitung A 11, A 9 und EG 11

2015: Sachbearbeitung A 13 und dreimal A 12

- 3 nach erfolgreicher Bewerbung auf einen höherwertigen Dienstposten

2014 Referent A 16, Sachbearbeitung A 12 und A 11

- 3 als Personaleinsatz nach Rückkehr aus Beurlaubung oder Elternzeit

2014: Sachbearbeitung dreimal A 11

- 7 als Personalverstärkung

2014: Referent A 14 und A 13, Sachbearbeitung viermal A 9

2015: Sachbearbeitung A 9

- 3. Hält die Landesregierung vor dem Hintergrund der personalwirtschaftlichen Veränderungen im Bereich des Ausländerrechts ihre Politik nur mit Beschäftigten und Beamten für umsetzbar, die nicht schon vor März 2013 in diesem Bereich tätig waren? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Nein. Die Landesregierung hat keinen Zweifel daran, dass die Beschäftigten auch nach Regierungswechseln ihren beamten- und arbeitsrechtlichen Pflichten nachkommen.

28. Koalitionskrach zum Jagdrecht?

Abgeordnete Sebastian Lechner und Lutz Winkelmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die „*Neustädter Zeitung am Mittwoch*“ berichtet in ihrer Ausgabe vom 13. Mai 2015 in dem Artikel „Erkan überrascht mit klarem Bekenntnis in Sachen Jagdrechtsnovelle“ über einen Besuch des SPD-Abgeordneten Mustafa Erkan bei einer Hegeringversammlung der Jägerschaft Neustadt. Auf die Frage nach konkreten Plänen zur Novellierung des Jagdrechts in Niedersachsen sagte Herr Erkan ausweiselich des Berichts: „Wir lassen uns als SPD in dieser Sache nicht treiben, auch nicht von unserem Koalitionspartner.“

Weiterhin ist zu lesen, dass Herr Erkan versprach, die Anregungen der Neustädter Jägerschaft in einen möglichen Dialog zur Novelle mit einfließen zu lassen. Zudem forderte er eine bessere gesellschaftspolitische Würdigung der Arbeit der Jäger in der Öffentlichkeit.

Im Koalitionsvertrag des SPD-Landesverbandes Niedersachsen und des Landesverbandes von Bündnis 90/Die Grünen für die 17. Wahlperiode des Landtages steht auf Seite 76 zum Thema Jagd Folgendes: „Zeitgemäße und naturnahe Jagd muss sich an ökologischen Prinzipien ausrichten und den Erfordernissen des Tierschutzes gerecht werden. Daher wird die rot-grüne Koalition das Jagdrecht novellieren und dabei auch die Jagd in EU-Vogelschutzgebieten thematisieren. Es soll ein konstruktiver und fachlich orientierter Dialog mit allen Betroffenen und Beteiligten beginnen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß Koalitionsvertrag werden in EU-Vogelschutzgebieten in Ergänzung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 23.09.2014 zusätzliche Regelungen von Ruhe- und Jagdintervallen eingeführt.

In Vogelschutzgebieten, in denen nordische Gänsearten (Ringel-, Weißwangen-, Saat-, Bläss- oder Graugans) wertbestimmend sind, soll das Ruhebedürfnis der Gänse Vorrang haben. Es ist daher notwendig in den Gebieten die Jagdintensität zu staffeln. Mit Eintreffen der Zugvögel sollen durch

Bildung von Teilräumen, in denen nur zu bestimmten Zeiten gejagt werden darf, parallel Ruhezeiten geschaffen werden. Mit der Schonzeit in den jeweiligen Teilräumen wird das Jagdausübungsrecht in verhältnismäßiger Weise geregelt.

Mit der Gesetzesänderung im § 26 NJagdG soll eine Verordnungsermächtigung eingefügt werden, um das Festsetzen von besonderen Jagdzeiten für Flächen, die in einem Vogelschutzgebiet liegen, zu bestimmen. Mit diesen Ermächtigungen wird es möglich sein, die notwendigen Ruhezeiten in Vogelschutzgebieten zu erreichen und die Jagdzeiten in den festzulegenden Intervallen durchzuführen.

Am 14.04.2015 hat die Landesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des NJagdG zur Verbandsbeteiligung freigegeben. Die Frist für die Verbandsanhörung endet am 29.05.2015.

1. Welche konkreten Änderungen im Jagdrecht plant die Landesregierung zur Umsetzung des Koalitionsvertrags?

Siehe Vorbemerkung.

2. Wie wird die Landesregierung bei der weiteren Überarbeitung des Jagdrechts sicherstellen, dass die Anregungen der Neustädter Jägerschaft in die Novelle einfließen?

Die Landesregierung freut sich, wenn Anregungen der Neustädter Jägerschaft direkt an das zuständige Ministerium gerichtet werden.

3. Was tut die Landesregierung für eine bessere gesellschaftspolitische Würdigung der Arbeit der Jäger in der Öffentlichkeit?

Die Landesregierung schätzt nach wie vor die hervorragenden Leistungen und die Öffentlichkeitsarbeit der Jägerschaften für die Gesellschaft und würdigt das überwiegend ehrenamtlich geleistete Engagement der Jägerschaften wie z. B.

- das landesweite Angebot zahlreicher Ferienpassaktionen für daheim gebliebene Schulkinder,
- das Einbringen von Naturschutzthemen in Ganztagschulen oder die Durchführung von Umwelttagen für den praktischen Naturschutz mit den Schulen,
- den Einsatz des Infomobils der Jägerschaften „Das rollende Klassenzimmer“, in dem praktischer Anschauungsunterricht mit Präparaten über die Lebensweise der Tiere in den Schulen angeboten wird und
- die Durchführung zahlreicher Biotopverbesserungen durch die Anlage von Hecken und Blühstreifen, einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund.

29. Geschlechterdifferenzierung im Ei doch nicht praxisreif - Hat Minister Meyer übertrieben?

Abgeordneter Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Pressemitteilung Nr. 34 des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird Landwirtschaftsminister Christian Meyer mit folgenden Worten zitiert: „Die Früherkennung im Ei ist praxisreif, wie die vom Land Niedersachsen geförderten Untersuchungen zeigen.“

In der Antwort auf die Anfrage Nr. 18 der Drucksache 17/3470 nach den praxisreifen Verfahren zur Geschlechterdifferenzierung im Ei führt die Landesregierung aus, dass sich zur Früherkennung das

spektroskopische Verfahren mittels Infrarot-Ramanspektroskopie ab dem dritten Tag der Bebrütung zur Geschlechtsdifferenzierung herauskristallisiere.

Diese Antwort legt den Schluss nahe, dass es bisher gar kein praxisreifes Verfahren zur Früherkennung im Ei gibt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Wissenschaftler unterscheiden insbesondere folgende Begriffe bei der Entwicklung von z. B. Methoden: „In Entwicklung“, „Im Versuchsstadium“, „In Erprobung“, „Wissenschaftlich anerkannt“, „Klinisch getestet“, „Praxisreif“ (Anwendungsreif), und „Praxiserprobt“. Ein Verfahren ist praxisreif, wenn Leistungsmerkmale bekannt, Anwendungsparameter klar definiert und Material/Methode einsetzbare für die Praxis sind.

1. Gibt es praxisreife Verfahren zur Geschlechterdifferenzierung im Ei?

Für die Etablierung eines Verfahrens in der Praxis ist es nicht nur entscheidend, dass die o. a. Voraussetzungen an die „Praxisreife“ erfüllt sind. Ein Verfahren muss auch praxistauglich sein. Im Zusammenhang mit der Geschlechtsdifferenzierung im Hühnerei sollte eine Untersuchung schnell und möglichst wirtschaftlich vertretbar erfolgen und darf bei hoher Präzision keine deutliche Verringerung der Schlupfrate bzw. eine Beeinträchtigung der Tiergesundheit sowie von Leistungsparametern nach sich ziehen. Zudem muss die Methode Anwendung finden können, solange noch keine Schmerzempfindlichkeit des Embryos zu erwarten ist, also vor dem zehnten Bebrütungstag (*Rundschau für Fleischhygiene und Lebensmittelüberwachung* 12/2014, S. 440 bis 442).

Zu einem späten Zeitpunkt der Bebrütung kann bei z. B. Braunlegern die Gefiederfarbe im Ei erkannt werden. Dieses Verfahren zur Geschlechtsdiagnose im Ei ist durchaus praxisreif, kann aber nicht als praxistauglich bezeichnet werden, da auch das Töten eines männlichen Kükens kurz vor dem Schlupf nicht die ethisch-moralischen Ansprüche erfüllt.

Auch eine Geschlechtsdiagnose über eine Hormonanalyse im embryonalen Harn erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Anwendung in kommerziellen Brütereien (*Rundschau für Fleischhygiene und Lebensmittelüberwachung* 12/2014, S. 443 bis 444). Die Genauigkeit der Methode ist sehr groß, die Schlupfrate ist nur geringgradig reduziert. Aufgrund der Untersuchungsdauer von derzeit vier Stunden und relativ hohen Untersuchungskosten ist die Methode dennoch zurzeit nicht praxistauglich.

2. Ist das spektroskopische Verfahren mittels Infrarot-Ramanspektroskopie ab dem dritten Tag der Bebrütung praxisreif?

Laut den o. a. Begriffsdefinitionen trifft auf das in der Antwort der Landesregierung zur Anfrage Nr. 18 der Drucksache 17/3470 beschriebene Verfahren am ehesten der Begriff der „Praxisreife“. Die Leistungsmerkmale sind bekannt und Anwendungsparameter sind klar definiert. Material und Methode sind ebenfalls bekannt und müssen lediglich noch in Form eines Prototypen für den Einsatz im großen Maßstab in der Brüterei bereitgestellt werden. Zudem ist dieses Verfahren praxistauglich. Die Untersuchung ist schnell, relativ kostengünstig, präzise und die Schlupfrate ist ausreichend, eine Beeinträchtigung der Tiergesundheit sowie von Leistungsparametern ist nicht nachgewiesen und die Untersuchung erfolgt bereits am dritten Tag der Bebrütung.

3. Falls 1 und 2 verneint werden: Wann werden nach Kenntnis der Landesregierung praxisreife Verfahren zur Geschlechterdifferenzierung frühestens sicher vorliegen?

Bereits in der Antwort auf die Anfrage Nr. 18 der Drucksache 17/3470 wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die Universität Leipzig bei der Deutschen Innovationspartnerschaft ein Projekt beantragt hat, in dessen Rahmen ein praxistauglicher Demonstrator/Prototyp für eine Brüterei (zur Anwendung der Infrarot-Ramanspektroskopie ab dem dritten Tag der Bebrütung) entwickelt

werden soll; Projektpartner sind die Lohmann Tierzucht GmbH sowie ein Anlagenbauer. Das Projekt ist nach Kenntnis der Landesregierung für den Zeitraum 01.07.2015 bis 30.06.2017 ausgelegt.

30. Was ist los mit der neuen Erstaufnahmeeinrichtung in Osterode?

Abgeordnete Bernd-Carsten Hiebing, Ansgar Focke und Angelika Jahns (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der NDR berichtete am 17. März 2015 („Rommel-Kaserne wird ab Juni Erstaufnahmelager“), dass das Innenministerium auf einer Bürgerversammlung in Osterode Pläne zur Einrichtung eines fünften Standortes der Landesaufnahmebehörde in einer seit zehn Jahren leer stehenden Kaserne vorgestellt habe. Bereits ab Juni sollten dort Asylbewerber untergebracht werden. Für bis zu 600 Flüchtlinge könnten dort Unterbringungskapazitäten geschaffen werden.

Am 31. März 2015 fragte der Flüchtlingsrat Niedersachsen in einer Pressemitteilung „Privatbetreiber und Söldner für die Erstaufnahmeeinrichtung Osterode?“. Hintergrund sind laut Flüchtlingsrat Verbindungen des Eigentümers der ehemaligen Kaserne in Osterode, der Princess of Finkenwerder GmbH & Co.KG, mit einem Unternehmen namens „Greenzone Consulting“, das auf seiner Internetseite „Kritische Unterstützungsleistungen für das Militär“ und „bis zu ca. 600 internationale Einsatzkräfte“ anbieten könne, die „allesamt ehemalige Angehörige westlicher Streitkräfte und Sicherheitsbehörden“ seien.

Das *Göttinger Tageblatt* berichtet in der Ausgabe vom 19. Mai 2015 („Osterode wirft Niedersachsen Aufforderung zur Rechtsbeugung vor“) über ein Gespräch zwischen dem Landkreis und dem Land am 9. April 2015. Laut dem Ersten Kreisrat des Landkreises Osterode soll das Land vom Landkreis „Rechtsbeugung“ bei der Erteilung der Baugenehmigung verlangt haben.

Der NDR berichtete am 19. Mai 2015 hierzu („Vorwürfe in Debatte um Flüchtlingseinrichtung“), dass das Innenministerium die Vorwürfe des Landkreises Osterode zurückgewiesen habe. Weiter berichtete der NDR, dass die Eröffnung der Erstaufnahmeeinrichtung gegenwärtig nicht absehbar sei.

Vorbemerkung der Landesregierung

Weltweit haben sich immer mehr Regionen zu Kriegs- und Krisengebieten entwickelt. Die Lage - insbesondere in Syrien und im Irak - ist nach wie vor dramatisch. Immer mehr Menschen suchen daher aus Angst um ihr Leben Schutz in Deutschland und auch in Niedersachsen. So ist seit August 2012 ein signifikanter Anstieg der Zugangszahlen an Asylersuchenden festzustellen.

Angesichts der aktuellen Kriegs- und Krisengebiete rechnet das BAMF für den Bund derzeit mit einem Zugang von etwa 400 000 Asylersuchenden für 2015.

Die anhaltend hohen bzw. weiterhin steigenden Zugangszahlen stellen die niedersächsischen Kommunen und das Land bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung dieser Zuflucht suchenden Menschen vor sehr große und weiter steigende organisatorische und finanzielle Herausforderungen.

Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen besteht im Moment aus drei Erstaufnahmeeinrichtungen in Braunschweig, Bramsche und Friedland. Hinzu kommt ein vierter Standort in Osnabrück, der derzeit zu einer vollwertigen Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Niedersachsen unter Beteiligung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ausgebaut wird. Dazuzurechnen sind eine Außenstelle in Hildesheim sowie Hotelnutzungen in Braunschweig, Groß Denkte und Duderstadt, in denen im Moment kurz- und mittelfristig Flüchtlinge untergebracht werden. In Bramsche und Braunschweig werden zusätzliche Polizeigrößcontainer aufgestellt (wofür jedoch einige kleinere Übergangscontainer platzbedingt wieder wegfallen). Wegen gleichzeitig anstehender umfangreicher Baumaßnahmen (Brandschutz) sind Kapazitäten am Standort Friedland nicht nutzbar, sodass der-

zeit eine Kapazität von 3 616 Plätzen (einschließlich 474 in beheizbaren Festzelten mit Fußboden) zur Verfügung steht.

Trotz der Kapazitätserhöhungen ist die aktuelle Belegung der Landesaufnahmebehörde mit 4 735 Personen (Stand 02.06.2015) gleichwohl immer noch sehr angespannt. Daher wird mit Hochdruck daran gearbeitet, zusätzliche Erstaufnahmeeinrichtungen und damit weitere Unterbringungskapazitäten zu schaffen. Dabei befinden sich verschiedene Standorte in der intensiven Prüfung. Osterode ist einer dieser Standorte.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

1. Wie weit ist die Einrichtung und Inbetriebnahme der geplanten Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in Osterode fortgeschritten?

Im Zuge des Aufbaus einer Erstaufnahmeeinrichtung in Osterode am Harz sind in den zurückliegenden Wochen und Monaten mit allen Beteiligten auf der Fachebene die Herausforderungen des Projektes thematisiert worden. Dabei zeigte sich auch trotz einer Vielzahl von schwierigen Fragen übereinstimmend der Wille aller Beteiligten, eine Lösung für den Standort zu schaffen, die den hohen Anforderungen des Landes an Liegenschaften und Vertragspartner bei der Aufnahme von Flüchtlingen genügt. In diesem Zusammenhang sind insbesondere bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Fragestellungen und mögliche Lösungsoptionen erörtert worden.

Das Land Niedersachsen befindet sich aktuell in Verhandlungen mit dem Eigentümer der Princess of Finkenwerder GmbH & Co. KG. Derzeit laufen die Prüfungsprozesse. Konkrete Ergebnisse liegen noch nicht vor.

2. Welche Konflikte (Aufforderung zur „Rechtsbeugung“) gibt es mit dem Landkreis Osterode wegen notwendiger Genehmigungen für die Erstaufnahmeeinrichtung in Osterode?

Im Zuge des Aufbaus einer Erstaufnahmeeinrichtung in Osterode am Harz sind mit dem LK Osterode als zuständiger unterer Bauaufsichtsbehörde mehrfach bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Fragestellungen und mögliche Lösungsoptionen erörtert worden.

Entgegen den von dort erhobenen Vorwürfen ist der LK Osterode dabei allerdings zu keinem Zeitpunkt zu rechtswidrigem und menschengefährdendem Verhalten und damit zur Rechtsbeugung aufgefordert worden. Der Landesregierung ist es überaus wichtig, dass bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden, um eine Gefährdung von Menschenleben von vornherein auszuschließen.

3. Was ist der Landesregierung über die Princess of Finkenwerder GmbH & Co.KG und insbesondere zu deren Verbindung zu „Greenzone Consulting“ bekannt?

Die Princess of Finkenwerder GmbH & Co. KG ist ein Unternehmen, das sich auf die Realisierung neuer Konzepte für Kasernen und Konversionsflächen spezialisiert hat. Der Aufbau und Betrieb einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge und Asylbegehrende in einer ehemaligen Kaserne stellt für das Unternehmen ein Pilotprojekt dar, das in enger Abstimmung und Kooperation mit dem Niedersächsischen Innenministerium, der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und verschiedenen Partnern vor Ort realisiert werden soll.

Geschäftsbeziehungen zwischen der Princess of Finkenwerder GmbH & Co. KG und der angesprochenen Firma „Greenzone Consulting“ existieren nach hiesigen Erkenntnissen nicht.

31. Frühkindliche Bildung in Niedersachsen: Rot-grüne Ankündigungen - Wo bleiben die Taten?

Abgeordnete Astrid Vockert (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Vor Regierungsübernahme haben sich Kultusministerin Heiligenstadt (damals noch als SPD-Oppositionsabgeordnete) und Ministerpräsident Weil (damals SPD-Spitzenkandidat) wiederholt dafür ausgesprochen, die frühkindliche Bildung zu stärken. Kultusministerin Heiligenstadt hatte als Oppositionsabgeordnete einen Gesetzentwurf eingebracht, der ein Volumen von 283 Millionen Euro für diesen Bereich bedeutet hätte. Bündnis 90/Die Grünen haben sich damals mit Anträgen in Höhe von insgesamt 1,8 Milliarden Euro - ohne Gegenfinanzierung - eingebracht. Und auch der jetzige Ministerpräsident Stephan Weil hat als SPD-Landesvorsitzender am 17. Oktober 2012 zu einem „Krippengipfel“ ins Leineschloss eingeladen, um darauf hinzuweisen, wie wichtig ihm die Stärkung der frühkindlichen Bildung ist. Wie in verschiedenen Presserklärungen nachzulesen ist, haben sowohl der Ministerpräsident als auch die Kultusministerin seit der Regierungsübernahme an ihrer Auffassung festgehalten, dass sie die Rahmenbedingungen (Fortbildung, Personalschlüssel und Ausstattung) verbessern wollen und auch die Gruppengröße für Kinder von drei bis sechs Jahren reduzieren werden.

In der Koalitionsvereinbarung 2013 bis 2018 zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen ist nachzulesen, dass die Koalitionspartner „ein modernes und den heutigen Realitäten angepasstes Kindertagesstätten-Gesetz (KitaG) auf den Weg bringen, das darauf abzielt, den Personalschlüssel in Krippen und Kitas sowie das Angebot an Ganztagsplätzen zu verbessern“.

Derzeit liegt vom ver.di-Landesbezirk Niedersachsen-Bremen ein offener Brief zum niedersächsischen Kita-Gesetz vor, aus dem sich ergibt, dass dieser nun „endlich ein neues, reformiertes, den Anforderungen entsprechendes Kita-Gesetz“ einfordert.

Am 29. April 2015 berichtete der *rundblick*: „Nach knapp der Hälfte der Legislaturperiode sieht sich die rot/grüne Regierungskoalition bereits auf der Erfolgsstraße (...) Zahlreiche Wahlversprechen seien eingelöst bzw. auf den Weg gebracht worden, vor allem im Bildungsbereich (...) Für die zweite Hälfte der Wahlperiode ihrer Regierungszeit wollen die Sozialdemokraten nun neue Schwerpunkte setzen, kündigte die Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion, Johanne Modder, während der Klausur ihrer Fraktion in Cuxhaven an. Wirtschaft, ländlicher Raum, Familienpolitik sowie Vielfalt und Teilhabe sind die Themen bis zur Landtagswahl.“

Ministerpräsident Stephan Weil sagte am 7. Mai 2015 im Interview mit Deutschlandradio Kultur: „Mir macht mehr Sorgen z. B. die Frage, wie ist die Qualität der Ganztagschulen überall, wie ist die Qualität der frühkindlichen Förderung, wie ist die Qualität der beruflichen Orientierung in den Schulen? Das sind, offen gestanden, für mich eigentlich die vordringlichen Themen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung steht zu ihrem Engagement für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung und investiert in diesem wichtigen Bereich des niedersächsischen Bildungssystems in beträchtlichem Ausmaß und weiterhin mit steigender Tendenz.

Nach Maßgabe einer neuen Förderrichtlinie können Kommunen vom 01.04.2014 bis zum 31.03.2016 für insgesamt 5 000 neue Plätze Fördermittel beantragen. Die Aufstockung der Förderung pro Platz von bisher 7 700 Euro auf 12 000 Euro wird neue Spielräume für eine qualitativ hochwertige Ausstattung von Räumlichkeiten für die Bildung und Erziehung von Kindern unter drei Jahren schaffen.

Über landesweite Qualifizierungsinitiativen unterstützt die Landesregierung die Qualitätsentwicklung der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Zur pädagogischen Arbeit mit Kindern unter drei Jahren, zur Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule, zur integrativen Bildung und Erziehung, zur alltagsintegrierten Sprachförderung sowie zur beruflichen Qualifizierung von dritten Kräften in Krippengruppen stehen Trägern und Fachkräften ein

durch die Landesregierung finanziertes Aus- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung, für das sie allein in 2015 einschließlich der Richtlinie zur Sprachförderung und der Förderung des nifbe e. V. rund 10 Millionen Euro investiert hat. Dazu kommen weitere Mittel für Qualifizierungsangebote von Konsultationskindertagesstätten, Tagespflegebüros sowie für Modellvorhaben - in 2015 rund 0,5 Millionen Euro.

Die neuen gesetzlichen Grundlagen sollen u. a. eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Erteilung von Betriebserlaubnissen ermöglichen, Regelungen und Fördergrundsätze für die Kindertagespflege in ein Gesetz für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege integrieren, den Berufszugang einschlägig qualifizierten Personals sichern und Ergebnisse aus Modellvorhaben und Förderprogrammen im Landesrecht verankern.

Die Landesregierung unterstützt die für Kindertagesbetreuung zuständigen örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit einer umfangreichen finanziellen Förderung. Insgesamt ist der Umfang der vom Land Niedersachsen finanzierten Ausgaben für frühkindliche Bildung zwischen 2013 und 2015 von 481,5 Millionen Euro auf derzeit 548,2 Millionen Euro angewachsen. Dieser Betrag wird - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der ab dem 01.01.2015 stufenweise eingeführten Verbesserung des Personalschlüssels in Krippengruppen - voraussichtlich auch weiterhin stark steigen.

Schließlich strebt die Landesregierung mit der Novellierung des KiTaG eine umfassende Modernisierung des seit 1993 nahezu unveränderten Gesetzes an.

1. Welche ihrer Wahlversprechen, die den Kita-Bereich betreffen, hat die Landesregierung in Bezug auf die Betreuungssituation der null- bis dreijährigen bzw. der drei- bis sechsjährigen Kinder bis zum heutigen Zeitpunkt eingelöst oder auf den Weg gebracht?

Mit der stufenweisen und vollständig durch das Land finanzierten Einführung einer dritten Kraft in Krippengruppen ab elf belegten Plätzen bis 2020 hat die Landesregierung einer zentralen Forderung nach Verbesserungen des Fachkraft-Kind-Schlüssels in Kindertageseinrichtungen Rechnung getragen. Die Kommunen haben diese bildungspolitische Initiative der Landesregierung als einen guten Kompromiss zwischen dem fachpolitisch wünschenswerten und dem finanzpolitisch machbaren begrüßt. Die für diese Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels unter den Bedingungen der Konnexität benötigten Landesmittel in Höhe von 38,8 Millionen Euro im Jahr 2015 werden in den nächsten Jahren auf einen dreistelligen Millionenbetrag anwachsen, der im Haushalt des Kultusministeriums jedes Jahr zusätzlich bereitgestellt wird. Bis zum Jahr 2021 werden die Ausgaben auf voraussichtlich 142,3 Millionen Euro ansteigen.

2. Zu welchem Zeitpunkt (Monat und Jahr) beabsichtigt die Landesregierung, den Entwurf eines Kita-Gesetzes vorzulegen?

Die Landesregierung erarbeitet derzeit intensiv den Entwurf eines neuen KiTaG. Aufgrund der Vielzahl der geplanten Änderungen wird es sich voraussichtlich um eine Neufassung dieses Gesetzes handeln. Hierfür ist eine umfangreiche und insbesondere sehr gründliche Arbeit erforderlich, die mit einem entsprechend hohen Arbeits- und Zeitaufwand verbunden ist. Der genaue Zeitpunkt der Vorlage eines Regierungsentwurfs kann wegen des Umfangs der Aufgabe zurzeit nicht benannt werden.

3. Werden die angekündigten Verbesserungen der Rahmenbedingungen in den Krippen (für Kinder von null bis drei Jahren) und in den Kitas (für Kinder von drei bis sechs Jahren), z. B. bei Fortbildung, Personalschlüssel, Ausstattung oder Verkleinerung der Gruppengröße, noch vor Ablauf dieser Legislaturperiode umgesetzt werden?

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das Land für die Qualität der Kindertagesbetreuung nicht originär zuständig ist. Vielmehr gewährleistet es über Landesrecht vor allem die Einhaltung von Mindeststandards, die landesweit und trägerübergreifend zu gewährleisten sind. Die tatsächliche Qualität der Kindertagesbetreuung wird durch das Engagement der Träger bestimmt, die die Qualität ihrer Angebote verantworten. Es ist nicht das Ziel der Landesregierung, die Träger hier aus ihrer Pflicht zu entlassen, sondern diese zu unterstützen. Das Land wird aber nach wie vor seinen Anteil finanzieren, wenn Träger den Perso-

nalschlüssel verbessern, Gruppengrößen verkleinern oder Verfügungszeiten oberhalb der vorgesehenen Mindeststandards gewährleisten.

Darüber hinaus wird die Landesregierung je nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln auch weiterhin eigene landespolitische Initiativen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen verfolgen.

32. In welche Richtung dreht die Landesregierung die Stellschrauben bei der Förderung von Altenpflegeschulen in privater Trägerschaft?

Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Volker Meyer, Petra Joumaah, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Anlässlich des Tages der Pflege äußerte Frau Sozialministerin Rundt am 12. Mai 2015 in einer Pressemitteilung, dass „das Land derzeit dabei sei, alle von ihm bedienbaren Stellschrauben zu drehen.“ So werde nun beispielsweise auch die Schulgeldfreiheit in der Altenpflege gesetzlich abgesichert.

Aufgrund des mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in das Niedersächsische Pflegegesetz (NPflegeG) neu eingefügten § 16 a werden Altenpflegeschulen in privater Trägerschaft gefördert. Mit dieser gesetzlichen Regelung ist von der Landesregierung „im Ergebnis eine Verstärkung der bisherigen Förderpraxis nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege intendiert“, so die Gesetzesbegründung.

Seit Inkrafttreten dieser Richtlinie im Jahr 2009 war die Förderung sukzessive von monatlich 50 Euro auf monatlich 200 Euro angehoben worden, womit faktisch Schulgeldfreiheit für Schülerinnen und Schüler an Altenpflegeschulen in privater Trägerschaft hergestellt wurde.

Ziel der gesetzlichen Regelung sei es, „die erfolgreiche Schulgeldförderung in der Altenpflegeausbildung aus dem Bereich der freiwilligen Leistungen zu heben und damit weiterhin nachhaltig die Anzahl der Schülerzahlen in diesem Bereich erhöhen zu können. Das Gesetz sei notwendig, weil die benötigten Haushaltsmittel - blieben sie im Bereich der freiwilligen Leistungen - einer größeren Disposition unterlägen und dies dem Ziel der Maßnahme langfristig schade“, so die Gesetzesbegründung weiter.

Nach § 16 a Abs. 2 NPflegeG bestimmt das für Soziales zuständige Ministerium durch Verordnung das Antrags- und das Abrechnungsverfahren sowie das Nähere über die Höhe der Förderung

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit Inkrafttreten des § 16 a Niedersächsisches Pflegegesetz (NPfIG) ist der Anspruch auf Schulgeldfreiheit in der Altenpflegeausbildung gesetzlich verankert worden. Die frühere Landesregierung hatte keine finanzielle Vorsorge getroffen, so waren 2013 die Mittel für die Schulgeldförderung bereits vollständig ausgeschöpft. Die Regelungen erfolgen vor dem Hintergrund eines wachsenden Fachkräftebedarfs in der Altenpflege und sollen die Nachwuchsgewinnung unterstützen.

Aktuell befinden sich zwei Drittel der Schülerinnen und Schüler in der Altenpflegeausbildung an Schulen in freier Trägerschaft und ein Drittel an öffentlichen Schulen. Diese Verteilung ist historisch gewachsen, weil die Ausbildung in den Sozial- und Gesundheitsberufen traditionell an Schulen erfolgt, die eng mit entsprechenden Einrichtungen verbunden sind. Während an öffentlichen Schulen der Schulträger die Kosten der Infrastruktur und die Kosten für nicht pädagogisches Personal trägt, erheben Schulen in freier Trägerschaft für diesen Anteil ein Schulgeld. Die Notwendigkeit, an bestimmten Schulen in freier Trägerschaft ein Schulgeld entrichten zu müssen, ist als ein die Berufswahl negativ beeinflussender Faktor anzusehen. Vor dem Hintergrund des wachsenden Fachkräftebedarfs in der Altenpflege ist deshalb seit dem Schuljahr 2009/2010 nach der Richtlinie über die

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege das Schulgeld bezuschusst worden.

Die Wirksamkeit dieser Maßnahme ist durch den signifikanten Anstieg der Schülerinnen- und Schülerzahlen in diesem Bereich belegt. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich der absehbare Fachkräftemangel im Bereich der Pflege im Gegensatz zu anderen Bildungsgängen wesentlich auf die Daseinsvorsorge auswirken würde, ist die Förderung aus dem Bereich der freiwilligen Leistungen herausgehoben worden und hat nunmehr eine gesetzliche Verfestigung erfahren. Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

1. Wann wird eine Verordnung, die das Antrags- und das Abrechnungsverfahren sowie das Nähere über die Höhe der Förderung bestimmt, vorgelegt?

Der Verordnungsentwurf befindet sich derzeit in der Abstimmung. Das Inkrafttreten der Verordnung ist für den 1. August 2015 geplant.

2. Was versteht die Landesregierung unter einer „Verfestigung der bisherigen Förderpraxis nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege“?

Die bisherige Förderpraxis beruhte auf dem in den §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Haushaltsordnung geregelten Prinzip der Zuwendungen. Das sind freiwillige Leistungen des Landes, bei deren Vergabe die Förderbehörde zwar an den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden ist, der Antragssteller aber darüber hinaus keinen Rechtsanspruch auf die Leistung hat und die Zuwendung vor allem unter dem Vorbehalt des Vorhandenseins verfügbarer Haushaltsmittel steht. Zuwendungen unterliegen damit einer größeren Disposition als Mittel, die aufgrund gesetzlich verankerter Leistungsansprüche bereitzustellen sind. Durch die Konstituierung eines gesetzlichen Rechtsanspruches ist die bisherige Förderpraxis deshalb verfestigt, also beständig gemacht worden.

3. Da das Gesetz notwendig war, weil die benötigten Haushaltsmittel - blieben sie im Bereich der freiwilligen Leistungen - einer größeren Disposition unterlägen und dies dem Ziel der Maßnahme langfristig schade: Kann die Landesregierung ausschließen, dass die Höhe der Förderung künftig weniger als 200 Euro beträgt?

Der Verordnungsentwurf sieht in Abänderung der bisherigen Förderpraxis nach der Richtlinie eine Förderung nach Pauschalen vor. Danach beträgt die monatliche Pro-Kopf-Förderung 160 Euro und erhöht sich auf 180 Euro in Klassen mit nicht mehr als 17 Schülerinnen und Schülern und auf 200 Euro, wenn in der Klasse nicht mehr als 13 Schülerinnen und Schüler regelmäßig unterrichtet werden. Die besondere Förderung kleiner Klassen folgt dem Anliegen der Landesregierung, zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in der Altenpflege sowohl eine wohnortnahe Ausbildung anzubieten als auch berufsbegleitend Ausbildung in Teilzeit zu ermöglichen, und berücksichtigt den Umstand, dass kleine Klassen dem Grunde nach höhere Pro-Kopf-Aufwendungen voraussetzen als voll ausgelastete Klassen.

Die bisherige Förderpraxis nach der Richtlinie hatte als Anknüpfungspunkt für die Förderhöhe allein den zivilrechtlichen Vertrag vorgesehen. Die Validität der Schulgeldkalkulation musste von der Förderbehörde nicht überprüft werden. Diese Förderpraxis hat zu dem Fehlanreiz geführt, dass sämtliche neu an den Markt gekommenen Schulen in ihren Schulgeldverträgen die Förderhöchstsumme vereinbart haben, während Schulen, die seit Beginn der Förderung (damals noch mit 50 Euro pro Schülerin oder Schüler und Monat) am Markt waren, ihr Schulgeld allein in Höhe des jährlichen Inflationsausgleichs anpassen durften. Diese Ungerechtigkeit war nunmehr mit der neuen Förderung zu korrigieren, auch weil der in § 16 a NPfIG implementierte Rechtsanspruch allein die Kompensation der „für eine qualifizierte Ausbildung erforderlichen Kosten“ vorsieht.

Die nun eingezogene pauschalierte Förderung stellt im Kontext der Schulfinanzierung eine gängige und bewährte Praxis dar. Für sie spricht ferner, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit auch die Finanzierung der generalistischen Ausbildung nach Pauschalen erfolgen wird.

33. Zu welchen Ergebnissen ist die Arbeitsgruppe „Sprachfördermaßnahmen“ im Kultusministerium gekommen?

Abgeordneter Björn Thümler (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In ihrer Antwort auf meine Anfrage „Sprachförderung an Schulen in Niedersachsen“ (Drucksache 17/3267) hat die Landesregierung in der Antwort auf meine Frage 7 a erklärt, im Kultusministerium sei eine Arbeitsgruppe „Sprachfördermaßnahmen“ eingerichtet worden, in der auch die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) vertreten sei. Diese Arbeitsgruppe befasse sich derzeit in Bezug auf die schulische Sprachförderung intensiv mit der Frage, „wie der Ressourceneinsatz noch optimiert werden kann“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat im Hinblick auf die Sprachfördermaßnahmen für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche umfassende Maßnahmen initiiert, die kontinuierlich weiterentwickelt werden. Mit dem Erlass „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache“ (RdErl. d. MK v. 01.07.2014, SVBl. S. 330) wurden darüber hinaus gute rechtliche Grundlagen für Sprachfördermaßnahmen in Schulen geschaffen. Die Landesregierung setzt sich weiterhin dafür ein, die vorhandenen und bereits zusätzlich zur Verfügung gestellten Ressourcen bedarfs- und zielgerichtet einzusetzen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Anfrage „Sprachförderung an Schulen in Niedersachsen“ (Drucksache 17/3267) verwiesen.

1. Wann wurde die Arbeitsgruppe „Sprachfördermaßnahmen“ eingerichtet?

Die Arbeitsgruppe wurde Anfang Februar 2015 eingerichtet.

2. Wie häufig tagt die Arbeitsgruppe „Sprachfördermaßnahmen“?

Die Arbeitsgruppe hat zweimal im Februar 2015 und zweimal im März 2015 getagt.

3. Zu welchen Ergebnissen bzw. Zwischenergebnissen ist die Arbeitsgruppe „Sprachfördermaßnahmen“ seit ihrer Einrichtung gekommen?

Es wurden Kriterien für Sprachförderkonzepte entwickelt, die sich derzeit in der fachlichen Abstimmung im Kultusministerium befinden. Hierdurch soll die zukünftige Verteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen den aktuellen Anforderungen angepasst werden.

34. „Staatsfernsehen“ im Nachbarland?

Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Deutschlands erster linker Regierungschef, Bodo Ramelow, bekam beim Regionalsender „Salve TV“ in Thüringen eine eigene, regelmäßig ausgestrahlte Sendung. In dieser Sendung hatte der Ministerpräsident die Möglichkeit, Fernsehbilder, die seine Aktionen zeigen, selbst zu kommentieren. Eine journalistische Aufarbeitung oder Fragen von Journalisten an Bodo Ramelow waren hier nicht vorgesehen.

Der EPD-Pressedienst meldete am 25. Februar 2015: „Der Thüringer Privatsender Salve TV darf die Rubrik ‚Ramelow & Co‘ in seiner Sendung ‚Thüringer Politik TV‘ fortsetzen. Wie die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) am Mittwoch mitteilte, wurden in der Sendung keine Verstöße gegen das Medienrecht oder gegen journalistische Grundsätze festgestellt. TLM-Direktor Jochen Fasco sagte, es handele sich bei der Sendung weder um ‚verfassungswidriges Staatsfernsehen‘ noch um unzulässige politische Werbung. (...) Kommentatoren in der Presse hatten das Format mit den Sendungen des früheren venezolanischen Staatschefs Hugo Chávez und mit der ‚Aktuellen Kamera‘ der DDR verglichen.“

1. Wie beurteilt die Landesregierung ein solches publizistisches Konzept in Bezug auf medienrechtliche und medienpolitische Aspekte?

Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, die Handlungsweise privater Rundfunkveranstalter in anderen Ländern zu beurteilen. Dies obliegt der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt.

2. Ist der Landesregierung ein solches TV-Projekt angeboten worden? Wenn ja, wann und von wem?

Der Landesregierung wurde für den Ministerpräsidenten ein solches Angebot nicht unterbreitet.

3. Welche Grundsätze unterscheiden die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung von der medialen Machart, die als „Ramelow-TV“ bekannt wurde?

Bei der Sendung „Ramelow & Co“ handelt es sich um ein Format des thüringischen Rundfunkveranstalters „Salve TV“. Ein Zusammenhang mit den Grundsätzen, die der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung zugrunde liegen, ist nicht erkennbar und damit die Vergleichbarkeit nicht gegeben.

35. Ist das „Hüttenbuscher Bildungszentrum“ ein Modell für Niedersachsen?

Abgeordneter Axel Miesner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Gemeinde Worpswede hat mit der Zusammenlegung der drei Einrichtungen Krippe, Kindergarten und Grundschule im Gebäude der Grundschule Hüttenbusch den Standort der Grundschule erhalten. Die Gemeinde Worpswede ermöglicht damit einerseits weiterhin eine wohnortnahe Beschulung der Schülerinnen und Schüler sowie andererseits pädagogische Vorteile beim Übergang vom Kindergarten in die Grundschule.

Kultusministerin Heiligenstadt hat das Bildungszentrum Hüttenbusch am 19. Juli 2014 besucht und diese Einrichtung eingeweiht. In der *Wümme-Zeitung* vom 21. Juli 2014 werden die Aussagen der Ministerin so wiedergegeben: „Als innovatives Modellprojekt für den ländlichen Raum bezeichnete sie die kreative Lösung eines Problems, das von drohender Standortschließung, zurückgehenden Schülerzahlen und einem höheren Bedarf an Krippenplätzen gekennzeichnet sei. Durch die Sicherstellung von Quantität, aber auch von Qualität im Bereich frühkindlicher Bildung übernehme Hüttenbusch nunmehr eine Vorreiterrolle.“ Weiter heißt es in dem Bericht: „Frauke Heiligenstadt vertritt die Überzeugung, dass sich die Bildungsperspektive durch die Schaffung des Bildungszentrums verbessert habe. Der kreative Umgang mit einer Notsituation mache sie optimistisch, dass man um die Zukunft von Hüttenbusch und ähnlicher Standorte im ländlichen Raum nicht bange sein müsse.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, dass im ganzen Land verlässliche und qualitativ hochwertige Bildungsangebote vorgehalten werden, die zudem den Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erlauben. Sie eröffnet deshalb den kommunalen Schulträgern mit einer Vielzahl von Handlungsoptionen die Möglichkeit, ein regional angepasstes, flexibles und stabiles Schulangebot vorzuhalten, das den Anforderungen an hohe Qualität und demografische Veränderungen entspricht.

Ausgangspunkt für die Zusammenlegung von Kindertagesstätte, Krippe und Grundschule in den Räumlichkeiten der Grundschule Hüttenbusch war die Tatsache, dass für die neu zu bildende Krippengruppe Räumlichkeiten benötigt wurden. Eine Lösung wurde darin gesehen, das Gebäude des bestehenden Kindergartens aufzugeben, den Elementarbereich in leer stehende Räumlichkeiten der Grundschule zu verlagern und durch Umbaumaßnahmen einen Krippenbereich neu zu schaffen.

Damit wurde der Weg geebnet für eine engere Zusammenarbeit zwischen Elementar- und Primarbereich in dem Sinne, wie es das Modellvorhaben des Kultusministeriums „Kita und Grundschule unter einem Dach“ vorsieht. Insofern wurde vor Ort durch Kreativität und Innovationskraft eine gute Perspektive für Schule und Kita geschaffen, sodass von einer Steigerung der Attraktivität im Sinne eines Standortfaktors ausgegangen werden kann.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Initiative der Gemeinde Worpswede zum Erhalt des Grundschulstandortes Hüttenbusch?

Die Landesregierung begrüßt es, wenn in Städten und Gemeinden Initiativen entwickelt werden, die das Ziel verfolgen, die Zusammenarbeit zwischen Elementar- und Primarbereich zu verbessern. Ein Konzept, das die Kinder in den Mittelpunkt der Bemühungen und Überlegungen stellt und eine räumliche Einheit von Kindertagesstätte und Grundschule schafft, bietet eine gute Aussicht, dass auch eine fachliche Zusammenarbeit stattfinden kann, die die didaktisch-methodischen Grundlagen für durchgängige Bildungsprozesse legt. Initiativen wie das „Hüttenbuscher Bildungszentrum“ werden von Eltern deshalb als ein attraktives Bildungsangebot wahrgenommen und wertgeschätzt.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung in der Schaffung von Bildungszentren im ländlichen Raum, um weiterhin eine wohnortnahe Beschulung zu ermöglichen?

Bildungszentren bieten - nicht nur im ländlichen Raum - die Möglichkeit, die Zusammenarbeit zwischen Elementar- und Primarbereich zu verbessern, indem die Bildungsprozesse als Kontinuum wahrgenommen und durchgängiger gestaltet werden können. Den Entscheidungen über die Schaffung solcher Zentren liegen allerdings regional unterschiedliche Gegebenheiten zugrunde, sie müssen deshalb vor Ort geprüft, getroffen und realisiert werden.

3. Welche Aktivitäten wird die Landesregierung unternehmen, um Schulträger beim Erhalt der Grundschulstandorte zu unterstützen?

Die Dezernentinnen und Dezernenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde beraten die Schulträger gerne sowohl in schulfachlicher als auch in schulrechtlicher Hinsicht über die Optionen

und Maßnahmen, die die Schulentwicklung in den jeweiligen Regionen optimal unterstützen können. Dazu gehören neben schulorganisatorischen Maßnahmen u. a. die Einrichtung einer Eingangsstufe sowie die Bildung von pädagogischen Einheiten der Jahrgänge 3 und 4, die Gestaltung einer attraktiven Ganztagschule mit Verzahnung des Vor- und Nachmittagsbereiches, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten, sowie Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und auch mit den anderen Schulen der Region.

36. Gemeinde- und Kreiselternräte - Einfluss nur auf dem Papier?

Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Eine niedersächsische Samtgemeinde hat Schulbezirke für ihre Grundschulen festgelegt, ohne im Verfahren über die Beschlussfassung der Satzung durch den Samtgemeinderat den Samtgemeindeelternrat zu beteiligen oder zu informieren. Hierzu hat das OVG Lüneburg kürzlich entschieden (Urteil vom 8. April 2015 - 2 KN 351/13), dass dieses kein Rechtsanwendungsfehler sei, der zur Unwirksamkeit der Satzung führen würde.

So handele es sich bei der Festlegung von Schulbezirken nicht um eine Maßnahme nach § 106 Abs. 1 NSchG. Zwar habe eine solche Maßnahme „besondere Bedeutung“ im Sinne des § 99 NSchG. Aber diese „besondere Bedeutung“ beziehe sich lediglich auf schulorganisatorische Maßnahmen, nicht aber auf kommunale Satzungen. Insofern sei auch der § 99 NSchG nicht anwendbar.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass die „Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule“, Erlass des Kultusministeriums in der Fassung vom 1. März 2006 (SVBl. 4/2006, Seite 109), in Ziffer 3.5. den kommunalen Schulträgern bei der Festlegung von Schulbezirken die Beteiligung des Gemeindeelternrates vorschreiben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Niedersächsische Schulgesetz räumt den Elternvertretungsgremien auf kommunaler Ebene in § 99 Abs. 1 umfangreiche Informations- und Anhörungsrechte gegenüber dem Schulträger und der Schulbehörde ein. Hierzu zählt auch die Gelegenheit zur Stellungnahme vor der endgültigen Festlegung von Schulbezirken durch Satzung.

Verstöße gegen diese Mitwirkungsrechte der kommunalen Elternvertretungsgremien sind rechtswidrig, sie führen aber nicht zur Nichtigkeit von Rechtsnormen. Eine Erweiterung der Beteiligungsrechte hin zu förmlichen Verfahrensvorschriften, deren Verletzung die Unwirksamkeit einer Norm nach sich zieht, ist nicht geboten. Die Elternvertretungen sind interne Mitwirkungsorgane des Schulträgers, die daher weder eigene Rechte zur Anfechtung von Entscheidungen des Schulträgers haben noch Rechtsansprüche auf bestimmte materielle Entscheidungen gerichtlich geltend machen können. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Schulträger die jeweiligen Elternvertretungsgremien anhören und deren Argumente in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen.

1. Hält die Landesregierung unter Berücksichtigung dieser aktuellen Rechtsprechung des OVG Lüneburg die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der kommunalen Elternräte für ausreichend?

Ja.

2. Beabsichtigt die Landesregierung auf diese Rechtsprechung des OVG Lüneburg zu reagieren?

Nein.

3. Wenn ja: wie?

Entfällt.

37. Wie gelangen Niedersachsens Maßregelvollzugseinrichtungen an aktuelle Fotos der dort untergebrachten Straftäter?

Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Volker Meyer, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach Auskunft der Landesregierung standen nicht bei allen Entweichungen von Straftätern aus niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen aktuelle Lichtbilder der Entwichenen zur Verfügung, die als Grundlage einer effizienten Fahndung hätten dienen können.

Auf die in der Drs. 17/3470 gestellte Frage 17, weshalb die Maßregelvollzugseinrichtung in Bad Rehburg nicht über ein aktuelles Lichtbild des am 25. Oktober 2014 entwichenen Straftäters verfügte, antwortete die Landesregierung, dass das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen nicht zu einer erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 81 b StPO) berechtigt sei.

1. Ist jedes Anfertigen eines Fotos von im Maßregelvollzug untergebrachten Straftätern eine erkennungsdienstliche Behandlung im Sinne von § 81 b StPO, zu der die niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen nicht berechtigt sind?

Ja. Dies geht auch aus den bisherigen Ausführungen der Landesregierung zu dieser bereits mehrfach gestellten Frage hervor. Hierzu wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage „Wie viele aus niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen entwichene Straftäter sind weiterhin flüchtig?“, Drs. 17/3222 (hier Frage 11) sowie auf die Beantwortung der Mündlichen Anfrage Nr. 17 des Mai-Plenums, Drs. 17/3470, verwiesen.

2. Weshalb gibt es in niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen von manchen Straftätern aktuelle Fotos und von manchen nicht?

Unabhängig von der Regelung des § 81 b StPO werden die Untergebrachten in den niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen von diesen gebeten, der freiwilligen Anfertigung eines Fotos zuzustimmen. Von allen Untergebrachten, die dieser Bitte entsprechen, werden Fotos angefertigt.

3. Wie lässt sich standardmäßig erreichen, dass die niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen sofort nach Aufnahme eines Straftäters in die Einrichtung über dessen aktuelles Lichtbild verfügen?

Es müsste eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, nach der die Maßregelvollzugseinrichtungen zu einer erkennungsdienstlichen Behandlung der Untergebrachten im Sinne des § 81 b StPO berechtigt wären.

38. Ermittlungsbericht zur Explosion der Chemiefabrik in Ritterhude: Mögliche Amtspflichtverletzungen des Landkreises Osterholz mit Blick auf die Genehmigungspraxis für Tanklager

Abgeordnete Reinhold Hilbers und Martin Bäumer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 16. Mai 2015 berichtete das *Osterholzer Kreisblatt* unter der Überschrift „Ein Fall voller Fehler und Irrtümer“ über den sogenannten Abschlussbericht der Koordinierungsgruppe der Landesregierung zum Fall „Organo Fluid“.

Der Artikel geht auch auf mögliche Pflichtverletzungen des Landkreises Osterholz ein: „Auch der Landkreis Osterholz hat laut Koordinierungsgruppe nicht alles korrekt erkannt. So hatte die Firma beispielsweise im Verlauf der Jahre die Kunststoffbehälter (IBCs), in denen sie die Stoffe für einen 72-stündigen Betrieb ihrer Anlage bereithielt, durch Tanks ersetzt. Dieser Tausch hätte angezeigt, eine Baugenehmigung dafür beantragt werden müssen. Das sei ausgeblieben, stellt die Koordinierungsgruppe fest. Eine Kontrolle der fünf Tanks fand nicht statt - auch deshalb nicht, weil der Landkreis bei einer Ortsbesichtigung davon ausging, dass diese in die Zuständigkeit des Gewerbeaufsichtsamtes fielen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden nach § 58 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) ist es, darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass Anlagen, Grundstücke und Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht entsprechen. Dabei handelt es sich aber nicht um eine Pflicht zur ständigen systematischen, lückenlosen Überwachung des gesamten vorhandenen baulichen Bestandes und jeder Bautätigkeit. Die Aufgabe besteht vielmehr darin, im Rahmen der alltäglichen Aufgabenwahrnehmung als Bauaufsichtsbehörde insgesamt und der sich dabei ergebenden Erkenntnisse besonders aufmerksam zu sein und „die Augen offen zu halten“. Ergeben sich auf diesem Wege oder aus Anzeigen oder Hinweisen von anderen öffentlichen Stellen, von Nachbarn oder der allgemeinen Bevölkerung Erkenntnisse hinsichtlich eines ernstzunehmenden Verdachts auf Verstöße gegen das öffentliche Baurecht, hat die Bauaufsichtsbehörde dem nachzugehen.

Zum in der Fragestellung zitierten Artikel im *Osterholzer Kreisblatt* ist anzumerken, dass Behälter zur Lagerung wassergefährdender Stoffe mit einem Inhalt von mehr als 1 m³ bis zum 31.10.2012 nur dann baugenehmigungsbedürftig waren, wenn sie sich nicht in Gebäuden oder im Erdreich befanden. Ein Tausch von Behältern zur Lagerung wassergefährdender Stoffe innerhalb von Gebäuden hätte demnach keiner Baugenehmigung bedurft.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den konkreten Zeitraum, in dem der Betreiber der Chemiefabrik Ritterhude die Kunststoffbehälter (IBCs) durch Tanks ersetzt hat?

Wann welche Container/IBC durch welche Tanks ersetzt worden sind, lässt sich nicht konkret benennen, da für die an den Anlagen vom Betreiber vorgenommenen Änderungen nicht immer Änderungsanzeigen vorliegen. Nach Angaben des Betreibers sind Container/IBC bis Mitte 2002 durch Tanks ersetzt worden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht liegen der Landesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

2. Hat der Landkreis Osterholz nach der in dem Artikel genannten Ortsbesichtigung Kontakt mit dem Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven aufgenommen, um die rechtliche Zuständigkeit für die Kontrollen der Tanklager zu klären?

Der Landkreis Osterholz hat berichtet, dass er nach der in der Fragestellung genannten Ortsbesichtigung im Jahr 2005 keinen Kontakt zum Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven hinsichtlich der unter Frage 1 angesprochenen Behälter aufgenommen habe.

Aus den vorgelegten Akten des Landkreises ist jedoch bekannt, dass aufgrund einer Eingabe der IG-Kiepelbergstraße u. a. wegen der Behälter im sogenannten Freilager der Landkreis Osterholz als untere Bauaufsichtsbehörde im Vorfeld eines Gesprächs mit der IG-Kiepelbergstraße im August 2010 Kontakt mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven aufgenommen hat. Ergebnis war, dass der Landkreis die Zuständigkeit für die Überwachung und die Erteilung von Genehmigungen bzw. Erlaubnissen der Behälter beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven gesehen hat.

3. Wenn nein: Wie sind mögliche Versäumnisse des Landkreises Osterholz rechtlich zu bewerten?

Seitens des Betriebes wurden für die fünf Tanks zu keinem Zeitpunkt Bauanträge gestellt. Dass diese Tanks aufgrund ihres Standorts in einem nicht überdachten Bereich einer separaten Baugenehmigung bedurften, hat die Kreisverwaltung in der Vergangenheit irrtümlich nicht erkannt. Zu diesem Irrtum hat sicherlich beigetragen, dass der relevante nicht überdachte Bereich des Betriebsgeländes, in dem die fünf Tanks stehen, fälschlich in sämtlichen amtlichen Katasterunterlagen und Lageplänen mit derselben Schraffur für Gebäude wie die tatsächlich überdachten Bereiche versehen war. Dies rührt vermutlich daher, dass der Bereich von hohen Außenwänden umgeben und dadurch von außen nicht einsehbar war.

Dass der Landkreis die fünf ungenehmigten Behälter nicht aufgegriffen hat, ist möglicherweise auch darauf zurückzuführen, dass er die Zuständigkeit für die Überwachung beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven gesehen hat. Dieser Irrtum ist, wie auch im Bericht der Koordinierungsgruppe so bewertet, fachaufsichtlich zu beanstanden.

39. Ermittlungsbericht zur Explosion der Chemiefabrik in Ritterhude: Hat der Landkreis Osterholz den Ex-Zonenplan für die Chemiefabrik in Ritterhude ausreichend geprüft?

Abgeordneter Martin Bäumer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 16. Mai 2015 berichtete das *Osterholzer Kreisblatt* unter der Überschrift „Ein Fall voller Fehler und Irrtümer“ über den sogenannten Abschlussbericht der Koordinierungsgruppe der Landesregierung zum Fall „Organo Fluid“.

Der Artikel geht auch auf mögliche Pflichtverletzungen des Landkreises Osterholz ein: „Auch der Landkreis Osterholz hat laut Koordinierungsgruppe nicht alles korrekt erkannt. So hatte die Firma beispielsweise im Verlauf der Jahre die Kunststoffbehälter (IBCs), in denen sie die Stoffe für einen 72-stündigen Betrieb ihrer Anlage bereithielt, durch Tanks ersetzt. Dieser Tausch hätte angezeigt, eine Baugenehmigung dafür beantragt werden müssen. Das sei ausgeblieben, stellt die Koordinierungsgruppe fest. Eine Kontrolle der fünf Tanks fand nicht statt - auch deshalb nicht, weil der Landkreis bei einer Ortsbesichtigung davon ausging, dass diese in die Zuständigkeit des Gewerbeaufsichtsamtes fielen.“

Aus einem Vergleich des letzten für „Organo Fluid“ erstellten Ex-Zonenplans und der nach dem Unglück aufgenommenen Fotos ergeben sich Widersprüche mit Blick auf nicht mehr existente IBC-Container.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach den Vorbemerkungen des Abgeordneten Bäumer ergäben sich aus einem Vergleich des letzten für „Organo Fluid“ erstellten Ex-Zonenplans und der nach dem Unglück aufgenommenen Fotos Widersprüche mit Blick auf nicht mehr existente IBC-Container.

IBC-Container sind bewegliche Container, die sich nicht jederzeit vor Ort befinden müssen. Soweit auf den Fotos in Bereichen, in denen sich nach dem Ex-Zonenplan IBC-Behälter befinden können, keine IBC-Behälter zu befinden scheinen, lässt sich dieses beispielsweise durch betriebliche Abläufe erklären.

1. Welche gesetzlichen Anforderungen gelten für die Erstellung von Ex-Zonenplänen?

Die Einteilung explosionsgefährdeter Bereiche ist in § 5 Betriebssicherheitsverordnung i. V. m. Anhang 3 geregelt.

Weitere Bestimmungen speziell zum Explosionsschutz finden sich in § 6 und Anhang 4 der Betriebssicherheitsverordnung.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Rechtslage mit dem 01.06.2015 ändern wird, was jedoch für den vorliegenden Fall nicht von Bedeutung ist.

2. In welchem Umfang hat der Landkreis Osterholz die von „Organo Fluid“ vorgelegten Ex-Zonen- und Feuerwehrpläne auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft?

Die Staatliche Gewerbeaufsicht ist für Ex-Zonen vorrangig zuständig und ist tätig geworden.

Die Prüfung der Ex-Zonenpläne fällt nicht in die Zuständigkeit des Landkreises Osterholz, sondern obliegt dem Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven als Teil der Betriebssicherheitsverordnung.

Anlässlich der Erstellung des ersten Feuerwehrplans nach DIN 14095 erfolgten eine Prüfung der Pläne und eine anschließende Begehung mit der Feuerwehr vor Ort. In diesem Rahmen ergaben sich keine Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit des Plans.

Im Zuge der letzten Aktualisierung des Feuerwehrplans im Jahr 2014 erfolgten ein Abgleich mit der vorhergehenden Fassung und eine Prüfung auf Verständlichkeit und Schlüssigkeit. Auch hier ergaben sich keine Hinweise, dass der Plan unvollständig oder unrichtig wäre. Relevante bauliche Veränderungen hatten sich in diesem Zeitraum nicht ergeben.

Im Übrigen war es aufgrund der baurechtlichen Auflagen eine Verpflichtung des Betreibers der Anlage, den jeweiligen Feuerwehrplan bei Veränderungen in einer aktualisierten Fassung unaufgefordert vorzulegen (vgl. DIN 14095).

3. Kann die Landesregierung ausschließen, dass die in der Brandnacht in Ritterhude eingesetzten Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren durch möglicherweise unvollständige und unrichtige Feuerwehrpläne einer zusätzlichen Gefahr ausgesetzt waren?

Ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist ein Führungsmittel für den Einsatzleiter. Er dient der Informationsgewinnung. Weitere Führungsmittel nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (Leitung und Führung im Einsatz) dienen der Informationsverarbeitung und der Informationsübertragung. Führungsmittel unterstützen den Einsatzleiter im Führungsvorgang. Der Führungsvorgang gliedert sich im zeitlichen Ablauf in die Lagefeststellung (Erkundung der Lage), die Planung mit der Beurteilung der Lage und dem Entschluss und der anschließenden Befehlsgebung.

Die zur Lagefeststellung erforderlichen Informationen erhält die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter z. B.

- durch den Einsatzauftrag gemäß dem Alarmierungsstichwort,
- durch eigene Wahrnehmungen,

- aus Einsatzunterlagen, wie z. B. Alarm- und Einsatzplänen, Karten, Feuerwehrplänen.

Die Informationen des Feuerwehrplanes nach DIN 14095 dienen der raschen Orientierung in einer Anlage und der Beurteilung der Lage. Da grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Feuerwehrplan die aktuellen Gegebenheiten nicht vollständig darstellt, kann dieser nicht allein bestimmend für die Beurteilung der Lage herangezogen werden. Entscheidend für die Beurteilung der Lage und den Entschluss des Einsatzleiters über Gefahrenabwehrmaßnahmen ist das bei der Erkundung gewonnene aktuelle gesamte Lagebild.

Nach Auskunft des Kreisbrandmeisters, der gemeinsam mit dem Gemeindebrandmeister Ritterhude die Einsatzleitung innehatte, lagen die Feuerwehrpläne offensichtlich vollständig vor. Aus dem Einsatzverlauf ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Feuerwehrpläne unrichtig waren. Gerade die im Feuerwehrplan enthaltenen tagesaktuellen Belegungspläne für die Tanks waren hilfreich für die einsatztaktischen Maßnahmen. Insgesamt ist die Einsatzbewältigung durch die Feuerwehrkräfte als ausgesprochen erfolgreich zu bewerten.

40. Explodierte Chemiefabrik in Ritterhude: Hat der Landkreis Osterholz Anwohnerbeschwerden ausreichend geprüft?

Abgeordneter Martin Bäumer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 16. Mai 2015 berichtete der NDR in seiner Online-Ausgabe, dass eine vertrauliche E-Mail von einem Anwohner der explodierten Chemiefabrik in Ritterhude vom Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven direkt an den Geschäftsführer der Chemiefabrik weitergeleitet worden sei.

In dem Bericht wird beschrieben, dass ein Anwohner vor Kurzem beobachtet habe, wie ein Mitarbeiter der Firma Organo Fluid Wasser aus der Tiefgarage der explodierten Chemiefabrik gepumpt hätte. Der Anwohner hätte deshalb die Gemeinde Ritterhude per E-Mail aufgefordert zu prüfen, ob das Wasser nicht ordnungsgemäß entsorgt werden müsste. Die Gemeinde Ritterhude hätte sich jedoch für nicht zuständig erklärt und die E-Mail an den Landkreis Osterholz geschickt. Der Landkreis Osterholz hätte die E-Mail weitergeleitet an das Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven. Der zuständige Mitarbeiter dort hätte das Schreiben direkt an Organo Fluid weiterversandt, woraufhin der Geschäftsführer von Organo Fluid den Anwohner direkt mit dessen Vorwürfen konfrontierte und seinerseits Vorwürfe gegen den Anwohner erhob.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Rückbaumaßnahmen auf dem Betriebsgrundstück der Firma Organo Fluid in Ritterhude sind bis auf die Fundamente, die Bodenplatte und die Tiefgarage abgeschlossen. Die Abfälle wurden entsorgt. Alle Flächen wurden gereinigt. Das Gelände ist eingezäunt und verschlossen.

Bei dem aktuellen Vorfall ging es um Regenwasser, das sich nach einem Starkregen in einer Senke vor der Tiefgarage gesammelt hatte. Zum Versickern wurde das Regenwasser auf eine nicht versiegelte Fläche auf dem Betriebsgrundstück gepumpt. Da es sich hier um Regenwasser handelte, das sich auf einer bereits gereinigten Fläche gesammelt hatte, ist davon auszugehen, dass dieses Wasser auch nicht kontaminiert war.

1. In welchem Umfang ergibt sich für den Landkreis Osterholz als untere Wasserbehörde eine Kontrollpflicht mit Blick auf den vom NDR beschriebenen und vom Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven bestätigten Vorgang?

Eine Kontrollpflicht bestand diesbezüglich nicht.

2. Was haben die zuständigen Mitarbeiter der Kreisverwaltung Osterholz konkret unternommen, um den Vorwürfen des Anwohners wegen möglicherweise illegaler Entsorgung kontaminierter Abwässer nachzugehen?

Die ursprünglich an die Gemeinde gerichtete E-Mail des Anwohners wurde vom Landkreis Osterholz an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, das sich der Angelegenheit dann angenommen hat, weitergeleitet.

3. Kann die Landesregierung ausschließen, dass die Kreisverwaltung Osterholz in der Vergangenheit wasserrechtliche Zuständigkeiten mit Blick auf die Chemiefabrik in Rittehude unzureichend wahrgenommen hat?

Anhaltspunkte für eine eventuell unzureichende Wahrnehmung der wasserrechtlichen Aufgaben durch die untere Wasserbehörde des LK Osterholz haben sich nach Durchsicht der vorliegenden Akten nicht ergeben. In diesem Zusammenhang wird auf den Bericht der „Koordinierungsgruppe Organo Fluid“ vom 11.05.2015 verwiesen (Seiten 35 und 66 f.).

41. Aktenvorlagebegehren an die Landesregierung nach Artikel 24 Abs. 2 NV?

Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode, Dr. Marco Genthe, Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner, Christian Dürr (FDP) und Karl-Heinz Bley (CDU)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Bezug auf die 39. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Sitzung vom 28. November 2014, Protokoll Seite 17) und Verweis auf das dort zitierte Schreiben der Fraktionen von CDU und FDP mit Datum vom 19. November 2014 sowie das Schreiben der Landtagsverwaltung vom 3. Dezember 2014 an die Staatskanzlei und nachrichtlich an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit dem Betreff „Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion vom 19. November 2014 auf Aktenvorlage zu den Delegationsreisen der Landesregierung in die Türkei und in die Volksrepublik China sowie die Vorbereitungen von Antworten zu Anfragen mit Bezug auf Delegationsreisen“ liegt bisher keine Reaktion der Staatskanzlei oder des entsprechenden Ministeriums vor. Den Antragstellern vom 28. November 2014 liegen derzeit weder Schreiben oder sonstigen Reaktionen noch Akten zum angeführten Aktenvorlagebegehren vor.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Instrument der Aktenvorlage wird seit längerem zunehmend häufiger von den Oppositionsfraktionen im Landtag genutzt. Zum Anstieg von Anzahl und Umfang der Aktenvorlagen wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ross-Luttmann in der Drs. 17/3021 verwiesen.

1. Welche Gründe rechtfertigen die Verzögerungen bei diesem Aktenvorlagebegehren?

Die Landesregierung kann für die in der Frage unterstellte Verzögerung bei der Bearbeitung der Aktenvorlage (Artikel 24 Abs. 2 NV) keine Anhaltspunkte feststellen. Die Landesregierung hatte zum Zeitpunkt des Eingangs des Aktenvorlagebegehrens in der Staatskanzlei am 5. Dezember 2014 bereits eine Vielzahl von umfänglichen Aktenvorlagebegehren und Anfragen zu bearbeiten. Sie geht dabei von der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Gleichwertigkeit der bei ihr eingegangenen Aktenvorlagebegehren und Anfragen im Sinne von Artikel 24 NV aus.

Die Landesregierung steht zudem in der Pflicht, vielfältigen weiteren verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen zu müssen, die sich mittelbar (Artikel 56 NV, Auftrag zur Verwaltung des Landes) oder unmittelbar aus der Landesverfassung ableiten. Vor diesem Hintergrund benennt die Niedersächsische Verfassung in Artikel 24 Abs. 2 auch keine absolute Frist für die Bearbeitung ei-

ner Aktenvorlage, sondern sieht vor, dass sie „unverzüglich“ erfolgen muss, d. h. nach allgemeiner verfassungsrechtlicher Auffassung in Anlehnung an § 121 Abs. 1 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“.

Angesichts der letztlich begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen und der Vielzahl der umfangreichen Aktenvorlagebegehren muss die Landesregierung über eine sich laufend anzupassende angemessene Ressourcenverteilung und unter Berücksichtigung verschiedener - verfassungsrechtlich gleichwertiger - Anforderungen in der Bearbeitung der Aktenvorlagen Priorisierungen vornehmen. Im hier interessierenden Zeitraum hat sie dabei auch berücksichtigt, dass von einer der Oppositionsfractionen des Landtages eine besondere Dringlichkeit für diejenigen Aktenvorlagen angemahnt wurde, die wegen der Entscheidung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes vom 24. Oktober 2014 einer Nachbearbeitung bedurften (vgl. Anlage zu Frage 3, dortige lfd. Nummern 5 bis 9, 12 bis 14, 17).

Im Übrigen ist die Frage der verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Artikel 24 NV an die Landesregierung Gegenstand eines anhängigen Verfahrens vor dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof.

2. Was ist seit Eingang des Schreibens der Landtagsverwaltung (Datum 3. Dezember 2014) und an welchem genauen Datum in der Staatskanzlei und im MW veranlasst worden?

Das am 5. Dezember 2014 in der Staatskanzlei eingegangene Schreiben der Landtagsverwaltung wurde noch am gleichen Tag dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr übersandt mit der Bitte um Ermittlung und Zusammenstellung des betreffenden Aktenbestandes. Außerdem wurde gebeten, gegebenenfalls weitere betroffene Stellen einzubeziehen. Ebenso wurde innerhalb der Staatskanzlei verfahren.

Am 9. Dezember 2014 fand eine erste Besprechung zwischen der Staatskanzlei und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zum weiteren Vorgehen statt, in der u. a. auch deutlich wurde, dass der Kreis der einzubeziehenden Ressorts deutlich auszuweiten war, weil im Rahmen der Vorbereitung von Delegationsreisen durch das federführende Referat der zuständigen Abteilung der Staatskanzlei letztlich weitgehend alle Ressorts in irgendeiner Form eingebunden wurden.

Dementsprechend wurden am 12. Dezember 2014 die in Betracht kommenden Ressorts angesprochen und um die Zusammenstellung der Akten sowie eine erste Bewertung des jeweiligen Aktenbestandes gebeten. Dasselbe erfolgt Staatskanzlei-intern mit einer Reihe von weiteren Referaten.

Die Rückmeldungen der Ressorts, mindestens zum Umfang des Aktenbestandes, und der Referate der Staatskanzlei waren weitgehend Anfang Februar 2015 abgeschlossen.

Im Ergebnis war festzustellen, dass das Aktenvorlagebegehren einen umfangreichen Aktenbestand aus den betroffenen Ressorts umfasste. Die Hauptmenge konzentriert sich dabei auf das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie die Staatskanzlei.

Die weitere Aufbereitung, insbesondere die Bewertung anhand der vom Niedersächsischen Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 24. Oktober 2014 detailliert niedergelegten Grundsätze, war dementsprechend zunächst auf die Aktenbestände dieser beiden Ressorts fokussiert. Wegen der deutlich gewordenen Querverbindungen zwischen den verschiedenen Aktenbeständen wurde außerdem entschieden, die Bewertung an einer Stelle zusammenzuführen, um zu einheitlichen, nachvollziehbaren Bewertungen zu gelangen. Dies hat die Staatskanzlei übernommen, weil hier die federführende Bearbeitung und Betreuung der betreffenden Delegationsreisen gelegen hat.

Bei der weiteren Aktenaufbereitung wurde mit dem umfangreichen Aktenbestand des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr begonnen. Anfang April war die Durchsicht erfolgt und nach einer erforderlich gewordenen erneuten Rückkopplung mit dem Ministerium konnte die Bewertung Mitte Mai abgeschlossen werden.

In seiner Sitzung am 2. Juni hat das Kabinett die 1. Tranche der Aktenvorlage beschlossen; die Übersendung dieser 1. Tranche an den Landtag ist für die 24. Kalenderwoche mit der Landtagsverwaltung verabredet.

Die Aufbereitung der weiteren Tranchen wird zeitnah im Juni erfolgen. Die Landesregierung geht davon aus, dass das Aktenvorlagebegehren insgesamt voraussichtlich Ende Juni/Anfang Juli 2015 abgeschlossen sein wird.

3. Welche laufenden Aktenvorlagebegehren sind in der 17. Legislaturperiode wann beantragt worden und wie ist der Status?

lfd. Nr.	Sachverhalt Vorlagebegehren	Datum Vorlagebegehren	Datum Übersendung an LT	Status
1	Unterrichtung über Erkenntnisse des Niedersächsischen Verfassungsschutzes über Mitglieder der Partei Bündnis 90/Die Grünen Vorlage der vom Nds. Verfassungsschutz über Herrn Stefan Mallast gespeicherten personenbezogenen Daten	19.08.2013 (Wiederholung aus der 16. WP)	09.10.2013 25.02.2014	Zulieferung an den LT abgeschlossen
2	Abschiebung der kosovarischen Familie Osmani aus Lüneburg Vorlage (Kopien) der a) im MI vorhandenen Akten b) im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorhandenen Akten c) vom MI an das VG Lüneburg übersandten Akten	02.05.2013 08.08.2013 11.10.2013	29.10.2013 26.11.2013	Zulieferung an den LT abgeschlossen
3	Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen a) Vorlage der im Zusammenhang mit dem Firmenkomplex Cemag entstandenen Vorgänge - zu Wirtschaftsfördermaßnahmen - zum Insolvenzverfahren und den strafrechtlichen Ermittlungen b) Erweiterung auf den Zeitraum vor 2003	19.06.2013 (a) 24.05.2013 (b)	09.07.2013	Zulieferung an den LT abgeschlossen
4	Unterrichtung über den aktuellen Sachstand zu den Vorgängen im Zusammenhang mit dem Libeskind-Bau der Leuphana Universität Lüneburg und zum Prüfberichts des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF): Vorlage des Prüfberichts des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)	10.06.2013 19.08.2013	12.07.2013 20.08.2013 (E-Mail)	Zulieferung an den LT abgeschlossen
5	Dienstfahrzeuge von StS Paschedag, Einbau einer Klimaanlage im Büro von StS Paschedag, Besoldung von StS Paschedag: Vorlage 1. folgender Unterlagen: • Kabinettsbeschlüsse, Kabinettsvorlagen, sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Personalie der Ministerien und nachgeordneten Behörden und Dienststellen; • Schriftverkehr in brieflicher und elekt-	28.08.2013 30.08.2013 03.09.2013 10.09.2013	25.09.2013	Zulieferung an den LT abgeschlossen; 22. PUA hat seine Arbeiten abgeschlossen

lfd. Nr.	Sachverhalt Vorlagebegehren	Datum Vorlagebegehren	Datum Über-sendung an LT	Status
	<p>ronischer Form zwischen und innerhalb der Ministerien der Landesregierung und mit nordrhein-westfälischen Ministerien und Dienststellen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Einverständnis des Staatssekretärs Paschedag zu seiner Versetzung; • Entwürfe und Vermerke zu Pressemitteilungen der Landesregierung; • Unterlagen zur Beschaffung und Nutzung der von Staatssekretär Paschedag dienstlich genutzten Fahrzeuge; • Unterlagen zu Auswahl, technischen Merkmalen, Beschaffung und Einbau der verbauten Klimaanlage; • Vermerke der Landesregierung und nachgeordneten Behörden und Dienststellen zum Einbau der Klimaanlage; • Verabredungen zur Kostenübernahme der bei Einbau und Betrieb der Klimaanlage entstandenen und entstehenden Kosten; <p>2. Der Terminkalender von Herrn Ministerpräsident Weil, der Minister Meyer und Wenzel sowie der Staatssekretäre Dr. Mielke und Paschedag;</p> <p>3. der Einzelverbindungs-nachweise für die Mobil- und Festnetzapparate von Herrn Ministerpräsident Weil, der Minister Meyer und Wenzel sowie der Staatssekretäre Dr. Mielke und Paschedag,</p> <p>4. sämtlicher auf dem dienstlichen PC von StS Paschedag befindlicher Dokumente. (vgl. auch lfd. Nr. 6).</p>			
6	<p>22. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss (Paschedag) - Beweisbeschlüsse 1, 2:</p> <p>Vorlage aller Akten, die die Landesregierung dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen aufgrund der Verlangen aus den Schreiben von Ausschussmitgliedern vom 28. August, 30. August, 3. September und 10. September 2013 vorgelegt hat oder noch vorlegen wird (vgl. auch lfd. Nr. 5)</p>	27.09.2013	<p>23.10.2013</p> <p>05.11.2013</p> <p>06.11.2013</p> <p>14.11.2013</p> <p>26.11.2013</p> <p>18.12.2013</p> <p>15.01.2014</p> <p>18.11.2014</p> <p>09.12.2014</p> <p>09.02.2015</p> <p>26.03.2015</p>	
7	<p>Vermeintlich unberechtigte Datenspeicherungen und -löschungen beim Niedersächsischen Verfassungsschutz: Vorlage der beim Niedersächsischen</p>	<p>01.10.2013</p> <p>09.10.2013</p> <p>12.12.2013</p>	<p>20.11.2013</p> <p>25.02.2014</p> <p>-----</p> <p>11.03.2015</p>	AV grds. abgeschlossen

lfd. Nr.	Sachverhalt Vorlagebegehren	Datum Vorlagebegehren	Datum Über-sendung an LT	Status
	Verfassungsschutz im Zusammenhang mit den bekannt gewordenen Datenspeicherungen und -löschungen geführten Akten			
8	„Fall Edathy“: Vorlage a) der im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy in allen Ministerien und der Staatskanzlei entstanden Unterlagen b) der im Innenministerium und seinem nachgeordneten Bereich vorhandenen Unterlagen, c) Erweiterung auf zukünftige Akten, E-Mail-Verkehr, alle etwaigen Vermerke, Bescheide und Gesprächsnotizen, die bislang nicht Gegenstand von Akten geworden sind.	20.02.2014 (a) 06.05.2014 (b) 07.05.2014 (c) 20.02.2015 (c)	26.03.2014 (1. Tranche) 23.05.2014 (1. Tranche) 22.07.2013 (2. Tranche) 07.10.2014 (3. Tranche) ----- 22.12.2015 (4. Tranche) 04.06.2015 (5. Tranche)	AV zu a) + b) sind abgeschlossen; AV zu c) noch nicht abgeschlossen
9	Vorwürfe gegen einen fleischverarbeitenden Betrieb im Landkreis Bad Bentheim: a) Vorlage aller bei der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden vorhandenen Akten und Unterlagen b) Erweiterung des Vorlagebegehrens auf Zeitraum nach 26.02.2014.	26.02.2014 (a) 19.03.2015 (b)	22.04.2014 (1. Tranche) 08.05.2014 (2. Tranche) 29.08.2014 (3. Tranche) ----- 17.03.2015 (4. Tranche)	AV zu a) abgeschlossen, AV zu b) noch nicht abgeschlossen
10	Kooperation des Niedersächsischen Verfassungsschutzes mit der Konrad-Adenauer-Stiftung unter der CDU/FDP-Landesregierung: Vorlage der Akten	27.03.2014	01.07.2014	Zulieferung an den LT abgeschlossen
11	Kooperationen, sonstige Kontakte und Veranstaltungen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes mit der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung, der Heinrich-Böll-Stiftung, der Stiftung Leben&Umwelt, der Rosa-Luxemburg-Stiftung, der Rudolf-von-Bennigsen-Stiftung, der Heimvolkshochschule Springe, der IG-Metall, der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) seit 1990	09.04.2014	01.07.2014	Zulieferung an den LT abgeschlossen
12	Korruptionsskandal im Landesjustizprüfungsamt: Vorlage sämtlicher bei der Landesregierung und den dem Justizministerium nachgeordneten Behörden vorliegenden Unterlagen zu den Fällen möglicher manipulierter juristischer Staatsexamen seit dem Jahre 2011	07.05.2014	03.07.2014 (1. Tranche) 22.07.2014 (2. Tranche) ----- 09.02.2015 (3. Tranche)	Zulieferung an den LT abgeschlossen

lfd. Nr.	Sachverhalt Vorlagebegehren	Datum Vorlagebegehren	Datum Über-sendung an LT	Status
13	Ernennung des Landesbeauftragten Matthias Wunderling-Weilbier: Vorlage a) der Vorgänge, die mit der Ernennung in Verbindung stehen b) des Fahrtenbuches	07.05.2014 (a) 20.06.2014 (b)	23.07.2014 26.02.2015	Zulieferung an den LT abgeschlossen
14	Jüngste Kostensteigerungen beim Bau des Zentralgebäudes der Leuphana Universität Lüneburg: Vorlage der Akten, die im MWK seit Mai 2013 bis zum heutigen Tage zum Informationsaustausch zwischen dem MWK und der Leuphana Universität vorliegen	14.05.2014	13.08.2014 (1. Tranche) 25.09.2014 (2. Tranche) 20.01.2015 (3. Tranche)	Zulieferung an den LT abgeschlossen
15	Ergebnisse der zur Überprüfung der Speicherung personenbezogener Daten beim Niedersächsischen Verfassungsschutz eingesetzten Taskforce: Vorlage der Vorgänge zu den Ergebnissen	13.05.2014	19.11.2014 (1. Tranche)	noch nicht abgeschlossen, Erörterungen im Verfassungsschutzausschuss laufen
16	Ergebnisse des Mediationsverfahrens im Zusammenhang mit den Rechtsstreitigkeiten zwischen der JadeWeserPort-Realisierungsgesellschaft und der Betreiber-gesellschaft Eurogate: Vorlage der Akten	04.04.2014	15.12.2014	AV-Begehren mittels sog. in-Camera-Verfahren zunächst erfüllt ¹
17	Fall des Sicherungsverwahrten Reinhard Rühls aus der JVA Lingen: Vorlage sämtlicher bei der Landesregierung und den dem Justizministerium nachgeordneten Behörden vorliegenden Unterlagen und Akten	11.06.2014 (RA) 17.09.2014 (UA Justizvollzug)	29.08.2014 (RA: 1. Tranche), 23.10.2014 (UA) (1. Tranche) ----- 28.01.2015 (2. Tranche)	Zulieferung an den Landtag abgeschlossen
18	Fund des dioxinähnlichen PCB in Eiern eines Legehennenbetriebes im Landkreis Cloppenburg: Vorlage in sämtliche bei der Landesregierung und den dem Landwirtschaftsministerium nachgeordneten Behörden vorliegenden Unterlagen und Akten	30.09.2014	16.04.2015	Zulieferung an den LT abgeschlossen
19	Delegationsreisen der Landesregierung in die Türkei und in die Volksrepublik China sowie die Vorbereitung von Antworten zu Anfragen mit Bezug auf Delegationsreisen: Vorlage sämtlicher Vorgänge a) die mit den Delegationsreisen von MP Stephan Weil in die Türkei vom 4. bis 9. Mai 2014 und in die Volksrepublik China vom 9. bis 15. November 2014 in Verbindung stehen b) und Vorbereitungen zu den Antworten der Landesregierung zu den Drucksachen 17/1599, 17/1849, 17/2218 und 17/2240	19.11.2014	04.06.2014 (1. Tranche)	noch nicht abgeschlossen

lfd. Nr.	Sachverhalt Vorlagebegehren	Datum Vorlagebegehren	Datum Über-sendung an LT	Status
20	Explosion einer Chemiefabrik in Ritterhude: Vorlage in alle bei der Landesregierung, den ihr nachgeordneten Behörden sowie beim Landkreis Osterholz vorhandenen Akten und Unterlagen zu dem Chemiebetrieb in Ritterhude und zu dem Unglück vom 09.09.2014	03.02.2015 (UA) 24.02.2015 (SozA) 26.02.2015 (SozA) 09.03.2015 (UA)	04.05.2015 (1. Tranche)	noch nicht abgeschlossen
21	Einsicht in alle mit der Veröffentlichung der unterschrittenen Dauergrünlandumbruchquote von 5 % im Niedersächsischen Ministerialblatt im Zusammenhang stehenden bei der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden vorhandenen Akten und Unterlagen	03.02.2015	23.04.2015	Zulieferung an den LT abgeschlossen

¹ Einvernehmliche Absprache mit den Antragstellern, dass wg. der besonderen Sensibilität der Dokumente die Einsichtnahme in den Räumen des MW, beschränkt auf den Vorsitzenden und den stellv. Vorsitzenden des Ausschusses sowie jeweils einem Vertreter der im Ausschuss vertretenden Fraktionen sowie jeweils einem Fraktionsmitarbeiter, erfolgt.

42. A 20 und A 39 - „Unfinanzierbare Luftschlösser“, überflüssige Großprojekte oder nachhaltige verkehrspolitische Ziele mit hohem Verkehrsnutzen für Norddeutschland?

Abgeordnete Horst Kortlang, Jan-Christoph Oetjen, Gabriela König, Jörg Bode, Christian Dürr, Hermann Grube und Hillgriet Eilers (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der „Finanzexperte“ Christian Kindler (*Weser-Kurier* vom 20. Mai 2015), MdB von Bündnis 90/Die Grünen, hat die Neubauplanungen der Bundesautobahnen A 20 und A 39 für „illusorisch“ erklärt. Zu den gleichen Autobahnen schreibt die rot-grüne Landesregierung: „Der Neubau der Küstenautobahn A 20 von Westerstede nach Drochtersen/Glückstadt und die A 39 von Lüneburg nach Wolfsburg haben beide eine erhebliche wirtschaftliche und verkehrliche Wirkung für Niedersachsen und die anderen norddeutschen Küstenländer. Hierzu hat die Landesregierung eine klare Haltung und deshalb in ihrem Koalitionsvertrag die eindeutige Vereinbarung getroffen, die Planungen zur A 20 und zur A 39 fortzuführen“. In der Drucksache 17/3422 bescheinigt die Landesregierung der A 20 und der A 39 zudem, dass die beiden Neubauvorhaben die Kriterien der Netzfunktion, der nachhaltigen verkehrspolitischen Ziele, der Engpassbeseitigung und eines hohen Verkehrsnutzens erfüllen. Und weiter: „Der Koalitionspartner Bündnis 90/Die Grünen gehört der Landesregierung an, insofern trägt er auch die Beschlüsse der Landesregierung mit“ (Drucksache 17/3005). Am 22. Mai 2015 veröffentlichte der Koalitionspartner unter der Überschrift „Nein zur Küstenautobahn A 20“ (Pressemitteilung Nr. 80) eine gegenteilige Haltung sowohl zu den Ausführungen in der Drucksache 17/3005 als auch zum Interview der NWZ mit Verkehrsminister Lies zum Großprojekt A 20.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Planung, der Bau und die Unterhaltung der Bundesfernstraßen erfolgt nach den Bestimmungen des Grundgesetzes durch die Länder in der Auftragsverwaltung für den Bund. Die Bundesregierung ermittelt für die Verkehrswege des Bundes die längerfristig erforderliche Entwicklung der Infrastruktur und stellt die vorgesehenen Maßnahmen im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) dar. Der BVWP

ist die Grundlage für die Entwürfe der Bedarfsplangesetze, mit denen der Gesetzgeber den Bedarf für neue oder auszubauende Verkehrswege festlegt.

Der aktuelle BVWP wurde von der Bundesregierung im Jahr 2003 für den Zeitraum bis 2015 beschlossen. Für die Zeit bis zum Jahr 2030 entwickelt die Bundesregierung derzeit eine neue Bundesverkehrswegeplanung. Nach der Verabschiedung des BVWP durch die Bundesregierung wird die Notwendigkeit der Projekte dann im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen festgelegt (Gesetzgebungsverfahren zum Fernstraßenausbaugesetz).

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat die Grundkonzeption für den BVWP im Frühjahr 2014 veröffentlicht. Nach der Grundkonzeption ist vorgesehen, die zukünftigen Verkehrsinfrastrukturinvestitionen bedarfsgerecht zu priorisieren. Dabei soll generell der Erhaltung und dem Ersatz Vorrang gegenüber dem Aus- und Neubau gegeben werden. Dazu wird vom Bund mit einer Erhaltungsbedarfsprognose ermittelt, welcher Finanzmittelbedarf für den Substanzerhalt der Bundesfernstraßen bis zum Jahr 2030 vorrangig einzuplanen ist. Diesem wird dann bei den Priorisierungsschritten und der Finanzmittelaufteilung die höchste Priorität eingeräumt.

Die bisherigen Untersuchungen zur A 20 und A 39 belegen die Notwendigkeit der Vorhaben. Gemäß der Koalitionsvereinbarung der Regierungsfractionen wurden vom Land dem Bund der Neubau der A 39 und der Neubau der Küstenautobahn A 20 für den neuen BVWP gemeldet. Die Projekte werden derzeit vom Bund bewertet.

Insbesondere für die kostenträchtigen Autobahnmaßnahmen gilt, dass der Umfang der Maßnahmen, die nach einer positiven Bewertung der Vorhaben vom Bund in den Vordringlichen Bedarf aufgenommen werden können, im Wesentlichen von dem vom Bund nach Abzug des Erhaltungsbedarfes für Niedersachsen vorgesehenen Landesbudget abhängt. Nach der Grundkonzeption für den BVWP will der Bund die Budgetverteilung für die Länder und Projektpriorisierung vornehmen, wenn die Ergebnisse der Erhaltungsbedarfs- und Verkehrsprognose sowie die Ergebnisse der Projektbewertungen vorliegen und das voraussichtlich verfügbare Gesamtbudget bekannt ist. Die Ergebnisse werden nach derzeitigen Angaben des BMVI für Herbst 2015 erwartet.

- 1. Vor dem Hintergrund der Berichterstattung im Weser-Kurier vom 20. Mai. 2015: „die niedersächsischen Autobahnen A 20 und A 39 stünden exemplarisch für einen ideologischen Vorrang von längst überholten, schöngerechneten Prestigeprojekten „ und sie seien „unfinanzierbare Luftschlösser“ (MdB Christian Kindler, Bündnis 90/Die Grünen) - auch in Verbindung mit der Pressemitteilung des Koalitionspartners - im Vergleich mit den bisherigen Ausführungen der auch von Bündnis 90/Die Grünen getragenen Landesregierung (z. B. Drucksachen 17/3422 und 17/3005): Wer hat aus welchen Gründen die besseren fachlichen und nachprüfbareren Erkenntnisse („Luftschloss“ vs. „erhebliche wirtschaftliche und verkehrliche Wirkung“) zu den geplanten Neubauvorhaben?**

Erkenntnisse und Sichtweise der Parteien zur laufenden Bundesverkehrswegeplanung bleiben den Parteien und Abgeordneten unbenommen und werden nicht durch die Landesregierung kommentiert. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

- 2. Vor dem Hintergrund, dass es neben einigen Kritikern wie dem kleineren Koalitionspartner in der Landesregierung auch bundesländerübergreifend zahlreiche Befürworter der Neubauvorhaben A 20 und A 39, zum Teil im Rang von Ministerpräsidenten und Verkehrsministern, gibt: Welche volks-wirtschaftlichen Gründe sprechen gegen und welche für eine Realisierung dieser beiden Neubauvorhaben?**

Das BMVI hat für die Bundesverkehrswegeplanung eine modernisierte Bewertungsmethodik entwickelt und wendet diese auf die zu bewertenden Maßnahmen an. Die Ergebnisse der Verkehrsprognose und der volkswirtschaftlichen Untersuchungen im Rahmen der Nutzen-Kosten-Analysen des BMVI für die A 20 und A 39 liegen noch nicht vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

3. Vor dem Hintergrund der Pressemeldung Nr. 80 des Koalitionspartners Bündnis90/Die Grünen vom 22. Mai 2015 mit dem Tenor, dass die A 20 ein überflüssiges Großprojekt sei, und der tagesgleichen Berichterstattung in der NWZ mit einem Interview mit dem von Bündnis 90/Die Grünen getragenen Verkehrsminister Lies, der bereits in wenigen Jahren Kraftfahrzeuge auf der A 20 fahren sieht: Weshalb wird die ausschließliche Bestandssanierung von Straßen und Straßenbrücken in Deutschland respektive in Niedersachsen nicht ausreichen, um die prognostizierten Verkehrszuwächse zu kompensieren?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 und die Vorbemerkung verwiesen.

43. Bibermonitoring in Niedersachsen

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Hermann Grupe, Jörg Bode und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 3. April 2013 reichte der Abgeordnete Hermann Grupe (FDP) die Anfrage „Probleme landwirtschaftlicher Arbeit durch Biberbauten“ ein. In der Antwort auf die Anfrage erläuterte die Landesregierung, dass „ein Bibermanagement aufgrund der wenigen Schadensfälle und des geringen Gefährdungspotenzials derzeit nicht für notwendig erachtet wird“.

Die Population hat sich seitdem weiter vergrößert und wird sich nach Einschätzung von Beobachtern weiter vergrößern.

Vorbemerkung der Landesregierung

Beim Biber handelt es sich um die größte einheimische Nagetierart, die semiaquatisch an Still- und Fließgewässern auftritt. Ursprünglich war der eurasische Biber über Asien und Europa weit verbreitet. Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts unterlag der Biber einer starken Verfolgung, sodass nur noch wenige Reliktpopulationen erhalten blieben (z. B. an der Mittelelbe). Dank strengen Schutzes hat sich die Art wieder ausgebreitet und auch Niedersachsen wieder besiedelt.

Beim Biber handelt es sich um eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Tierart, die nicht dem Jagdrecht unterliegt. Für streng geschützte Tierarten gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Ausnahmen von diesen artenschutzrechtlichen Verboten können im Einzelfall nach Maßgabe von § 45 Abs. 7 zugelassen werden, wenn dafür die Voraussetzungen erfüllt sind. Zu den vom Gesetzgeber genannten Gründen für die Erteilung einer solchen Ausnahme gehört auch die Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen fehlen und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Zuständig für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme sind in Niedersachsen die unteren Naturschutzbehörden.

1. Ist die Landesregierung heute der Auffassung, dass es ein Bibermonitoring ähnlich dem Wolfsmonitoring geben muss, und, wenn ja, wie sollte dieses ausgestaltet sein?

Da der Biber in den Anhängen II und IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union gelistet ist, ergibt sich daraus bereits die Verpflichtung einer turnusgemäßen Erfassung. Das im Rahmen der FFH-Berichtspflicht durchgeführte Bibermonitoring obliegt dem Niedersächsischen Landbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Ein darüber hinausgehendes Bibermonitoring ist nicht erforderlich (siehe auch Antwort zu Frage 3).

2. Hat es bereits Gespräche mit Umweltverbänden zu einem Bibermonitoring gegeben, und, wenn ja, mit welchen und mit welchem Inhalt?

Der in der Region Hannover tätige NABU Laatzen hat in Gesprächen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz seine Vorstellungen zum Bibermonitoring und -management erläutert.

3. Hat sich die Einstellung der Landesregierung über die möglichen Probleme durch Biber für die Landschaft und deren Lösungsmöglichkeiten (Bibermanagement) seit der schriftlichen Anfrage vom April 2013 geändert, und, wenn ja, in welcher Form?

An der Gesamtsituation (hier: wenige Schadensfälle, geringes Gefährdungspotenzial) hat sich seit April 2013 nichts geändert. Ein Bibermanagement wird deshalb nach wie vor derzeit für nicht notwendig erachtet.

44. In welcher Beziehung stehen Landes-Raumordnungsprogramm und Windenergieerlass zueinander?

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Dr. Gero Hocker, Gabriela König, Christian Dürr, Jörg Bode, Horst Kortlang, Dr. Marco Genthe und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung hat am 5. Mai 2015 den Entwurf für den Windenergieerlass und den Entwurf des Leitfadens Artenschutz zur Verbandsbeteiligung freigegeben. Gleichzeitig hat die Landesregierung im Januar 2015 angekündigt, im Frühjahr 2015 einen aktualisierten Entwurf für ein Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zu veröffentlichen. Im ersten Entwurf vom Juli 2014 stand zum Thema Windenergie: „Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen“.

Die Kreisverwaltung Hameln-Pyrmont erläuterte im Rahmen der Sachstandsdiskussion zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Kreises sinngemäß, dass Aktualisierung und Anhörung des LROP nichts mit dem geplanten Windenergieerlass zu tun hätten, da beides von verschiedenen Ministerien bearbeitet werde und diese nebeneinander her arbeiteten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im ersten Entwurf zum Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) vom Juli 2014 wurden keine neuen Regelungen zum Thema Onshorewindenergie im Vergleich zum LROP 2012 festgelegt. Das Thema Windenergie ist nicht Gegenstand des aktuellen LROP-Fortschreibungsverfahrens und kann somit auch nicht Gegenstand des aktualisierten Entwurfs werden. Für eine Teilfortschreibung des LROP zum Thema Wind wäre ein neues LROP-Fortschreibungsverfahren notwendig.

1. In welcher Beziehung stehen Landes-Raumordnungsprogramm und Windenergieerlass zueinander?

Das Landes-Raumordnungsprogramm regelt die raumordnerischen Rahmenbedingungen für die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie in den Regionalen Raumordnungsprogrammen. Diese Regelungen werden im Windenergieerlass aufgegriffen, er umfasst jedoch auch weitere Regelungen.

Mit dem Windenergieerlass und dem zugehörigen Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ sollen Planungs- und

Rechtssicherheit für alle Beteiligten verbessert werden. Ferner sollen planerische Steuerung und Genehmigungsverfahren strukturiert, vereinfacht und in Konsequenz beschleunigt werden. Dies zielt darauf ab, den weiteren Ausbau der Windenergie in Niedersachsen qualitativ zu unterstützen und umwelt-, raum- und sozialverträglich zu gestalten. Mit dem genannten Leitfaden sollen die mehr generellen Erläuterungen der natur- und artenschutzrechtlichen Erfordernisse des Erlasses weiter konkretisiert werden, sodass sie in den Planungsprozessen und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen eine Hilfestellung und Verfahrenserleichterung bieten.

2. Inwieweit werden die Inhalte des einen Vorhabens in die Konsultationen zu dem jeweils anderen einbezogen?

Das aktuelle Fortschreibungsverfahren zum LROP umfasst keine Änderungen der Regelungen zur Windenergienutzung. Eine Bezugnahme zum Windenergieerlass ist somit nicht erforderlich. Umgekehrt umfasst der Windenergieerlass die bereits geltenden Regelungen des Landes-Raumordnungsprogramms, sodass diese entsprechend beim Konsultationsverfahren zum Windenergieerlass entsprechend zu beachten oder zu berücksichtigen sind.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Aussagen der Kreisverwaltung Hameln-Pyrmont, dass Aktualisierung und Anhörung des LROP nichts mit dem geplanten Windenergieerlass zu tun hätten, da beides von verschiedenen Ministerien bearbeitet werde und diese nebeneinander her arbeiteten?

Bezüglich des Zusammenhangs zwischen dem aktuellen LROP-Fortschreibungsverfahren und dem geplanten Windenergieerlass wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen. Der Windenergieerlass liegt in der Ressortzuständigkeit des MU, das Landes-Raumordnungsprogramm in der Zuständigkeit des ML. Bei der Erarbeitung des Windenergieerlasses erfolgte eine enge Abstimmung zwischen den beteiligten Ressorts.

45. Wann wird der neue Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms veröffentlicht?

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Christian Dürr, Jörg Bode, Gabriela König, Dr. Gero Hocker, Dr. Marco Genthe, Hillgriet Eilers, Björn Försterling und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Rahmen der Beratungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm im Landkreis Hameln-Pyrmont hat ein Mitarbeiter der Kreisverwaltung berichtet, dass aktuell Anhörungen zum aktualisierten Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) stattfinden.

Die Landesregierung hat in der Antwort auf die kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung „Wie geht es mit dem LROP weiter“ (Teil 1) (Drucksache 17/2800 vom 22. Januar 2015) ausgeführt: „Angestrebt wird, dass die Auswertung der Stellungnahmen zu Abwägungsvorschlägen führt, die im Rahmen von Erörterungsterminen im Frühjahr 2015 mit den Beteiligten erörtert werden können“.

1. Wann wird der neue Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms veröffentlicht?

Die Auswertung der rund 8 000 im Beteiligungsverfahren zur Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) eingegangenen Stellungnahmen ist noch nicht abgeschlossen. Die Landesregierung hat eine sorgfältige Prüfung aller vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken zugesagt. Die Landesregierung steht zu dieser Zusage, auch wenn sie zu Änderungen in der bisherigen Zeitplanung für das weitere Verfahren der LROP-Änderung führt.

Die vorläufigen Prüfungsergebnisse und Abwägungsvorschläge aus dem bisherigen schriftlichen Beteiligungsverfahren werden im Rahmen der Erörterungstermine vorgestellt. Dazu gehören auch Vorschläge für die Überarbeitung des LROP-Entwurfs. Weitere Vorschläge zur Überarbeitung können sich aus der Auswertung der in den Erörterungsterminen vorgetragenen ergänzenden Stellungnahmen ergeben.

Es wird angestrebt, die Ergebnisse dieser Auswertung mit allen Vorschlägen zur Änderung des LROP-Entwurfs zeitnah im Anschluss an die Erörterungstermine zu veröffentlichen.

2. In welchem Zeitraum werden Betroffene Stellungnahmen zu dem neuen Entwurf abgegeben können?

Zu den nach der Erörterung vorliegenden Vorschlägen zur Änderung des LROP-Entwurfs wird es Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3. Trifft es zu, dass bereits Anhörungen zu dem neuen Entwurf stattfinden, und, wenn ja, wer wurde wann angehört?

Ein neuer Entwurf liegt nicht vor. Die Erörterung steht, wie oben dargelegt aufgrund umfangreicher und sorgfältiger Prüfungen, noch aus.

Kommunale Stellen, betroffene Verbände und Interessenvertretungen haben sich intensiv in das Verfahren zur Änderung des LROP eingebracht. Mit ihnen wurden und werden kontinuierlich fachliche Gespräche geführt.

46. Fördermittelvergabe auf Grundlage des § 6 NWohlfFöG

Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Antwort der Landesregierung auf die Anfrage „Umsetzungsstand Niedersächsisches Gesetz zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG)“ zufolge ist der § 6 des NWohlfFöG in das Gesetz aufgenommen worden, um den Vereinbarungspartnern in dem Zeitraum bis zum Abschluss einer Vereinbarung auf dieser neuen gesetzlichen Grundlage Rechtssicherheit für die weitere Zahlung der Finanzhilfe zu geben, zumal nicht abgeschätzt werden kann, welchen zeitlichen Rahmen die Verhandlungen in Anspruch nehmen werden.

Damit deckt sich auch die in derselben Antwort getroffene Aussage, dass die Landesregierung derzeit nicht beurteilen kann, wann mit dem Abschluss einer Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 des NWohlfFöG gerechnet werden kann. In der Folge wird daher momentan die in der Anfrage „Geheimverträge im MS“ angesprochene Praxis der Förderung aufgrund von nichtöffentlichen Vereinbarungen fortgeführt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung unterstützt die Verbände der freien Wohlfahrtspflege bei der Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben seit vielen Jahren in einer Größenordnung von jährlich über 20 Millionen Euro. Lediglich die frühere CDU/FDP-Landesregierung hat im Rahmen ihrer Haushaltskonsolidierung zulasten der Förderung der freien Wohlfahrtspflege und auf Kosten der Förderung von Menschen mit Behinderungen die Haushaltsansätze in zwei Schritten um insgesamt ca. 3,8 Millionen Euro im Vergleich zum Haushalt 2003 auf etwa 18,2 Millionen Euro reduziert.

Auf massiven Druck der Öffentlichkeit und der Verbände hat die CDU/FDP-geführte Landesregierung für das Haushaltsjahr 2008 die vorgenommene Kürzung nur teilweise zurückgenommen und

einen Betrag von 20,252 Millionen Euro veranschlagt. Dieser Betrag ist entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 NWohlfFöG von der jetzigen Landesregierung für das Haushaltsjahr 2015 um 1,0 Millionen Euro auf 21,252 Millionen Euro erhöht worden.

1. Wie groß ist die Summe der in diesem Jahr bisher gezahlten Fördermittel auf der Grundlage des § 6 des NWohlfFöG (bitte insgesamt sowie nach Monaten und Empfängern aufgeschlüsselt angeben)?

Nach § 2 Abs. 4 NWohlfFöG sind die Finanzhilfen in vier gleich hohen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen. Am 15. Februar 2015 und am 15. Mai 2015 sind dementsprechend jeweils folgende Beträge ausgezahlt worden:

Arbeiterwohlfahrt 947 340,00 Euro, Caritasverbände 1 052 600,00 Euro, Diakonische Werke 1 368 380,00 Euro, Deutsches Rotes Kreuz 947 340,00 Euro, Jüdische Wohlfahrt 50 000,00 Euro und Paritätischer Niedersachsen 947 340 Euro (Gesamtsumme: 2 x 5 313 000,00 Euro = 10 626 000,00 Euro).

2. Ausgehend von den bisherigen Auszahlungen und den Erfahrungen der letzten Jahre: Wie hoch wäre nach Einschätzung der Landesregierung die nach § 6 des NWohlfFöG gezahlte Summe, wenn bis zum Ende des Jahres keine Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 des NWohlfFöG abgeschlossen werden sollte?

Solange die nach § 3 Abs. 2 des NWohlfFöG vorgesehene Vereinbarung nicht abgeschlossen ist, gilt die nach § 16 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013, geschlossene Vereinbarung fort. Nach dieser Vereinbarung und dem Ansatz bei Titel 05 36-684 51-0 „Finanzhilfen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 NWohlfFöG für die Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben“ im Haushaltsplan des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2015 ist bis zum Jahresende 2015 von einer Gesamtzahlung in Höhe von 21 252 000,00 Euro auszugehen.

Ob nach § 2 Abs. 3 NWohlfFöG eine zusätzliche Finanzhilfe zu gewähren ist, wird zu gegebener Zeit zu prüfen sein.

3. Unter welchen Voraussetzungen geht die Landesregierung davon aus, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 des NWohlfFöG nicht mehr zustande kommen wird, sodass sie von der Verordnungsermächtigung des § 3 Abs. 3 des NWohlfFöG Gebrauch machen kann?

Eine Vereinbarung kommt dann nicht zustande, wenn die Verhandlungen darüber von den Verhandlungspartnern für gescheitert erklärt werden. Dieser Sachverhalt ist bislang nicht eingetreten. Von der Verordnungsermächtigung in § 3 Abs. 3 NWohlfFöG kann erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn eine Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 NWohlfFöG nicht zustande gekommen ist. Auch dieser Sachverhalt ist bislang nicht eingetreten.

47. Läutet die rot-grüne Landesregierung das Ende des Landgestüts in Celle ein?

Abgeordnete Jörg Bode, Hermann Grupe, Almuth von Below-Neufeldt, Dr. Gero Hocker und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Hengstparade in Celle ist seit über 100 Jahren eine Traditionsveranstaltung, deren Fortbestand für das Jahr 2016 und folgende derzeit nicht gewährleistet ist. Das Landgestüt in Celle ist 1735

durch Kurfürst Georg II. von Hannover gegründet worden und besteht aus zahlreichen intensiv genutzten denkmalgeschützten Gebäuden. Das Landgestüt ist eine Institution in Niedersachsen und fördert durch seine Arbeit den Fortbestand einer hochqualitativen Pferdezucht in und für Niedersachsen. Das Landgestüt macht durch seine professionelle Arbeit das Wappentier Niedersachsens lebendig. Die Hengstparade, auf der hochprämierte und hochqualifizierte Hengste präsentiert werden, ist das Aushängeschild dieser professionellen Arbeit.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Fortbestand der Hengstparade über das Jahr 2015 hinaus ist weder gefährdet noch ist angedacht, diese Traditionsveranstaltung einzustellen. Allerdings ist seit dem Jahr 2000 ein stetiger Rückgang der Besucherzahlen bei den Paradeveranstaltungen zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund, aber auch im Hinblick auf die vom Landtag mit Beschluss vom 25.09.2014 bestätigte Auffassung des Landesrechnungshofs, wonach der Zuschussbedarf des Gestüts nachhaltig reduziert werden soll, sind Überlegungen für ein neues Konzept der Hengstparade zu treffen. Diese müssen darauf abzielen, die Attraktivität der traditionellen Hengstparade zu steigern und gleichzeitig für eine bessere Kostendeckung zu sorgen.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Arbeit des Niedersächsischen Landgestüts Celle und die Bedeutung der dazugehörigen tradierten Hengstparade?

Das Landgestüt Celle leistet eine hervorragende Arbeit. Die Reaktionen über das angebliche „Aus“ der Hengstparade in der 20. KW zeigen, dass das Gestüt und mit ihm die Hengstparaden sowohl in der Gesellschaft als auch in der Politik eine große Präsenz genießt und einen hohen Stellenwert einnimmt. Dies ist der Landesregierung in vollem Umfang bewusst.

2. Welchen Stellenwert und welche Bedeutung hat das Niedersächsische Landgestüt für die rot-grüne Landesregierung?

Das Landgestüt ist nicht nur ein kulturhistorisch bedeutsames Erbe, das es zu bewahren gilt, sondern auch ein wichtiges und bedeutendes Aushängeschild und Fördereinrichtung für die Pferdezucht und -haltung in Niedersachsen.

3. Was hat und wird die Landesregierung in der 17. Legislaturperiode für den Erhalt des Landgestüts und der Hengstparade in Celle unternehmen?

Die Landesregierung ist entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 25.09.2014 gehalten, den Zuschussbedarf des Gestüts nachhaltig zu reduzieren. Das Landwirtschaftsministerium wird deshalb in diesem Jahr in Abstimmung mit dem Landgestüt die personellen und organisatorischen Weichenstellungen vornehmen, um dafür zu sorgen, dass das Landgestüt wirtschaftlich auf einem soliden Fundament steht und zukunftsfähig aufgestellt ist.

48. Wie setzt die Landesregierung die Prioritäten bei den „existenziellen“ Hochwasserschutzmaßnahmen der Stadt Celle?

Abgeordnete Jörg Bode, Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner (FDP) und Thomas Adasch (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nachdem die *Cellesche Zeitung* bereits im Jahr 2014, siehe Drucksache 17/1825, über die „existenzielle“ Gefährdung des Hochwasserschutzes auf der Allerinsel in Celle berichtet hatte, griff sie das Thema unter der Überschrift „Wo bleiben die Förder-Millionen?“ (Ausgabe vom 7. Mai 2015) erneut auf. Die Stadt Celle hat nach eigenen Aussagen alle Förderanträge fristgerecht eingereicht

und schwebt, wie im vergangenen Jahr auch, in Ungewissheit, ob und wann Fördermittel für den Hochwasserschutz fließen werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Förderung des Landes von kommunalen Hochwasserschutzmaßnahmen ist grundsätzlich eine freiwillige Leistung. Dennoch hat die Stadt Celle in den vergangenen Jahren erhebliche Mittel aus dem Bau- und Finanzierungsprogramm Hochwasserschutz erhalten: 7,6 Millionen Euro aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie 4,467 Millionen Euro aus EU-Mitteln der vorangegangenen Förderperiode (EFRE-Mittel). Auch in diesem Jahr ist beabsichtigt, die Stadt Celle mit Mitteln in Höhe von 150 500 Euro zu fördern.

- 1. Vor dem Hintergrund, dass die Hochwasserschutzmaßnahmen in Celle für die Landesregierung „eine gewisse Priorität“ haben (Drucksache 17/1871, Antwort zu Frage 4): Was versteht die Landesregierung unter dieser Formulierung mit welcher Verbindlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Celle konkret?**

Im Hinblick auf die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die eine Vielzahl von jährlich angemeldeten Hochwasserschutzmaßnahmen gegenüberstehen, ist eine jährlich neue Prioritätensetzung erforderlich. Dabei ist die Fortsetzung bereits begonnener Vorhaben ein Aspekt, genauso wie z. B. die fachliche Dringlichkeit der Maßnahme. Konkret hat das Land Niedersachsen die Hochwasserschutzmaßnahmen in Celle sowohl in den vergangenen Jahren als auch im Jahr 2014 finanziell unterstützt und beabsichtigt dies auch im Jahr 2015 (siehe Vorbemerkungen).

- 2. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen zum gleichen Thema im Jahr 2014: Wann werden wie viele Fördermittel durch das Land zum Zweck der kontinuierlichen Fortsetzung des Hochwasserschutzes in Celle in den Jahren 2015, 2016 und 2017 im Vergleich zu den Jahren 2012, 2013 und 2014 zur Verfügung gestellt?**

Für das Jahr 2015 stehen die in der Vorbemerkung genannten Mittel zur Verfügung. Über die Fördermittel der Folgejahre wird jährlich nach erfolgter Prioritätensetzung entschieden (siehe Antwort zu Frage 1). Bedauerlicherweise hat das Bundeslandwirtschaftsministerium im Jahr 2015 die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ im Rahmen einer globalen Minderausgabe um 10 Millionen Euro gekürzt. Dies wirkt sich auch deutlich auf die Mittel für den Hochwasserschutz in Niedersachsen aus.

- 3. Vor dem Hintergrund, dass sich Oberbürgermeister Mende mit Minister Wenzel am Rande des Mai-Plenums getroffen hat, um die besondere Priorität des Hochwasserschutzes auf der Allerinsel darzustellen: Welche Bedeutung hat der Hochwasserschutz auf der Allerinsel in Celle für die Landesregierung nach den Erläuterungen durch OB Mende, und welche konkreten Vereinbarungen wurden in dem Gespräch getroffen?**

Das Gespräch hat am Rande des Juni-Plenums stattgefunden. Im Ergebnis wird geprüft, ob für eine Teilmaßnahme eine Finanzierung über das neue ELER-Programm (PFEIL) erfolgen kann und ob hierfür ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ausgesprochen werden kann.

49. Klinikneubau im Osten der Region Hannover

Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aktuell gibt es landesweit Diskussionen über die Gestaltung der Krankenhauslandschaft aus Sicht des Landes, so auch in der Region Hannover. Der Homepage des Klinikums Region Hannover kann man Folgendes entnehmen: „Für die KRH-Kliniken Großburgwedel und Lehrte wird ein förderungsfähiges Versorgungskonzept erstellt. Der Prüfprozess beinhaltet ohne standortbezogene Vorfestlegungen den Krankenhausneubau oder eine Sanierung jeweils an den bestehenden oder einem dritten Standort. Das Projekt ist bereits Anfang 2015 geplant. Seit April laufen die Vorbereitungen für die Teilprojekte.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Ein maßgebliches Ziel des Bundesgesetzgebers für die Abkehr vom Selbstkostendeckungsprinzip im Krankensektor und letztlich die Entwicklung des auf Fallpauschalen basierenden Entgeltsystems war es, Anreize für die Neuordnung der Krankenhausstrukturen zu geben. Diskussionen über die zukünftige Gestaltung der Krankenhauslandschaft auf regionaler Ebene sind somit ein mit Bedacht angestrebtes Ziel der Bundespolitik und keine niedersächsische Besonderheit. Allerdings ist es der Landesregierung ein wichtiges Anliegen, diese Neustrukturierungsprozesse aktiv zu begleiten bzw. in Gang zu setzen mit dem Ziel, zukunftsfähige Versorgungsstrukturen aufzubauen. Den Auftrag zur Optimierung von Strukturen haben zunächst die Krankenträger und die für die Sicherstellung der Krankenhausversorgung nach § 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) zuständigen Kommunen. Beide sind unabhängig und frei in ihren Überlegungen, Planungen und Entscheidungen. Erst wenn diese in konkrete Anträge zum krankhausplanerischen oder fördermittelrechtlichen Tätigwerden des Landes münden, wird dessen gesetzliche Zuständigkeit begründet. Die Landesregierung begrüßt alle Ansätze der Krankenträger zur Fortentwicklung der Krankenhausstrukturen in Niedersachsen. Insbesondere dann, wenn dem eine unvoreingenommene Betrachtung des vorhandenen Bestandes vorangestellt werden soll, ist sie auch gerne bereit, diese regionalen Diskussionen bereits im Vorfeld einer Antragstellung zu moderieren und zu begleiten. Eine Beteiligung des Landes an den Überlegungen der Klinikum Region Hannover GmbH (KRH) und der Region Hannover ist mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung abgestimmt und für den Herbst 2015 vorgesehen. Ein Termin hierfür ist noch nicht vereinbart. Ein konkreter Antrag für eine planerische Veränderung der Krankenhausstruktur im Nordosten der Region Hannover oder deren Förderung liegt dem Land bislang nicht vor.

1. Wie realistisch ist nach Ansicht der Landesregierung ein Neubau an einem anderen Standort?

Der Kooperation und der Fusion von Krankenhäusern wird bei der Fördermittelvergabepraxis des Landes eine hohe Priorität eingeräumt. Ein Neubau ist gegenüber der Bestandssanierung häufig die wirtschaftlichere Alternative. Ein Neubau an einem anderen Standort ist deswegen ausreichend realistisch, um der KRH und der Region Hannover empfehlen zu können, dessen unvoreingenommene Prüfung fortzusetzen und die Diskussion darüber weiter zu führen.

2. Welche Fördermöglichkeiten hätte die Landesregierung, um hier einen Neubau zu unterstützen, und wie lange würde es dauern, bis die ersten Mittel fließen könnten?

Für die Errichtung von Krankenhäusern einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern nach § 9 Abs. 1 KHG steht bei Kapitel 05 40 Titelgruppe 74/75 für die Investitionsprogrammen 2014 bis 2016 ein dreijähriger Verpflichtungsrahmen von

360 Millionen Euro zur Verfügung. Hiervon sind mit dem Krankenhausinvestitionsprogramm 2014 bereits 120 Millionen Euro gebunden. Beabsichtigt ist eine Bindung von weiteren 120 Millionen Euro mit dem Krankenhausinvestitionsprogramm 2015, in das die Krankenhäuser Lehrte und Großburgwedel allein aus Zeitgründen nicht mehr einbezogen werden können. Eine Berücksichtigung in den Investitionsprogrammen 2016 ff. kann jetzt nicht prognostiziert werden. Dies wird maßgeblich abhängig sein von den dann vorliegenden konkurrierenden Anträgen anderer Krankenhäuser und der dann erst möglichen und vorzunehmenden Prioritätensetzung und Auswahlentscheidung. Um eine realistische zeitliche Dimension aufzuzeigen, kann der Ersatzneubau für die Krankenhäuser Oststadt-Heidehaus/Siloah herangezogen werden. Zwischen der Antragstellung durch die KRH im Jahr 2005, der Aufnahme in das Krankenhausinvestitionsprogramm 2008 und der erstmaligen Auszahlung von Fördermitteln vergingen drei bzw. vier Jahre.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass auf der Ebene der KRH noch ein Prüfauftrag vorgeschaltet ist, von dessen Ergebnis abhängen wird, ob eine Antragstellung erfolgt.

3. Sind der Landesregierung noch andere Pläne für Klinikneubauten in Niedersachsen bekannt, und wenn ja, wo?

Die Landesregierung versteht „Klinikneubauten“ im Sinne der Fragestellung als Neuerrichtung sämtlicher klinischer Bereiche eines Krankenhauses gegebenenfalls unter vollständiger Aufgabe der Nutzung der bisher vorhandenen Bausubstanz für die stationäre Akutbehandlung.

Belastbare Informationen über Pläne der Krankenhausträger für Klinikneubauten liegen der Landesregierung erst dann vor, wenn sie durch einen Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln nach § 9 Abs. 1 KHG konkretisiert sind. Dies gilt für

- Hannover, Sophien Klinik, Neukonzeption Sophien-Klinik,
- Bückeburg/Rinteln/Stadthagen, Neubau Zentralkrankenhaus Schaumburg,
- Westerstede, Karl-Jaspers-Klinik, Neubau der Psychosomatik,
- Sehnde-Ilten, Klinikum Wahrenndorff, Zusammenlegung der dezentralen Fachabteilungen in einem Neubau,
- Wilhelmshaven, Reinhard-Nieter Krankenhaus, Neustrukturierung Reinhard-Nieter und St. Wilhelhad,
- Lingen, Hedon-Klinik, Neubau einer Neurologischen Frührehabilitation Phase B,
- Bad Bodenteich, Mediclin Seepark Klinik, Neubau Psychosomatik,
- Salzgitter, St.-Elisabeth-Krankenhaus, Ersatzneubau ,
- Göttingen, Asklepios Fachklinikum, Ersatzneubau,
- Rosdorf, Asklepios Fachklinikum, Neubau einer Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie,
- Aurich/Emden, Ubbo-Emmius-Klinik Aurich und Norden sowie Klinikum Emden, Errichtung eines Zentralklinikums in der Gemeinde Südbrookmerland/Ostfriesland im Bereich der Ortschaft Georgsheil für die vollstationäre Versorgung.

50. Rückt Wirtschaftsminister Lies von den „moralischen Ansprüchen“ der Koalitionsvereinbarung ab?

Abgeordnete Horst Kortlang, Jörg Bode und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Koalitionsvereinbarung zwischen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD wird die „Eine-Welt-Politik“ als eine Schwerpunktaufgabe der Staatskanzlei beschrieben. Dort heißt es: „Die Partnerschaften des Landes müssen in den Zusammenhang einer globalen Entwicklung gestellt werden.“

Insbesondere die Kooperation mit China ... sollte auch entwicklungs-, klima- und gesellschaftspolitische Themen in den Vordergrund der Zusammenarbeit stellen“ (Koalitionsvereinbarung Seite 8).

Wirtschaftsminister Lies verkündete in einer Presseinformation (MW vom 8. April 2015), dass es zum Abschluss einer Kooperation zwischen Niedersachsen und der chinesischen Provinz Fujian gekommen ist. In der Presseinformation wird ausschließlich über den Ausbau der Handelsbeziehungen, den Informationsaustausch bei Schlüsselinvestitionsprojekten und von Auswirkungen auf den JadeWeserPort gesprochen.

In der Drucksache 17/3470 antwortet Wirtschaftsminister Lies auf Nachfragen zum Kooperationsvertrag, dass es sich erst einmal nur um eine grundsätzliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit handelt und dass die Landesregierung nur „im Rahmen ihrer Möglichkeiten und dem jeweiligen Kontext angemessen, entwicklungs-, klima- und gesellschaftliche Themenstellungen einfließen lassen und sich auch für die Einhaltung von ILO-Kernarbeitsnormen einsetzen“ wird.

- 1. Vor dem Hintergrund, dass sich die Landesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Regelungskompetenzen für die weltweite Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen einsetzt (Drucksache 17/3470, Seite 84): Wie gedenkt die Landesregierung sich wirksam und messbar für die Einhaltung sämtlicher ILO-Kernarbeitsnormen in Kooperationsverträgen mit China oder chinesischen Provinzen einzusetzen?**

In einer Kooperationsvereinbarung bekunden die Kooperationspartner in der Regel zunächst die grundsätzliche Bereitschaft zu einer zukünftigen Zusammenarbeit. Im Folgenden bedarf es dann konkreter Kooperationsprojekte und -maßnahmen, die im gegenseitigen Einvernehmen zu entwickeln, abzustimmen und umzusetzen sind. Hierbei wird die Landesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und dem jeweiligen Kontext angemessen auch für die Einhaltung von ILO-Kernarbeitsnormen einsetzen.

- 2. Wird die Landesregierung Ansiedlungsvorhaben ausländischer Investoren, insbesondere in der Logistikzone des JadeWeserPorts unterstützen bzw. zulassen, wenn nicht sichergestellt ist, dass die für den dortigen Vertrieb bezogenen Güter aus den Herkunftsländern den Zielen der Koalitionsvereinbarung und bei der Herstellung den Vorgaben der ILO-Kernarbeitsnormen entsprechen?**

Grundsätzlich liegt es im Interesse der Landesregierung, überzeugende Ansiedlungsvorhaben von Unternehmen im Rahmen der Möglichkeiten und im Sinne der landespolitischen Leitlinien zu unterstützen. Zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung eines Unternehmens ist der Landesregierung in der Regel nicht bekannt, welche konkreten Produkte aus welchen Herkunftsländern nach der Ansiedlung vom Unternehmen verwendet werden.

- 3. Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des rot-grünen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG): Wie wird die Landesregierung das Kapitel „Eine-Welt-Politik“ inhaltlich weiter fortschreiben, um den Ausführungen in der Koalitionsvereinbarung gerecht zu werden?**

Mit dem NTVergG und der Niedersächsischen Verordnung über die Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsische Kernarbeitsnormenverordnung - NKernVO) vom 30.04.2015 sind bereits wichtige regulatorische Vorhaben umgesetzt worden.

51. Wird die Landesregierung bei der Durchsetzung von fairen und angemessenen Arbeitsbedingungen auf der Baustelle an der BBS 3 in Oldenburg aktiv?

Abgeordnete Christian Dürr, Jörg Bode und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Landesregierung sind seit Monaten die Umstände auf der Großbaustelle BBS 3 in Oldenburg bekannt. In einer Presseinformation des MW (22. Dezember 2014) steht, dass die Landesregierung „den Missbrauch von Werkverträgen bekämpfen und die Arbeits- und Lebensbedingungen nach Niedersachsen entsandter ausländischer Beschäftigter verbessern will“, und weiter Minister Lies wörtlich: „Jetzt müssen wir mit regelmäßigen Kontrollen dafür sorgen, dass sich keine neuen Formen der systematischen Ausbeutung herausbilden“.

1. Vor dem Hintergrund der erneuten Berichterstattung über Missstände auf der städtischen Baustelle BBS 3 in Oldenburg, siehe NWZ vom 29. April und 18. Mai 2015: Weshalb besteht für die Landesregierung weiterhin keine Veranlassung (siehe Antwort von Minister Lies zu Frage Nr. 5, Drucksache 17/2705), in diesem konkreten Fall tätig zu werden?

Die zuständige Behörde für die Kontrolle von Fragen der Arbeitnehmerüberlassung (auch der verdeckten) und der Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen ist der Zoll. Dieser ist - wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage vom 03.12.2014 (Drucksache 17/2705) dargestellt - bereits 2014 und wegen der sich erhaltenden Beweislage aufgrund neuer Zeugenaussagen auch in diesem Jahr wieder eingeschaltet worden.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die Einschätzung, dass die Stadt Oldenburg ihrer Verantwortung als Auftraggeber nicht nachkommt, und Forderungen der Beauftragten für mobile Beschäftigte im Fall der Großbaustelle BBS 3, wie sie in der Berichterstattung der NWZ zum Ausdruck kommen?

Zur Verantwortung der Stadt Oldenburg als Auftraggeberin ist, auf die Antwort auf die o. g. Kleine Anfrage vom 03.12.2014 Bezug nehmend, darauf hinzuweisen, dass selbst dann, wenn der Auftrag zum Bau der BBS 3 nach den Bestimmungen des NTVergG erfolgt ist, die Verantwortung der Stadt als Auftraggeberin eines öffentlichen Auftrags grundsätzlich nicht darin liegt, die Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen durchzusetzen. Nach vorbenanntem Gesetz ist die Stadt Oldenburg als öffentliche Auftraggeberin allerdings gehalten, Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob die beauftragten Unternehmen und die jeweiligen Nachunternehmen die von ihnen im Hinblick auf dieses Gesetz durch entsprechende Erklärung übernommenen vergaberechtlichen Verpflichtungen - u. a. zur Zahlung der entsendegesetzlich für allgemeinverbindlich erklärten Mindestentgelte oder des vergabespezifischen Mindestlohns - einhalten (vgl. § 14 Abs. 1 NTVergG). Sie wäre zur Durchführung von Kontrollen verpflichtet, wenn ihr Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die sich aus den genannten Erklärungen ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Ausweislich der in Frage 1 in Bezug genommenen Presseberichte hat die Stadt Oldenburg mitgeteilt, dass ihr über „Billiglöhne“ bzw. die Zahlung von „Dumpinglöhnen“ beim Bau der BBS 3 „nichts bekannt“ sei.

Die Landesregierung hat mit Blick auf die weiterhin noch nicht abgeschlossenen Überprüfungen durch die zuständigen Zollbehörden weder Anlass noch sonstige rechtlich begründete Möglichkeiten, den so dargestellten Informationsstand der Stadt Oldenburg in Zweifel zu ziehen.

3. Warum toleriert Minister Lies Stundenlöhne von 1,80 Euro und die „Untätigkeit der Verwaltung“ (Daniela Reim, Beauftragte für mobile Beschäftigte, NWZ vom 29. April 2015) in Niedersachsen?

Minister Lies toleriert keine Stundenlöhne unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns. Die Frage, ob solche im vorliegenden Fall gezahlt worden sind, ist Gegenstand der Prüfung der zuständigen - und wie zu Frage 1 dargestellt - auch im vorliegenden Fall eingeschalteten Behörde des Zolls.

52. Wie transparent sind die Nebeneinkünfte von Hauptverwaltungsbeamten?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Christian Grascha, Christian Dürr, Hillgriet Eilers, Jörg Bode, Horst Kortlang und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Landräte und Bürgermeister sitzen häufig neben ihrer Haupttätigkeit in weiteren Gremien u. a. der Energiekonzerne. Dabei erhalten sie zumeist auch Nebeneinkünfte. Regionalbeiräten des Energiekonzerns RWE gehören laut *Neue Osnabrücker Zeitung* 39 Landräte und 32 Bürgermeister an, die zum Teil im Ruhestand sind.

Einige Hauptverwaltungsbeamte führen diese Einkünfte ab, andere vertreten die Auffassung, dass sie keine Abführungspflicht hätten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Tätigkeit von Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten (HVB) in Gremien von Gesellschaften oder Einrichtungen kann eine Tätigkeit in Ausübung des Hauptamtes, eine Tätigkeit in Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes oder eine Nebentätigkeit sein. Dabei wird der Umfang des Hauptamtes durch Gesetz, Dienstanweisungen, Organisationsverfügungen der Vertretung, etc. konkretisiert. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 31.03.2011 (2 C 12.09) hinsichtlich der Tätigkeit von HVB in Beiräten von Energieversorgungsunternehmen entschieden, dass bei Übernahme eines derartigen Beiratsmandats von einer Tätigkeit im Hauptamt auszugehen sei, wenn kumulativ

1. die Kommune an dem privaten Unternehmen, das den Beirat eingerichtet hat, beteiligt ist,
2. die Leistungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der gemeindlichen (kommunalen) Aufgabe der Daseinsvorsorge stehen und
3. die Amtsträgerschaft notwendige Voraussetzungen für die Berufung in den Beirat ist.

Wenn die Amtsträgereigenschaft keine notwendige Voraussetzung für die Berufung in den Beirat (mehr) ist, ist die Beiratstätigkeit nach diesen Kriterien nicht zwingend dem Hauptamt zuzuordnen. Die Vertretung der Kommune könnte aber dennoch eine solche Entscheidung nach Maßgabe des Einzelfalls treffen. Ergibt sich danach insgesamt, dass die konkrete Tätigkeit in einem Beirat dem Hauptamt zuzuordnen ist, müssen die Vergütungen oder Honorare, die gegebenenfalls daraus erlangt werden, vollständig an die Kommune abgeliefert werden. Gehört die Tätigkeit in einem Beirat danach nicht zum Hauptamt, handelt es sich um eine Nebentätigkeit.

Bei Nebentätigkeiten ist wiederum zu unterscheiden, ob sie außerhalb des öffentlichen Dienstes oder im öffentlichen Dienst, insbesondere auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden. Eine Nebentätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes ist jede für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder für deren Verbände ausgeübte Tätigkeit, die nicht zum Hauptamt gehört. Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht eine nicht zum Hauptamt gehörende Tätigkeit gleich, die für eine Vereinigung, eine Einrichtung oder ein Unternehmen ausgeübt wird, dessen Grund- oder Stammkapital sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet

oder die oder das ganz oder überwiegend fortlaufend aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird. Auch eine Tätigkeit für eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung, an der der Bund, ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer deren Verbände beteiligt ist, steht der Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst gleich. Dies gilt auch, wenn die Nebentätigkeit für eine natürliche oder juristische Person wahrgenommen wird und deren Tätigkeit der Wahrung von Belangen des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbands oder einer sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines deren Verbände dient. Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, handelt es sich um eine Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes mit quasi privatem Charakter.

Die Übernahme einer Nebentätigkeit ist grundsätzlich vor Beginn der Tätigkeit dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Dienstvorgesetzter der HVB ist die jeweilige Vertretung. Ausgenommen sind anzeigefreie Nebentätigkeiten, wie etwa die Verwaltung eigenen Vermögens oder bestimmte unentgeltliche Nebentätigkeiten. Mit der Anzeige sind Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die voraussichtlichen Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus vorzulegen. Übersteigenden Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder dienstlich veranlasste Nebentätigkeiten in der Summe pro Kalenderjahr einen in der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung in Abhängigkeit von der Besoldungsgruppe festgelegten Höchstbetrag, so ist die Vergütung gegenüber dem Dienstherrn abzurechnen und der übersteigende Betrag an den Dienstherrn abzuliefern. Ansonsten ist dem Dienstherrn gegenüber zu versichern, dass der Ablieferungsfreibetrag im Jahr nicht überschritten wurde. Diese Grundsätze gelten nicht nur für HVB, sondern für alle aktiven niedersächsischen Beamtinnen und Beamten. Frühere Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsbezügen sowie Ruhestandsbeamtinnen und -beamte unterliegen nicht den nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen, da sie kein (Haupt-)Amt mehr innehaben. Sie sind jedoch für einen Zeitraum von fünf bzw. drei Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses verpflichtet, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einer sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit der dienstlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht und durch die dienstlichen Interessen beeinträchtigt werden können, bei der oder dem letzten Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Die Tätigkeit kann untersagt werden.

1. Ist der Landesregierung bekannt, welche Hauptverwaltungsbeamten ihre Einkünfte aus Nebentätigkeiten abführen, und wenn ja, welche?

Wie sich aus der Vorbemerkung der Landesregierung ergibt, erfolgt bei HVB die Anzeige der Übernahme einer Nebentätigkeit gegenüber der Vertretung als Dienstvorgesetzte und die Abrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen gegenüber der Kommune als Dienstherr. Da keine Berichtspflicht besteht, liegen der Landesregierung entsprechende Informationen nicht vor, sondern sind allenfalls in Einzelfällen insbesondere über die Medien bekannt geworden.

2. Plant die Landesregierung einheitliche Regelungen zum Thema Nebentätigkeiten im Sinne von Transparenzrichtlinien?

Ob über die geltenden Vorschriften hinaus ein Bedarf für weitere Regelungen besteht, wird zurzeit geprüft.

3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass Nebentätigkeiten von Hauptverwaltungsbeamten unter die Abführungspflicht fallen?

Siehe oben unter Vorbemerkung der Landesregierung in Bezug auf die vorzunehmenden Differenzierungen hinsichtlich der Abführung von Nebentätigkeitsvergütungen.

53. Wie geht es mit der Schiffbarkeit der Oberweser weiter?

Abgeordnete Christian Grascha, Hillgriet Eilers, Hermann Grupe, Jörg Bode und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Potenzial der Oberweser und die Bedeutung des Erhalts der Schiffbarkeit sind fraktionsübergreifend anerkannt: Eine Herabstufung der Oberweser als „sonstige Wasserstraße“ wäre einer Entwicklung der Oberweser abträglich. Im Januar-Plenum machte die Landesregierung Ausführungen sowohl zu ihren Aktivitäten für die Oberweser als auch zu offenen Fragestellungen. Der *HNA* (Ausgabe vom 8. Mai 2015) war unter der Überschrift „Oberwesergemeinden bündeln Kräfte“ zu entnehmen, dass sich die Bürgermeister von Bodenfelde, Hannoversch Münden, Bad Karlshafen, Oberweser, Reinhardshagen und Wahlsburg für die Sicherung der Schiffbarkeit der Oberweser als Bundeswasserstraße einsetzen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Oberweser ist als „sonstige Wasserstraße“ eingestuft, da derzeit die Einstufung nach Transportmengen und nicht nach transportierten Werten erfolgt. Das BMVI hat aber der Wirtschaft für die nächsten 25 Jahre die Erhaltung des heutigen Zustandes der Oberweser zugesichert.

Die Potenziale der Oberweser für einen umweltfreundlichen Gütertransport, insbesondere von Großraum- und Schwertransporten, sind durch ein Gutachten der Firma Railistics analysiert und bewertet worden. Die Landesregierung unterstützt alle Initiativen der örtlichen Kommunen und Unternehmen, diese Potenziale durch geeignete Maßnahmen zu nutzen. Es ist zunächst Aufgabe der Unternehmen, ein wirtschaftlich tragfähiges Umsetzungskonzept aufzustellen.

1. Vor dem Hintergrund der Ausführungen der Landesregierung in der 54. Plenarsitzung am 20. Januar 2015, Seiten 5127 und 5128, zu den Aktivitäten und Standortbedingungen entlang der Oberweser: Wie ist der Stand der offenen Vorarbeiten, um auf der Oberweser ideale Entwicklungen für Schwerlast- und Großraumtransporte zu ermöglichen?

Am Standort Hann. Münden ist eine spezialisierte Umschlagsanlage für die Montage und den Umschlag von großvolumigen und besonders schweren Gütern geplant. Für den vorgesehenen Standort werden zurzeit die technischen und planerischen Rahmenbedingungen ermittelt. Hierzu gehört im ersten Schritt die Erarbeitung eines hydraulischen Gutachtens nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz, welches die Hochwasserneutralität unter Beachtung der nautischen Rahmenbedingungen bewerten und mögliche bauliche Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen bei bestimmten Hochwasserereignissen aufzeigen soll. Das Gutachten ist von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Hann. Münden in Auftrag gegeben worden, das endgültige Ergebnis liegt zurzeit noch nicht vor.

2. Wie ist der Stand der Untersuchungen, und wie lautet das Ergebnis der intensiven Gespräche, „um den Bau einer speziellen Umschlagsanlage in Hannoversch Münden zu realisieren“?

Am 27.05.2015 hat ein Planungsgespräch mit den zuständigen Behörden und Unternehmen stattgefunden, in dem der bisherige Bearbeitungsstand und die weiteren Schritte erörtert worden sind. Auf dieser Grundlage wird zunächst das Hydrologische Gutachten fertig gestellt. Weiterhin soll vor dem Hintergrund der Berichterstattung der HNA vom 27.05.2015 zur wirtschaftlichen Situation der in Hessen ansässigen Firma Richter die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Investitionen durch den Investor mithilfe einer aktualisierten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung neu bewertet werden.

3. Wie ist der Sachstand des angekündigten Gutachtens, welches die hydrologischen Rahmenbedingungen der Oberweser klären soll?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

54. Welche Haltung nimmt die rot-grüne Landesregierung gegenüber der Aktivierung des Panzerbataillons 414 ein?

Abgeordnete Christian Grascha und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im November 2014 wohnte Innenminister Pistorius dem Abschied der 7. britischen Panzerbrigade in Bergen bei. Mit dem Abschied der britischen Panzerbrigade verbindet sich die Aktivierung des bisher inaktiven Panzerbataillons 414 in Bergen. Diese Aktivierung bedeutet für den Übungsplatz Bergen einen Aufwuchs um bis zu 700 Soldaten der Panzertruppe, 44 Kampfpanzer Typ Leopard A6+ oder A7 und weitere Fahrzeuge (z. B. Bergepanzer und Unimogs), die einen vollbeweglichen Verband auszeichnen. Der Bürgermeister der Stadt Bergen, Herr Rainer Prokop, bezeichnete die Aktivierung des Panzerbataillons 414 trotz der weiter vorhandenen Problemlage, die mit dem Truppenabzug der Briten verbunden ist, für die Stadt Bergen als „Lichtblick am Horizont“ (https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/Britische-Brigade-sagt-Bergen-goodbye,panzerbrigade102.html).

Die Landesregierung hat 2013 erklärt, dass Niedersachsen das Bundeswehrland Nummer eins ist und sie dieses begrüßt (Drucksache 17/390). „Es gehört aus Sicht der Landesregierung deutlich in das öffentliche Bewusstsein gerückt, welche Leistungen die Bundeswehr für die Freiheit und Sicherheit unseres Landes und den Schutz der Bürgerinnen und Bürger seit nun knapp sechs Jahrzehnten erbringt“, führt sie dort aus. Und weiter: „Die Bundeswehr hat als Teil der Exekutive für Niedersachsen verfassungsrechtlich, sicherheits-, arbeitsmarkt- und wirtschaftsstrukturpolitisch eine landespolitisch hohe Bedeutung.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Am 26. Oktober 2011 hat der Bundesminister der Verteidigung im Zuge der laufenden Bundeswehrreform die Stationierungsentscheidung bekannt gegeben. Niedersachsen wird auch nach der Neuausrichtung ein wichtiges Stationierungsland der Bundeswehr bleiben. Nach Einnahme der neuen Struktur werden in Niedersachsen noch ca. 40 800 militärische zuzüglich ziviler Dienstposten vorhanden sein. Damit steht Niedersachsen in absoluten Zahlen an erster Stelle der Länder. Die Landesregierung begrüßt dieses.

Im Rahmen der kontinuierlichen Modernisierung der Bundeswehr hat der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 27. Februar 2015 die Landesregierung über die Stationierung des neu aufzustellenden Panzerbataillons 414 in Bergen/Hohne nach Abzug der britischen Streitkräfte informiert. Zur Vorbereitung der Aufstellung soll zum Juli dieses Jahres ein Aufstellungsstab seine Arbeit in Bergen/Hohne aufnehmen. Angaben zur geplanten Anzahl der Dienstposten sind hier nicht bekannt.

1. Welche arbeitsmarkt- und wirtschaftsstrukturpolitische Bedeutung misst die Landesregierung der Aktivierung des Panzerbataillons 414 in Bergen mit rund 700 Dienstposten bei?

Die strukturschwache Heide-Region wird durch den Abzug der britischen Streitkräfte insgesamt voraussichtlich rund 10 000 Einwohner und jährlich 65 Millionen Euro an Kaufkraft verlieren. Zusätzlich verlieren rund 500 Zivilbeschäftigte ihre Anstellung. Die Folgen begrenzen sich räumlich nicht nur auf die direkt betroffenen Orte, sondern sie wirken sich auf die gesamte Region der beiden be-

troffenen Landkreise Celle und Heidekreis aus. Deshalb misst die Landesregierung der Aktivierung des Panzerbataillons 414 in Bergen eine hohe arbeitsmarkt- und wirtschaftsstrukturpolitische Bedeutung bei. Die Bundeswehr hat bereits in vielen Regionen Niedersachsens eine wichtige strukturpolitische Bedeutung. Sie sorgt für direkte und indirekte Beschäftigung und ist nicht zuletzt als Auftraggeber selbst Bestandteil der regionalen Wirtschaft. Denn viele klein- und mittelständische Betriebe schaffen und sichern mit Aufträgen der Bundeswehr weitere Arbeitsplätze vor Ort. Die Aktivierung des Panzerbataillons 414 wird nach Überzeugung der Landesregierung dazu beitragen, die Kaufkraft- und Arbeitsplatzverluste der betroffenen Heide-Region durch den Abzug der britischen Streitkräfte teilweise zu kompensieren.

2. Vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung der Auffassung ist, „dass die Bundeswehr mit ihren besonderen technischen und personellen Fähigkeiten - die so nur von ihr kurzfristig zur Unterstützung zur Bewältigung von Naturkatastrophen und anderer großer Schadenslagen bereit gestellt werden können - auch künftig unverzichtbarer Bestandteil eines funktionierenden Bevölkerungsschutzes ist“ (Drucksache 17/390): Was bedeutet die Indienstellung des Panzerbataillons 414 für den Katastrophenschutz in Niedersachsen?

Eine umfassende nationale Sicherheitsvorsorge kann nur gelingen, wenn alle verantwortlichen staatlichen Institutionen und Kräfte Deutschlands unter Beachtung ihrer verfassungsrechtlich vorgegebenen Zuständigkeiten und Kompetenzen vorausschauend und ressortübergreifend handeln. Aus diesem Grund begrüßt die Landesregierung das enge Zusammenwirken der Bundeswehr in Niedersachsen mit ihrem territorialen Netzwerk aus Landeskommando sowie Kreis- und Bezirksverbindungskommandos und Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräften mit den jeweiligen Katastrophenschutzbehörden.

Die umfassende Neuausrichtung der Bundeswehr wird seit 2001 auf breiter Basis in die Praxis umgesetzt. Teilaspekt hiervon ist die Ausgestaltung der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit. Sie ist wichtige Voraussetzung für den optimalen Einsatz von Truppenteilen und Dienststellen der Bundeswehr zur Unterstützung ziviler Behörden im Rahmen der Bewältigung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen nach dem Subsidiaritätsprinzip.

In diesem Zusammenhang gilt es besonders zu berücksichtigen, dass die Streitkräfte nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes im Rahmen der Hilfeleistung bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen immer nur subsidiär tätig werden. Bei Katastrophenfällen entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte, welche Einsatzmittel (Personal und Material) zur Bewältigung der Schadenslage erforderlich sind. Wird die Hilfe der Bundeswehr als erforderlich erachtet, wird der für die Katastrophenschutzbehörde zuständige Verbindungsoffizier in den Katastrophenschutzstab berufen. Dieser berät den Hauptverwaltungsbeamten und stellt das Bindeglied zur Bundeswehr dar.

Die Bundeswehr leistet im Inland einen wichtigen Beitrag zur gesamtstaatlichen Sicherheitsvorsorge. Dazu setzt sie weiterhin auf ein bewährtes flächendeckendes, an der föderalen Struktur Deutschlands ausgerichtetes und zum Teil durch Reservistinnen und Reservisten getragenes Netzwerk, um die zuständigen zivilen Dienststellen zu beraten und zu unterstützen.

Mit der Stationierung des Panzerbataillons 414 in Bergen wird eine wichtige Fähigkeit der Bundeswehr in Niedersachsen gestärkt. Dieses Bataillon könnte im zivil-militärischen Kontext seinen Einsatz finden. Dementsprechend wird zudem die Stationierung der mit dem Bataillon verbundenen Dienstposten zu einer Förderung der Verfügbarkeit von Personal für den subsidiären Einsatz bei Katastrophenlagen führen, sofern die zivilen Reserven erschöpft oder nicht verfügbar sind.

Das Land Niedersachsen ist der Bundeswehr für die in den vergangenen Jahren geleistete Hilfe bei der Bewältigung von Katastrophen und Großschadenslagen zu Dank verpflichtet. Es konnte sich in der Vergangenheit in derartigen Fällen stets auf die Bundeswehr verlassen und ist in Anbetracht des gezeigten Engagements aller Beteiligten davon überzeugt, dass dieses auch in der Zukunft gewährleistet sein wird.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Bundeswehr mit ihren besonderen technischen und personellen Fähigkeiten - die so nur von ihr kurzfristig zur Unterstützung zur Bewältigung von Naturkatastrophen und anderer großer Schadenslagen bereit gestellt werden können - auch künftig unverzichtbarer Bestandteil eines funktionierenden Bevölkerungsschutzes ist.

3. Vor dem Hintergrund der Leistungen der Bundeswehr für Freiheit und Sicherheit unseres Landes und des damit verbundenen Schutzes der Bürgerinnen und Bürger: Welchen Standpunkt nimmt die Landesregierung gegenüber der Forderung nach Abschaffung der Bundeswehr, wie sie z. B. durch Frau Margot Käßmann (Botschafterin der evangelischen Kirche für das Lutherjahr 2017) am 10. August 2014 gefordert wurde, ein?

Die Landesregierung nimmt die Aussagen zur Forderung der Abschaffung der Bundeswehr von Frau Margot Käßmann zur Kenntnis. Die Landesregierung teilt diese Meinung jedoch nicht.

55. Wie hoch ist die Personalstärke der Polizei in Wolfenbüttel?

Abgeordnete Björn Försterling, Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Wolfenbütteler Zeitung* veröffentlichte am 8. April 2015 einen Bericht über einen Autodiebstahl vom 13. März 2015. Der Fahrzeughalter konnte der Polizei, dank eines GPS-Senders im Fahrzeug, sogar den genauen Aufenthalt des Wagens übermitteln. Es wurde auf der A 2 Richtung Magdeburg bewegt. Die Polizei war unterdessen mit der Verfolgung eines zweiten Fahrzeuges beschäftigt, das ebenfalls zu diesem Zeitpunkt gestohlen wurde.

In der Antwort auf die Anfrage von Abgeordneten der FDP-Fraktion (Drs. 17/3435 Nr. 50) hat die Landesregierung die Zuständigkeit des PK Wolfenbüttel festgestellt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung wies bei der Beantwortung der Anfrage von Abgeordneten der FDP-Fraktion (Drs. 17/3435 Nr. 50) darauf hin, dass sich der in der *Wolfenbütteler Zeitung* veröffentlichte Sachverhalt im Zuständigkeitsbereich des PK Wolfenbüttel zugetragen hat.

Das Polizeikommissariat Wolfenbüttel ist örtlich für die Stadt und den Landkreis Wolfenbüttel, mit Ausnahme der Samtgemeinde Baddeckenstedt, zuständig.

Zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben innerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind dem Polizeikommissariat Wolfenbüttel die Polizeistationen Cremlingen mit der Polizeistation Sickte, Schöppenstedt mit der Polizeistation Remlingen und Schladen mit der Polizeistation Börßum nachgeordnet.

Im Polizeikommissariat Wolfenbüttel ist im Einsatz- und Streifendienst ein „Rund-um-die-Uhr-Dienst“ eingerichtet, der innerhalb eines „Bedarfsorientierten Schichtdienstmanagements“ die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung gewährleistet. In den nachgeordneten Polizeistationen besteht kein „Rund-um-die-Uhr-Dienst“. Dort wird der Einsatz- und Streifendienst nach dem polizeilichen Bedarf innerhalb eines abgestimmten Rahmendienstplans eingesetzt.

Dem Polizeikommissariat Wolfenbüttel, einschließlich seiner nachgeordneten Polizeistationen, stehen nach dem landesweiten Fahrzeugverteilungsmodell grundsätzlich insgesamt 28 Einsatzfahrzeuge zur Verfügung. Der tatsächliche Fahrzeugeinsatz richtet sich nach der Anzahl der im Dienst befindlichen Polizeibeamtinnen und -beamten.

1. Wie viele Polizeibeamte und wie viele Fahrzeuge standen in der Nacht vom 12. zum 13. April 2015 im Dienst der PK Wolfenbüttel?

Die Landesregierung geht davon aus, dass sich die Fragestellung auf die Nacht vom 12. zum 13. März 2015 bezieht (siehe Vorbemerkung der Abgeordneten) und nicht auf die Nacht vom 12. zum 13. April 2015.

In der Nacht vom 12. zum 13. März 2015 haben im Polizeikommissariat Wolfenbüttel einschließlich der Polizeistationen

bis 22.00 Uhr:	13 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, mit 5 Funkstreifenwagen,
ab 22.00 bis 23.00 Uhr:	8 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, mit 4 Funkstreifenwagen,
ab 23.00 bis 06.00 Uhr:	6 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, mit 2 Funkstreifenwagen,
ab 06.00 Uhr:	11 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, mit 4 Funkstreifenwagen,

ihren Dienst versehen.

2. Wann kann mit dem Abschluss des oben genannten Ermittlungsverfahrens gerechnet werden?

Der voraussichtliche Zeitpunkt des Abschlusses der Ermittlungen kann angesichts des Umfangs des Ermittlungsverfahrens derzeit nicht verlässlich eingeschätzt werden.

3. Richtet sich dieses Ermittlungsverfahren bereits gezielt gegen einzelne Personen oder gegen Unbekannt?

Das Ermittlungsverfahren richtet sich gegen namentlich bekannte Beschuldigte.

56. Welche Auswirkungen hat die Auslegung des Begriffs der sogenannten Schlüsseltechnologien für die deutsche Verteidigung auf die niedersächsische Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie?

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung führt in der Drucksache 17/2800 Folgendes aus: „In Niedersachsen sind technologisch führende Unternehmen der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie ansässig. Diese bieten qualitativ hochwertige Arbeitsplätze und tragen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur bei“.

Derzeit gibt es eine politische Diskussion um die Eingrenzung von Schlüsselfähigkeiten und erforderlicher Schlüsseltechnologien, die künftig durch die deutsche Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie entwickelt und bereitgestellt werden sollen. Verteidigungsministerin von der Leyen (CDU) bezieht diesen Begriff nur auf Verschlüsselungs- und Sensortechnik, was unmittelbare Auswirkungen auch auf die niedersächsische Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie hätte. Nach den Vorstellungen des BMVg soll es „Made in Germany“ nur noch da geben, wo dies für die nationale Souveränität unverzichtbar ist. Bundeswirtschaftsminister Gabriel (SPD) tritt für eine engere europäische Kooperation bei der Rüstungsindustrie ein, steht für eine restriktive Begrenzung von Rüstungsexporten und hat zeitgleich die Verantwortung für das Wohl der Arbeitsplätze in der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie. Am 8. Oktober 2014 wurde dies in der Überschrift „Zwei Minister auf Konfrontationskurs“ (<https://www.tagesschau.de/inland/ruestung-109.html>) zusammengefasst. Dort heißt es auch, dass rund 90 000 Menschen in der deutschen Rüstungsindustrie arbeiten.

Bundeswirtschaftsminister Gabriel schlägt als Kompensation für die eingeschränkten Exportmöglichkeiten die Vergabe von mehr Aufträgen durch die Bundeswehr an die Verteidigungs- und Si-

cherheitsindustrie vor. Dieser Vorschlag wurde durch den verteidigungspolitischen Sprecher der SPD, Rainer Arnold, konkretisiert, indem er die bisherige Obergrenze bei Kampfpanzer Leopard (225 Stück) auf eine Untergrenze von 300 Kampfpanzern, Typ Leopard A7, anhebt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung steht für eine aktive Industriepolitik mit dem Ziel, moderne Arbeitsplätze für die Bürgerinnen und Bürger Niedersachsens zu erhalten und zu schaffen. Es ist auch Konsens, dass zur Bewältigung der von der Bundesregierung, der EU und der UNO gestellten Friedensicherungsaufgaben unseren Soldatinnen und Soldaten modernes und sicheres Gerät zur Verfügung gestellt werden muss.

Zugleich (Quelle: DAS REGIERUNGSPROGRAMM 2013 bis 2017) sind Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle von großer politischer Bedeutung. Der konventionellen Abrüstung und Rüstungskontrolle sollen neue Impulse gegeben werden. Die Landesregierung unterstützt die Rückkehr zu den restriktiven Exportrichtlinien der vormaligen rot-grünen Bundesregierung. Rüstungsexporte in Krisengebiete und in Länder, in denen die Menschenrechte massiv missachtet und verletzt werden, sind zu unterbinden. Eine Ausweitung von Rüstungsexporten aus wirtschaftlichen Gründen und als Ersatz für eine gestalterische Außenpolitik wird entschieden abgelehnt.

1. Wie viele Arbeitsplätze gibt es mittel- und unmittelbar in der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie in Niedersachsen?

Nach Darstellung des BDSV und der UVN wird eine derartige Darstellung nicht regional erhoben. Nach Schätzung der Verbände sind bundesweit ca. 100 000 Beschäftigte unmittelbar und ca. 200 000 Beschäftigte unmittelbar in der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie tätig. Die UVN schätzen, dass ca. 20 bis 25 % der Beschäftigten jeweils in Bayern und Niedersachsen tätig sein könnten.

2. Welche Auswirkungen hat die restriktive Exportbegrenzung durch den Bundeswirtschaftsminister und die Eingrenzung der erforderlichen Schlüsseltechnologien durch die Bundesverteidigungsministerin auf die niedersächsische Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie?

Auswirkungen auf Niedersachsen lassen sich zurzeit nicht konkret ausmachen. Eine Begrenzung dieser Auswirkungen auf Niedersachsen ist aber auch aufgrund der bundes- und europaweit tätigen Unternehmen schwer möglich. Die Exportbegrenzung ist auf Drittstaaten mit problematischer Gestaltung der Menschenrechte anzuwenden. Die größten Auswirkungen haben die Sanktionen im Rahmen des Ukraine/Russland-Konfliktes, diese stehen jedoch im Zusammenhang mit gemeinsamen Beschlüssen der westlichen Staatengemeinschaft. Die Festlegung auf Schlüsseltechnologien ist noch nicht erfolgt, die Diskussion zwischen BMVg und BMWi ist derzeit noch offen.

3. Unternimmt die Landesregierung etwas, um der Auftragsbegrenzung durch die Bundesregierung und der damit einhergehenden Gefährdung der qualitativ hochwertigen Arbeitsplätze bei der heimischen Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie zu begegnen?

Die Landesregierung fordert im Verbund mit anderen Bundesländern durch Beschluss der Wirtschaftsminister, Hemmnisse im Rahmen des Möglichen abzubauen, z. B. Verbesserung bei der BAFA (Verkürzung der Bearbeitungszeit, Abbau von bürokratischen Hürden), offene Definition der zu fördernden Schlüsseltechnologien.

Weiterhin werden mit einer aktiven Industriepolitik die Weichen für zukunftsweisende Technologien, z. B. Industrie 4.0, E-Mobilität, Gesundheitswirtschaft, gestellt. Mit der Integration dieser Techniken wird der Wettbewerbsvorteil ausgebaut und werden hochwertige Arbeitsplätze geschaffen und erhalten.

57. Ungleichbehandlung im Vorfeld einer Wahl? - Wie lange dürfen Plakate nach Wahlen hängenbleiben?

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen, Christian Grascha, Dr. Marco Genthe, Hermann Grupe, Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Hillgriet Eilers und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Einem Artikel der *HAZ* vom 9. Mai 2015 war zu entnehmen, dass es im Vorfeld der Bürgermeisterwahl in Clausthal-Zellerfeld Differenzen über Wahlplakate gegeben hat. Die FDP vor Ort hat die unabhängige Kandidatin Britta Schweigel unterstützt. Diese Kandidatin schaffte dann auch den Sprung in die Stichwahl gegen den Bewerber Alexander Ehrenberg (SPD).

Nach dem ersten Wahlgang wurde die FDP aufgefordert, ihre Plakate unverzüglich abzuhängen. Daraufhin bat man um eine Verlängerung der Plakat-Genehmigung. Diese wurde jedoch verwehrt, im Gegensatz zur Partei „Die Linke“. Erst nach Anrufung des Verwaltungsgerichts Braunschweig durften die Plakate nun doch hängenbleiben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die politische Betätigung der Parteien im Straßenraum zählt nach den einschlägigen Straßengesetzen nicht zum Gemeingebrauch und bedarf daher grundsätzlich einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis. Darüber hinaus ist nach der Straßenverkehrsordnung grundsätzlich jede Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden. Auch für Wahlwerbung bedarf es daher einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung, wenn in diesen Bereichen plakatiert werden soll. Allerdings gehört Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen zu kommunalen Vertretungen und von Direktwahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 5 des Grundgesetzes.

Durch Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 5. Mai 2014 zur „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen“ (Nds. MBl. S. 502) ist geregelt, unter welchen Bedingungen die erforderlichen Erlaubnisse erteilt werden können bzw. müssen. Der Erlass regelt auch, dass die Plakatwerbung anlässlich von Wahlen unverzüglich nach dem Wahltag wieder zu entfernen ist.

Nach Auskunft der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sind allen Wahlvorschlagsträgern anlässlich der Rats- und Bürgermeisterwahl vom 26. April 2015 die nach dem genannten Erlass vorgesehenen Sondernutzungserlaubnisse erteilt worden.

Bei der Bürgermeisterwahl vom 26. April 2015 in Clausthal-Zellerfeld hatte keine der sieben kandidierenden Personen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, sodass am 10. Mai 2015 eine Stichwahl erforderlich wurde.

Weiter teilte die Kommune mit, dass nach der Wahl vom 26. April 2015 *alle* nicht an der Stichwahl beteiligten Wahlvorschlagsträger am 30. April 2015 per E-Mail aufgefordert worden seien, ihre Wahlwerbung zu entfernen. Eine weitere Aufforderung sei mit Schreiben vom 4. Mai 2015 erfolgt. Allen Parteien bzw. Wahlvorschlagsträgern - auch der Partei „Die Linke“ - seien zeitgleich die Aufforderungen zur Abnahme der Plakate zugegangen. Der FDP sei auf Nachfrage eine Sondernutzungserlaubnis für das Anbringen von Plakaten zur Stichwahl in Aussicht gestellt worden, die nach Eingang des Antrages auch unverzüglich erteilt worden sei.

Ein zwischenzeitlich durch die FDP Oberharz beantragtes Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz ist nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Beteiligten vom Verwaltungsgericht Braunschweig am 18. Mai 2015 eingestellt worden.

In seinem Beschluss führt das Verwaltungsgericht aus, dass der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig gewesen wäre, da bereits eine Klage gegen die Beseitigungsanordnung vom 4. Mai 2015 aufschiebende Wirkung entfaltet hätte. Außerdem habe die Kommune bereits am 30. April 2015 per E-Mail eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufhängen bzw. Anbringen von Wahlplakaten zur Stichwahl am 10. Mai 2015 in Aussicht gestellt, die auch am 5. Mai 2015 erteilt worden sei. Ferner sei für das Gericht nach summarischer Prüfung nicht erkennbar, weshalb die nach vorheriger Erinnerung durch E-Mail vom 30. April 2015 ergangene Aufforderung, Wahlplakate der Kommunalwahl vom 26. April 2015 zu entfernen, rechtswidrig sein solle. Die FDP sei nicht mit einer eigenen Kandidatin bzw. einem eigenen Kandidaten an der Stichwahl beteiligt gewesen.

1. Wie ist im o. g. Fall geregelt, wie lange ein Plakat nach einer Wahl hängen bleiben kann, und auf welcher Grundlage?

Siehe Vorbemerkung.

2. Ist es rechtmäßig, verschiedenen Parteien unterschiedliche Fristen zu setzen, sofern es sich um die gleiche Wahl handelt?

Siehe Vorbemerkung.

3. Hat die Landesregierung Erkenntnisse über ähnliche Vorgänge in Niedersachsen? Wenn ja, welche?

Nein.

58. Begleitforschung beim Rückbau des Kernkraftwerks Stade

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Björn Försterling, Dr. Gero Hocker, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Kernkraftwerk Stade hat seinen Betrieb Ende 2003 eingestellt. Seitdem befindet sich das Kraftwerk im Rückbau. Aufgrund des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes müssen in Deutschland nach und nach alle Reaktoren rückgebaut werden. Die aus der Stilllegung und dem Rückbau des Kernkraftwerks Stade gewonnenen Erkenntnisse können eine Hilfestellung nicht nur für den Rückbau in Deutschland, sondern darüber hinaus auch international sein.

1. Durch welche Programme, Mittel und Institutionen unterstützt das Land Niedersachsen die Begleitforschung zu den verschiedenen Phasen des Rückbaus des Kernkraftwerks Stade?

Es erfolgen keine unmittelbaren anlagenspezifischen Maßnahmen. Es gibt aber Forschungstätigkeiten zum Abbau kerntechnischer Anlagen, die vom BMBF gefördert werden. Eine Förderung des Themas erfolgte durch die Unterstützung einer Niedersachsenprofessur für Herrn Professor F. W. Bach am Institut für Werkstoffkunde der Universität Hannover; aufgrund des plötzlichen Todes von Herrn Professor Bach im Jahr 2014 endete diese ad-personam Förderung.

2. Welche Schritte unternimmt die Landesregierung, damit die Erkenntnisse auch in den anderen Bundesländern angewendet werden können?

Praktische Erkenntnisse aus dem Rückbau von Stade werden von der Landesregierung in den einschlägigen Bund-Ländergremien im Rahmen des Länderausschusses für Atomkernenergie weitergegeben.

Ein Wissenstransfer bzw. Informationsaustausch findet auf verschiedenen Ebenen statt, insbesondere innerhalb der Betreibergesellschaften, des VGB PowerTech e. V. als technischem Fachverband für die Strom- und Wärmeerzeugung, der als Dienstleister im Abbau tätigen Fachfirmen, der zugezogenen Sachverständigenorganisationen, des Verbandes der TÜV e. V. als Verband von Sachverständigenorganisationen und, wie genannt, der zuständigen Behörden sowie der zugehörigen Wechselbeziehungen.

Zudem gibt es verschiedene offene Fachveranstaltungen unterschiedlicher Träger, die die einzelnen Aspekte angefangen von technischen Dekontaminations-, Zerlege- und Abbauverfahren bis hin zur Entsorgung umfangreich behandeln.

Das Umweltministerium hat beim Bund angesichts laufender Rückbaumaßnahmen, fester Fristen für die maximale Laufzeit der noch am Netz befindlichen Reaktoren und langfristiger Notwendigkeit der Lagerung von radioaktiven Abfällen darauf hingewiesen, dass die Sicherung des jeweiligen Standes von Wissenschaft und Technik bei allen laufenden und künftig zu erwartenden Maßnahmen aus Sicherheitsgründen zu gewährleisten ist. Das betrifft sowohl das Verfahren zur Festlegung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik, die Finanzierung des Verfahrens als auch die Transparenz. Im Rahmen der Sitzungen der Atommüllkommission setzt sich Niedersachsen für eine Evaluierung der Forschungsförderung des Bundes ein, die derzeit durch BMBF, BMWi und BMUB erfolgt. Auch hier ist u. a. deutlich mehr Transparenz über Verfahren und Kriterien für geförderte Maßnahmen bzw. Projekte erforderlich.

3. Inwieweit werden die Erkenntnisse aus dem Rückbau der deutschen, europäischen und internationalen Forschung zugänglich gemacht?

Es gibt verschiedene internationale Organisationen (z. B. OECD-NEA und IAEA), die sich ausführlich mit der Thematik Rückbau von Atomkraftwerken und anderen Nuklearanlagen befassen.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass der Bund für den internationalen Austausch zuständig ist und mit seinen Experten die Fachgremien besetzt.

59. Wissenschaft ohne Wissenschaftler? Besoldung niedersächsischer Professoren

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Björn Försterling, Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat im Mai seine forschungspolitische Agenda für Niedersachsen mit dem Titel „Fortschritt und Verantwortung“ veröffentlicht. Als Ziele werden insbesondere der Ausbau von Forschungsbereichen in Zukunftsfeldern, die Unterstützung von Forschung zu Nachhaltigkeit, die Schwerpunktsetzung auf Wissenstransfer, die Fokussierung auf die Potenziale des Nachwuchses und mehr Transparenz genannt.

Bei der Professorenbesoldung liegt Niedersachsen in den Stufen W2 und W3 nur im Mittelfeld der Bundesländer. Die durch die Übernahme der BAföG-Finanzierung durch den Bund frei gewordenen Millionen investiert die Landesregierung nicht in die Universitäten, sondern in Kindertagesstätten.

Um die Spitzenforschung in Niedersachsen zu erhalten und auszubauen, braucht es attraktive Rahmenbedingungen für Wissenschaftler. Dazu gehört neben der Freiheit von Forschung und Lehre auch eine attraktive Besoldung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 23.07.2014, Nds. GVBl. S. 215, hat Niedersachsen die Regelungen zur Besoldung der Professorinnen und Professoren sowie hauptamtlichen Mitglieder von Hochschulpräsidien in Landesrecht überführt und dabei die Vorgaben des BVerfG im Urteil (14.02.2012, 2 BvL 4/10) umgesetzt. Dieses hatte im Fall eines Professors aus Hessen entschieden, dass die Regelungen zur W-Besoldung der Professorinnen und Professoren verfassungswidrig sind, soweit der Gesetzgeber den Grundgehaltssatz der BesGr. W 2 nicht in einer dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entsprechenden Höhe festgesetzt hat.

Bei der Neuregelung der Professorenbesoldung in Niedersachsen sind die Grundgehälter der BesGr. W 2 und W 3 im erforderlichen Umfang angehoben worden. Die damit verbundene Anrechnung der bisher gewährten Leistungsbezüge wurde auf 50 % begrenzt, um eine zu starke Nivellierung der mit der Gewährung von Leistungsbezügen ausgedrückten Leistungsunterschiede zu vermeiden.

Wie die meisten Länder hat sich Niedersachsen bei der Professorenbesoldung gegen ein Leistungsstufensystem entschieden. Stattdessen sollen Leistungsunterschiede durch die Gewährung von Leistungsbezügen Berücksichtigung finden. Im Übrigen wird den Hochschulen bei der Gewährung von Leistungsbezügen größtmöglicher Entscheidungsspielraum zugestanden.

Die Mittel, die in Niedersachsen 2015 für den Bildungsbereich zusätzlich vorgesehen sind, übersteigen die durch die BAföG-Finanzierung freiwerdenden Gelder deutlich. Allein die Ausgaben für den Hochschulbereich werden sich im Vergleich zum Vorjahr um 134 Millionen Euro erhöhen.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Besoldung von Professoren an niedersächsischen Hochschulen und Universitäten im Bundesländervergleich?

Die für Niedersachsen getroffenen Regelungen zum Grundgehalt der BesGr. W 2 - auf diese bezieht sich das Urteil des BVerfG - liegen im Vergleich mit den Ländern mit festen Grundgehältern im vorderen Feld. Zu den Regelungen der Länder mit Erfahrungsstufen ist zu bemerken, dass die ersten Stufen meistens unter dem Niveau von Niedersachsen liegen, die letzten Stufen stets darüber.

Die sogenannte Konsumtion der bis zur Reform gewährten Leistungsbezüge ist in Niedersachsen auf 50 % begrenzt. Das ist im Ländervergleich eine eher großzügige Regelung.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die niedersächsischen Regelungen zur Professorenbesoldung im Ländervergleich wettbewerbsfähig sind.

2. Welche Rolle hat die Höhe der Besoldung von Professoren aus Sicht der Landesregierung für den Forschungs- und Hochschulstandort Niedersachsen insbesondere im Hinblick auf den bundesweiten und internationalen Wettbewerb um die klügsten Köpfe?

Neben Fragen der Ausstattung der Professuren ist die Besoldung der zu berufenden Bewerberinnen und Bewerber ein wichtiger Faktor. Insbesondere durch die Regelungen zur Gewährung von Berufungs-Leistungsbezügen und die eigenverantwortliche Zuständigkeit der Hochschulen sollen die Hochschulen im Wettbewerb um die bestgeeigneten Bewerberinnen und Bewerber bestehen können. Selbstverständlich trägt jede einzelne Hochschule durch weitsichtiges Ressourcenmanagement zu ihrer mittel- und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit selbst entscheidend bei.

3. Wie hoch ist der Anteil der Verträge von befristet beschäftigten Professoren, die in den kommenden zwei Jahren nicht verlängert werden?

Die künftige Vorgehensweise der Hochschulen kann nicht antizipiert werden. Generell werden allerdings die meisten der zunächst befristet berufenen Professorinnen und Professoren in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen.

60. Wer wird in der „Arbeitsdatei Szenekundige Beamte“ gespeichert, und werden die Löschfristen eingehalten?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Szenekundige Beamte sollen bereits präventiv tätig werden, um möglicher Gewalt im Rahmen von Sportveranstaltungen vorzubeugen. Zu diesem Zweck existieren auch die „Arbeitsdateien Szenekundige Beamte“ (SKB), in denen die Daten gewalttätiger Fans gespeichert werden.

Zum Teil sind SKB allerdings recht umstritten. Der notwendige respektvolle Umgang zwischen Fan und Polizist kann untergraben werden, wenn nicht klar ist, wie die Polizei im Einzelnen arbeitet. Fehlt jedoch der Polizei die Akzeptanz der Fangemeinde, wird teilweise die Kontaktaufnahme gänzlich abgelehnt. Aus der Antwort auf die Anfrage der FDP-Fraktion (Drucksache 17/3416) ergab sich eine erste Einordnung der Landesregierung bezüglich der Personen, die in der „SKB-Datenbank“ gespeichert sind. Der NDR berichtete am 14. Mai 2015 von Standorten entsprechender Dateien in Braunschweig und Wolfsburg.

Vorbemerkung der Landesregierung

Szenekundige Beamtinnen und Beamte (SKB) spielen eine wichtige Rolle bei der Vorbereitung und Bewältigung von Polizeieinsätzen anlässlich von Fußballspielen. Durch ihre intensive Beschäftigung und die daraus resultierenden Szenekenntnisse liefern sie wichtige Informationen an die Polizeiführer, insbesondere über möglicherweise problematische Teile von Fanszenen.

Bei einem kleinen Teil der jeweiligen örtlichen Fußballanhängerschaften haben sich in diesem Kontext zum Teil ausgesprochen kritische bis feindselige Einstellungen etabliert und verfestigt. Dieser Teil der Fans verwehrt sich tatsächlich der Kontaktaufnahme mit der Polizei.

Diesem Prozess begegnet die niedersächsische Polizei durch verstärkte Kommunikation und Kommunikationsangebote sowie Transparenz im Handeln vor, während und nach den Einsätzen.

1. An welchen Standorten in Niedersachsen gibt es seit wann solche Dateien?

Entsprechende Dateien werden geführt bei der Polizeiinspektion Hannover-West (seit 01.03.2005), dem Polizeikommissariat Braunschweig-Nord (seit 26.08.2002) und der Polizeiinspektion Wolfsburg/Helmstedt (seit 09.02.2006).

2. Wie viele Personen sind in den Dateien an den einzelnen Standorten gespeichert?

Mit Stand vom 27.05.2015 werden in Hannover 583 Personen, in Braunschweig 346 Personen und in Wolfsburg 230 Personen geführt.

3. Wie wird sichergestellt, dass die gesetzliche Löschfrist (von fünf Jahren) in jedem Fall eingehalten wird?

Die Einhaltung der Löschfristen obliegt den SKB. Der Landesregierung liegen keine Hinweise darauf vor, dass die gesetzlichen Löschfristen nicht eingehalten werden.

61. EU-Verordnung über Tierarzneimittel

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Hermann Grupe, Dr. Gero Hocker, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im September 2014 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Tierarzneimittel vorgelegt. In der Verordnungsbegründung ist u. a. das Ziel einer Verminderung des Risikos für die öffentliche Gesundheit durch Antibiotikaresistenzen genannt. Eine möglichst wirkungsvolle Vermeidung von Antibiotikaresistenzen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die bereichsübergreifend von Tier- und Humanmedizin gelöst werden muss. Damit die Tierhaltung ihren Beitrag zu diesem Ziel liefern kann, ist ein fachgerechter Einsatz von Antibiotika erforderlich. Darüber hinaus ist es sinnvoll, durch vorbeugende Maßnahmen Tiere weniger anfällig für Krankheiten zu machen. Zu diesem Zweck bieten einige Futtermittelfirmen Naturprodukte an, die beispielsweise durch die optimale Versorgung mit Mikronährstoffen die physiologischen Organfunktionen und Stoffwechselfvorgänge der Tiere unterstützen und so zum Gesundheitsmanagement der Tiere beitragen sollen.

Laut Artikel 4 Abs. 1 des oben genannten Verordnungsvorschlags sind „Tierarzneimittel alle Stoffe oder Stoffzusammenstellungen, die mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen: (a) Sie werden zur Heilung oder zur Verhütung von Tierkrankheiten angeboten; (b) sie sind dazu bestimmt, im oder am tierischen Körper angewendet oder einem Tier verabreicht zu werden, um entweder die physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu verändern, oder eine medizinische Diagnose zu erstellen.“ Bei den Anbietern der oben beschriebenen Produkte zur natürlichen Gesundheitsförderung gibt es Befürchtungen, wonach alle Fragen rund um die Fütterung, Pflege und Reinigung von Tieren zukünftig unter die Verordnung über Tierarzneimittel fallen und so Naturprodukte zur Förderung der Tiergesundheit nur noch als Arzneimittel vertrieben werden dürfen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Niedersachsen ist in den hier kritisierten Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Tierarzneimittel (BR-Drs. 420/14) ([http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0401-0500/420-14\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0401-0500/420-14(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)) über den Bundesrat eingebunden. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich, dass die Kommission das Tierarzneimittelrecht EU-weit harmonisieren möchte. Generell ist aber anzumerken, dass der Bundesrat in vielen Punkten des Verordnungsvorschlags Änderungsbedarf sieht und die Bundesregierung daher in seinem Beschluss vom 06.02.2015 gebeten hat, bei der EU-Kommission auf verschiedene Änderungen des Verordnungsvorschlages hinzuwirken.

Die Definition für Tierarzneimittel im Artikel 4 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags entspricht der derzeit geltenden Definition im nationalen Recht: Nach § 2 Abs. 1 Arzneimittelgesetz (AMG) sind Arzneimittel alle Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, wenn sie

1. zur Anwendung im oder am menschlichen oder tierischen Körper bestimmt sind und als Mittel mit Eigenschaften zur Heilung und Linderung oder zur Verhütung menschlicher oder tierischer Krankheiten oder krankhafter Beschwerden bestimmt sind oder
2. im oder am menschlichen oder tierischen Körper angewendet oder einem Menschen oder Tier verabreicht werden können, um entweder

- a) die physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen oder
- b) eine medizinische Diagnose zu erstellen.

Ein Unterschied zwischen dem bereits geltenden nationalen Recht und dem in dieser Anfrage angeführten Artikel 4 Abs. 1 des Vorschlags einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Tierarzneimittel liegt demnach nicht vor.

Der Begriff „Naturprodukte“ ist ein Begriff des allgemeinen Sprachgebrauchs. Auch „Naturprodukte“, wie z. B. Pflanzen, Pflanzenteile oder Zubereitungen daraus, können bereits zum jetzigen Zeitpunkt Arzneimittel sein, wenn sie pharmakologisch, immunologisch oder metabolisch wirken und mit der Zweckbestimmung zur Heilung und Linderung von Krankheiten angeboten bzw. angewendet werden. Es ist festzuhalten, dass es sich bei vielen der o. g. „Naturprodukte“ bereits jetzt - durch Gerichtsverfahren bestätigt - um zulassungspflichtige Arzneimittel handelt.

Es wird an dieser Stelle auf den in § 1 AMG definierten Zweck des nationalen Arzneimittelgesetzes hingewiesen, dem zufolge im Interesse einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung von Mensch und Tier für die Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln, insbesondere für die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der Arzneimittel nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu sorgen ist. Dieses besondere Anliegen des Schutzes von Mensch, Tier und Umwelt spiegelt sich auch in der Begründung des Vorschlags für die EU-Verordnung über Tierarzneimittel wider. Fälschlicherweise wird häufig angenommen, dass es sich bei „Naturprodukten“ grundsätzlich um „sanfte“ und „sichere“ Produkte handelt. Dass dies nicht so ist, kann beispielsweise eine Veröffentlichung aus dem Jahr 2009 bestätigen, die 120 Vergiftungsfälle bei Katzen durch Neemöl (31 Fälle) bzw. Neemöl-haltige Spot-on-Präparate (89 Fälle, dies wären beispielsweise von Firmen angebotene „Naturprodukte“), die zum Teil sehr schwerwiegend waren und sogar zum Tod der Katzen geführt haben (Sutton et al., 2012). In der Natur kommen bei Pflanzen und Tieren sehr starke Gifte vor. Außerdem können durch die Aufnahme bestimmter Pflanzen Körperfunktionen so beeinflusst werden, dass andere Arzneimittel schneller oder langsamer abgebaut werden und damit eine stärkere oder schwächere Wirkung entfalten als vorgesehen. Diese Ausführungen sollen verdeutlichen, dass gerade bei „Naturprodukten“, von denen in der Bevölkerung immer angenommen wird, dass sie „völlig harmlos“ sind, ebenfalls Augenmerk auf Qualität und Unbedenklichkeit gelegt werden muss.

1. Wie bewertet die Landesregierung den Einsatz von Naturprodukten zur Förderung der Tiergesundheit mit dem Ziel, die Verabreichung von Antibiotika und sonstigen Medikamenten zu verringern?

Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich den Einsatz von bestimmten „Naturprodukten“ zur Förderung der Tiergesundheit mit dem Ziel, die Verabreichung von Antibiotika und sonstigen Medikamenten zu verringern. So hat sich Niedersachsen beispielsweise im Bundesratsverfahren dafür eingesetzt, dass die im nationalen Arzneimittelgesetz vorgesehene Registrierung von traditionellen pflanzlichen Arzneimitteln („Phytotherapeutika“) in den Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Tierarzneimittel aufgenommen wird, um die Hersteller von Phytotherapeutika wie derzeit im nationalen Recht vorgesehen zu entlasten, ohne dass dabei auf analytische Prüfungen und Nachweise zur Unbedenklichkeit verzichtet wird.

2. Ist nach Auffassung der Landesregierung sichergestellt, dass Produkte mit den Zweckbestimmungen der Fütterung im Sinne der Verordnung (EG) 767/2009, der Reinigung und der Pflege von Tieren, der Geruchsveränderung und der Geschmacksbeeinflussung von Futtermitteln sowie Biozidprodukte gemäß Verordnung (EU) 528/2012 nicht in den Geltungsbereich der Verordnung über Tierarzneimittel fallen (bitte mit Begründung)?

Dies ist nicht sichergestellt, da dies von der EU-Kommission sogar unerwünscht ist. In der Begründung für den Verordnungsentwurf wird seitens der EU angeführt, dass Unternehmen und Behörden oft eine Unterscheidung zwischen Tierarzneimitteln, Futtermittelzusatzstoffen, Bioziden und ande-

ren Produkten treffen müssen. Um eine uneinheitliche Behandlung solcher Produkte zu vermeiden, die Rechtssicherheit zu erhöhen und den Entscheidungsprozess der Mitgliedstaaten zu fördern, sollte eine Koordinierungsgruppe der Mitgliedstaaten eingesetzt werden; eine ihrer Aufgaben soll sein, von Fall zu Fall eine Empfehlung abzugeben, ob ein Produkt als Tierarzneimittel definiert werden kann. Damit Rechtssicherheit gewährleistet ist, möchte die Kommission entscheiden, ob ein bestimmtes Produkt ein Tierarzneimittel ist. Dies zeigt, dass eine grundsätzliche Ausnahme der in der Frage genannten Produkte zum Zwecke der Harmonisierung seitens der EU nicht gewollt ist.

So wird in Artikel 3 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Tierarzneimittel zudem sogar ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Hinblick auf ein Tierarzneimittel, das gleichzeitig unter den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 528/2012 fällt und für das sich aufgrund der Bestimmungen ein Konflikt ergibt, die Verordnung über Tierarzneimittel Vorrang hat.

3. Hält es die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass ein Ziel der Verordnung über Tierarzneimittel darin besteht, Antibiotikaresistenzen zu minimieren, für erforderlich, dass diese Verordnung in Artikel 2 Abs. 4 um die in Frage 2 genannten Punkte erweitert wird, um sicherzustellen, dass das Ziel der Verordnung nicht konterkariert wird (bitte mit Begründung)?

Es ist nicht wirklich erforderlich, dass die Verordnung in Artikel 2 Abs. 4 erweitert wird. Regelungen hierzu - soweit überhaupt erforderlich und gewünscht - sind auch an anderer Stelle möglich.

62. Finanzierung zusätzlicher Stellen im LAVES - Wurde das Parlament falsch informiert?

Abgeordnete Christian Dürr, Jörg Bode, Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Jahresbericht des Landesrechnungshofs 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung betreffend das Haushaltsjahr 2013 (Drucksache 17/3500) kommen die Autoren zu dem Schluss, dass das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bis zum Beschluss des Haushaltsplans 2014 keine Korrektur der Einnahmeerwartung auf Basis der neuen Gebührengrundlage für Kontrollen durch das LAVES herbeigeführt hat. Bereits zuvor soll jedoch bekannt gewesen sein, dass die „Änderungen der Gebührenordnungen nicht rechtzeitig in Kraft gesetzt und damit die Mehreinnahmen nicht eingenommen werden konnten“, um den für 2014 angedachten Stellenaufbau gegenzufinanzieren. Nachweislich des Protokolls über die 26. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 13. November 2013 nahm der zuständige Minister Meyer ausführlich zur Gegenfinanzierung neuer Stellen Stellung und bekräftigte, „dass das nicht über den Steuerzahler finanziert wird“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Jahresbericht des Landesrechnungshofs 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung mit seinen Bemerkungen wird in den kommenden Monaten im Unterausschuss „Prüfung der Haushaltsrechnung“ sowie im Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages beraten. Im Rahmen dieser Beratungen wird die Landesregierung auch zu dem Denkschriftbeitrag Nr. 35 „Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: Neue Stellen trotz fehlender Gegenfinanzierung“ Stellung nehmen. Den Beratungen und Beschlussempfehlungen soll an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden.

- 1. Inwieweit hatte das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bereits im Rahmen der Beratungen des Haushaltsplanentwurfs 09 für das Jahr 2014, insbesondere am 13. November 2013, Grund zu der Annahme, dass eine Gebührenfinanzierung der für das Haushaltsjahr 2014 neu geschaffenen Stellen im Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nicht zu gewährleisten war?**

Im November 2013 bestand kein Grund zu der Annahme, dass eine Gegenfinanzierung der für das Haushaltsjahr 2014 neu geschaffenen Stellen im LAVES nicht realisiert werden kann.

Zum Zeitpunkt der parlamentarischen Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2014 bestand vielmehr die feste Absicht, die neue Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) Anfang 2014 in Kraft zu setzen. Dies wurde jedoch - insbesondere durch die unvorhersehbare Notwendigkeit einer zweiten Verbandsanhörung zur Ermäßigung von Gebühren für kleinere Betriebe - im Verlauf des Haushaltsjahres 2014 vereitelt. In der Folge traten die Regelung zu den Futtermittelkontrollgebühren im April und die GOVV Ende 2014 in Kraft.

- 2. Warum wurde trotz der ausgebliebenen Mehreinnahmen zur Gegenfinanzierung ein entsprechender Stellenaufbau im LAVES durch Steuermittel herbeigeführt, anstatt die Mindereinnahmen durch Minderausgaben auszugleichen?**

Maßnahmen zur Einhaltung des Budgets und zur Gegensteuerung eines möglichen Defizits stoßen im Rahmen der Haushaltsführung an ihre Grenzen, wo die Handlungs- und Funktionsfähigkeit des LAVES gefährdet wird. Im Haushaltsjahr 2014 wurde das LAVES zusätzlich durch andere Einnahmeausfälle, die in keinem Zusammenhang mit der ersten Stufe zur Stärkung des LAVES stehen, in Millionenhöhe belastet. Diese Einnahmeausfälle waren vom LAVES nicht zu verantworten und konnten kumulierend in dieser Größenordnung auch nicht im Rahmen der Haushaltsführung kompensiert werden. Für derartige Fälle ist die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe ein haushaltsrechtlich legitimes Instrument. Davon wurde Gebrauch gemacht.

- 3. Wie prognostiziert das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Deckung der für das Jahr 2015 vorgesehenen Stellenschaffung in Höhe von 45 im LAVES durch Gebühreneinnahmen?**

Die gebührenrechtlichen Grundlagen sind vorhanden, um die 45 zusätzlichen Stellen im Rahmen der zweiten Stufe zur Stärkung des Verbraucherschutzes weitestgehend über Gebühreneinnahmen zu finanzieren.

Abhängig von der tatsächlichen Einnahmeentwicklung werden im laufenden Haushaltsjahr 2015 zusätzlich nötige Maßnahmen ergriffen, um ein etwaiges nochmaliges Defizit zu vermeiden.

63. Satzungsänderung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und dient u. a. der Altersabsicherung von Rechtsanwälten. Das dem RVN zugrunde liegende Gesetz ist 2014 umfassend novelliert worden. Im Januar 2014 beschloss der Niedersächsische Landtag einstimmig diese Novellierung.

Dadurch ist es dem Versorgungswerk nun möglich, neben anwaltlichen auch sonstige juristische Tätigkeiten in seine Beitragsbemessung einzubeziehen. Im Zuge dessen änderte das RVN seine Satzung. In § 25 Abs. 2 der Satzung heißt es nun, dass auch insbesondere Einkünfte aus Tätigkeiten als Insolvenzverwalter, Nachlassverwalter, Zwangsverwalter, Betreuer, Dozent, Repetitor, Er-

gänzungs- und Verfahrenspfleger sowie Einkommen aus juristischen Veröffentlichungen zu den beitragspflichtigen Einkommen der Anwälte gehören.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Niedersächsische Versorgungswerk der Rechtsanwälte vom 22. Januar 2014 bezweckte in erster Linie die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Beitragsbemessung der berufsständischen Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung an Anforderungen, die Gerichte bei der Überprüfung von beitragsregelnden Satzungsbestimmungen oder von Bescheiden zur Beitragsfestsetzung formuliert hatten. So eröffnete die Neufassung des § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen (RVNG) dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen (RVN) die Möglichkeit, in seiner Satzung auch Einkommen aus einer anderen juristischen Tätigkeit (als der als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt sowie als Notarin oder Notar) als für die Beitragsbemessung maßgeblich zu bestimmen. Damit sollte eine bereits bestehende Verwaltungspraxis des RVN rechtssicher ausgestaltet werden, die den Begriff der „anwaltlichen Tätigkeit“ weit ausgelegt hatte und so zur Einbeziehung nunmehr ausdrücklich erfasster Tätigkeiten gekommen war. Diese Auslegung hatte das Niedersächsische Obergericht mit Urteil vom 14. Februar 2013 - 8 LB 154/12 - kritisiert und klargestellt, dass Einkünfte aus der Tätigkeit einer Rechtsanwältin als Berufsbetreuerin gerade keine Einkünfte aus „anwaltlicher Tätigkeit“ im Sinne des § 24 Abs. 6 Satz 1 der Satzung des Niedersächsischen Versorgungswerks der Rechtsanwälte a. F. und daher bei der Bemessung der Versorgungsbeiträge nicht zu berücksichtigen seien.

Das RVN griff mit der vom Justizministerium genehmigten Neufassung seiner Satzung die ihm vom Landesgesetzgeber eingeräumte Möglichkeit auf. Es bezog derartige Einkünfte aus anderen juristischen Tätigkeiten in § 25 Abs. 6 seiner Satzung nunmehr ausdrücklich in die Berechnung des beitragspflichtigen Einkommens ein.

1. Wie bewertet die Landesregierung diese Änderung der Satzung, insbesondere mit Blick auf die anderen Bundesländer?

Die Landesregierung hat keine rechtlichen Bedenken dagegen, dass das RVN seine Satzung - wie ihm vom Landesgesetzgeber eingeräumt - geändert hat. Eine über die durch das Justizministerium ausgeübte Rechtsaufsicht (§ 12 Abs. 1 RVNG) hinausgehende Bewertung steht der Landesregierung - unabhängig von den Regelungen in anderen Bundesländern - nicht zu. Die dem RVN als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts eingeräumte Satzungsautonomie (§ 10 RVNG) ist insoweit zu respektieren.

2. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass nun auch Personen mit anwaltlicher Zulassung, die aber ansonsten anderen juristischen Tätigkeiten nachgehen, erhöhte Beiträge zu zahlen haben?

Die Landesregierung begrüßt, dass das Ziel der Gesetzesänderung erreicht ist und das RVN seine bisher auf der Grundlage einer Auslegung beruhende Verwaltungspraxis nunmehr auf eine durch ein Gesetz legitimierte Satzungsbestimmung stellen kann.

3. Inwiefern hat die Landesregierung Kenntnis davon, dass aufgrund der Satzungsänderung Beschwerden beim RVN eingegangen sind?

Der Landesregierung sind keine bei dem RVN eingegangenen Beschwerden über die Satzungsänderung bekannt.

64. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ), auch bekannt als „elektronische Fußfessel“, ist eine mögliche Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht. Die Regelung wurde zum 1. Januar 2011 in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Einige Bundesländer haben in demselben Jahr einen Staatsvertrag zur Einrichtung einer gemeinsamen Überwachungsstelle unterzeichnet.

Die Effektivität dieses Instruments und die Verhältnismäßigkeit seiner Einsetzung sind nicht ganz unumstritten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Seit dem 1. Januar 2011 ist es gemäß § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 Strafgesetzbuch (StGB) möglich, Führungsaufsichtspersonen die Weisung zu erteilen, ein Gerät zur elektronischen Überwachung ihres Aufenthalts zu tragen. In diesem Fall ordnet das Gericht an, dass die verurteilte Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen hat. Die Erteilung einer solchen Weisung ist gemäß § 68 b Abs. 1 Satz 3 StGB nur zulässig, wenn

1. die Führungsaufsicht aufgrund der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens drei Jahren oder aufgrund einer erledigten Maßregel eingetreten ist,
2. die Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe oder die Unterbringung wegen einer oder mehrerer Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art verhängt oder angeordnet wurde,
3. die Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weitere Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art begehen wird, und
4. die Weisung erforderlich erscheint, um die verurteilte Person durch die Möglichkeit der Datenverwendung nach § 463 a Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO), insbesondere durch die Überwachung der Erfüllung einer nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 auferlegten Weisung, von der Begehung weiterer Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art abzuhalten.

Die Weisung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung kann mit oder ohne aufenthaltsbezogene Bestimmungen erteilt werden. So können z. B. Gebotszonen (Aufenthalt nur in einem bestimmten Gebiet), aber auch orts- oder kontaktbezogene Verbotszonen (Verbot des Aufsuchens bestimmter Orte oder der Kontaktaufnahme zu bestimmten Personen) eingerichtet werden.

Zur Durchführung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung haben die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen am 19. Mai/29. August 2011 einen Staatsvertrag über die Einrichtung einer gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder unterzeichnet, dem - neben den übrigen Bundesländern - Niedersachsen mit Gesetz vom 23. März 2012, in Kraft getreten am 30. März 2012, beigetreten ist.

Grundlage der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Niedersachsen ist die „Konzeption für die Vorbereitung und Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht“ (Gem. RdErl. d. MJ, d. MI u. d. MS v. 28.12.2012 - 4263 - 403.217 -, VORIS 33350), die am 01.01.2013 in Kraft getreten ist.

Mit der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung erfolgt keine Echtzeitüberwachung. Vielmehr werden mithilfe der von der verurteilten Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort erhoben und gespeichert (§ 463 a Abs. 4 StPO). Die Verwendung dieser Daten ist ohne Einwilligung des Verurteilten nur in bestimmten Fällen zulässig, z. B. im Falle eines Verstoßes gegen aufenthaltsbezogene Weisungen.

Die technische Überwachung erfolgt durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD), die fachliche Überwachung durch die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) mit Sitz in Bad Vilbel (Hessen).

1. Wie bewertet die Landesregierung die EAÜ?

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung dient der Überwachung aufenthaltsbezogener Weisungen, daneben kann sie auch die Aufklärung von Straftaten erleichtern. In gewissem Umfang kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung auch spezialpräventive Wirkung entfalten, indem sie die Hemmschwelle der Führungsaufsichtspersonen für die Begehung neuer Straftaten aufgrund des ihnen bewussten, gestiegenen Entdeckungsrisikos erhöht. Straftaten verhindern kann sie jedoch nicht.

Umso wichtiger für einen effektiven Schutz der Gesellschaft vor rückfallgefährdeten Gewalt- und Sexualstraftätern sind daher effiziente Maßnahmen der Tertiärprävention. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, entlassenen Strafgefangenen, Sicherungsverwahrten und Maßregelvollzugspatienten eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen und ihnen Perspektiven für ein zukünftig straffreies Leben aufzuzeigen. Die Niedersächsische Landesregierung widmet sich dieser wichtigen Aufgabe seit langem mit Nachdruck und setzt sich gemeinsam mit den beteiligten Partnern, u. a. den Anlaufstellen der Freien Straffälligenhilfe, den Justizvollzugsanstalten und dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD), für eine stetige Fortentwicklung des Übergangsmangements ein.

2. Beabsichtigt die Landesregierung, dem oben genannten Staatsvertrag beizutreten?

Vergleiche die Vorbemerkung der Landesregierung.

3. Wie oft wurde dieses Instrument seit 2013 in Niedersachsen eingesetzt?

Seit dem Jahr 2013 wurde die Elektronische Aufenthaltsüberwachung in drei Fällen eingesetzt:

In einem Fall erfolgte eine Übernahme einer Führungsaufsicht mit Weisung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung aus Thüringen im November 2012. Die Führungsaufsicht dauert an, ruht derzeit jedoch, weil gegen den Probanden eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren vollsteckt wird.

In einem anderen Fall wurde die Weisung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Dezember 2012 erteilt und das Überwachungsgerät im Februar 2013 angelegt. Die Weisung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung wurde im Januar 2015 aufgehoben, die Führungsaufsicht dauert jedoch an.

In einem weiteren Fall erfolgten die Erteilung der Weisung im Juli 2014 und die Anlegung des Überwachungsgeräts im Februar 2015. Die Führungsaufsicht dauert an.

65. „Zähes Ringen um zweiten Kaliberg“ - Wann fällt die „politische Entscheidung“ über die zweite Abraumhalde in Giesen?

Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

„Zähes Ringen um zweiten Kaliberg“ titelte die *Hildesheimer Allgemeine Zeitung* am 22. April 2015 und umschrieb damit ein „Tauziehen“ innerhalb der Landesregierung. In der Vorweihnachtszeit kündigte Minister Wenzel an, dass er eine rechtliche Prüfung zur Verhinderung einer zweiten Ab-

raumhalde am K+S-Produktionsstandort bei Giesen durchführen wird. Mit dem Ziel, eine zweite Abraumhalde zu verhindern, wird aber zeitgleich die Fortführung von mehreren hundert Arbeitsplätzen durch Minister Wenzel gefährdet. Wirtschaftsminister Lies hingegen setzt sich für den jahrzehntelangen Erhalt von industriellem Know-how und der bis zu 900 Arbeitsplätze in der Region Hildesheim ein. Die zuständige Behörde hat bereits im Jahr 2013 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, welches die Raum- und Umweltverträglichkeit einer zweiten Halde nachweist.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Wiederinbetriebnahme des als Reservebergwerk offen gehaltenen Kalibergwerks in Giesen lässt erhebliche Vorteile für die wirtschaftliche Entwicklung der Region Hildesheim/Hannover erwarten. Zuvor muss jedoch ein mehrstufiges Genehmigungsverfahren durchlaufen werden. Erster Bestandteil dieses noch laufenden Verfahrens war die Feststellung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung, die der zuständige Landkreis Hildesheim nach Abschluss des entsprechenden Raumordnungsverfahrens getroffen hat. Derzeit wird das Planfeststellungsverfahren durchgeführt, in dem Bürgerinnen und Bürger bis zum 22. April 2015 Einwendungen erheben und Behörden bis zum 2. Juni 2015 Stellungnahmen abgeben konnten. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung, die die Überprüfung des gesamten Vorhabens auf mögliche Umweltauswirkungen zum Gegenstand hat.

Ein Teilaspekt des Genehmigungsverfahrens ist der Umgang mit zwangsläufig anfallenden Produktionsrückständen. Diese werden zum Teil wieder in die beim Abbau entstehenden Hohlräume eingebracht, wozu allerdings aus verfahrenstechnischen Gründen nur 60 % der Rückstände verwendet werden können. Durch Gewinnung und Aufbereitung erfolgt eine Auflockerung des Rohmaterials, sodass dieses dann an Volumen zunimmt und zur Ablagerung ein größerer Raum benötigt wird, als bei der Gewinnung geschaffen worden ist. Eine Variante zum Umgang mit den übrigen Rückständen ist die von der K+S beantragte Anlage einer zweiten Abraumhalde. Ob diese Möglichkeit aber letztendlich realisiert werden kann, ist Gegenstand des noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens. In diesem wird neben der rechtlichen Zulässigkeit einer Abraumhalde auch geprüft, ob mögliche Alternativen realisierbar sind.

- 1. Vor dem Hintergrund, dass bis zu 900 Arbeitsplätze für 40 Jahre in der Region gesichert werden können, dem aber Einschränkungen der Schutzgüter Boden, Wasser/Grundwasser und Landschaftsbild in Verbindung mit Erholung sowie potenzielle Bergschäden, Emissionen durch Lkws, die Haldenbahn und die Abluft durch die Bergwerksentlüftung entgegenstehen: Wann wird die „politische Entscheidung“ (*Hildesheimer Allgemeine Zeitung*, 23. Dezember 2014) auf welcher Grundlage über die zweite Abraumhalde getroffen?**

Die geplante Wiederinbetriebnahme des Kalibergwerks Siegfried Giesen ist Gegenstand eines ergebnisoffenen Planfeststellungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung, das aktuell vom zuständigen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) durchgeführt wird. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der von K+S erstellte und eingereichte Antrag bzw. Plan, der u. a. auch eine Umweltverträglichkeitsstudie enthält. Die Antragsunterlagen sind vollumfänglich für jedermann zugänglich gemacht und auch im Internet veröffentlicht worden. Neben der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und Behörden werden vom LBEG im Rahmen des Verfahrens die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt. Gehen Einwendungen und/oder Stellungnahmen ein, so werden diese vom LBEG im Rahmen eines Erörterungstermins mit allen Beteiligten, also mit den Betroffenen, den Einwendern, den Behörden und Gemeinden sowie der K+S als Vorhabenträger besprochen. Im Anschluss an diese Erörterung prüft das LBEG den Antrag und führt auch die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch. Die UVP wiederum umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt, also insbesondere die Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt sowie Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft. Das Ergebnis der UVP ist eine Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, die sodann bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen ist. Sämtliche ermittelten und vorgebrachten entscheidungsrelevanten Aspekte sowie Interessen werden sodann gegeneinander abgewo-

gen, um am Ende dem Antrag entweder im Falle des Vorliegens sämtlicher gesetzlicher Voraussetzungen stattzugeben oder aber diesen andernfalls abzulehnen.

Die letztendlich zu treffende Entscheidung für oder wider eine Abraumhalde ist mithin gerade keine politische, sondern richtet sich nach den einschlägigen (Fach-)Gesetzen. Erfüllt der Antrag der K+S die gesetzlichen Anforderungen allumfänglich, ist diesem - sofern erforderlich unter Auflagen - stattzugeben, andernfalls ist er abzulehnen. Mit einer Entscheidung über den Antrag der K+S dürfte nicht mehr in diesem Jahr zu rechnen sein.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Vor dem Hintergrund, dass Minister Lies um den Erhalt von 700 Arbeitsplätzen bangt und die Wiederaufnahme des Kaliabbaus in Giesen 900 „Arbeitsplätze bringen kann“ (Presseinformation des MW vom 25. März 2015): Welche Rolle spielt der Erhalt von mehreren hundert Arbeitsplätzen über mehrere Jahrzehnte im Verhältnis zur in Rede stehenden zweiten Abraumhalde?

Die mit einer Wiederinbetriebnahme des Kalibergwerks Siegfried-Giesen einhergehende Schaffung von Arbeitsplätzen ist grundsätzlich zu begrüßen. Dieser Umstand ist indes kein Aspekt, der ausschließlich für die Frage der rechtlichen Zulassung einer zweiten Abraumhalde von Bedeutung ist oder auch nur sein kann. Da das Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann nicht abschließend gesagt werden, ob anfallende (Rest-)Rückstände auf einer Abraumhalde gelagert werden oder wie mit diesen anderweitig verfahren wird.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Vor dem Hintergrund, dass der Landkreis Hildesheim bereits ein Raumordnungsverfahren durchgeführt und die Vereinbarkeit der geplanten Halde mit den Belangen der Raumordnung und des Umweltschutzes festgestellt hat: Was hat die rechtliche Prüfung im Umweltministerium, ob ein Verzicht auf eine weiteren Halde „rechtlich durchsetzbar“ (Hildesheimer Allgemeine Zeitung, 23. Dezember 2014) ist, ergeben?

Eine Prüfung dahin gehend, ob ein Verzicht auf eine weitere Halde „rechtlich durchsetzbar“ ist, ist seitens des Umweltministeriums bislang nicht erfolgt. Zuständig für die rechtliche Prüfung der Zulässigkeit der Halde - auch unter Berücksichtigung etwaiger Alternativen - ist ausschließlich das LBEG als Genehmigungsbehörde. Da das Genehmigungsverfahren derzeit noch nicht abgeschlossen ist, können aktuell auch keine weiteren Angaben zu der Prüfung im Allgemeinen sowie zu der Frage der Zulässigkeit der Halde im Speziellen gemacht werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

66. Wie steht die Landesregierung zum Kalibergwerk in Giesen?

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Hermann Grupe und Dr. Gero Hocker (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Kasseler Düngemittelproduzent K+S plant in Giesen (Landkreis Hildesheim) die Reaktivierung des Kalibergwerks Siegfried-Giesen. Unternehmensangaben zufolge hat die Lagerstätte eine Fläche von rund 16 Quadratkilometern, auf der mehr als 20 Jahre gefördert werden kann. Bei der Projektvorstellung im Jahr 2011 sprach K+S von einer Investitionssumme von rund 500 Millionen Euro sowie der Schaffung von geplanten 700 neuen Arbeitsplätzen.

Die Landesregierung scheint Presseberichten zufolge keine einheitliche Meinung zu dem Projekt zu haben. Während Wirtschaftsminister Olaf Lies das Projekt begrüßt, möchte Umweltminister Stefan

Wenzel „einen zweiten Kaliberg bei Giesen verhindern“ (*Hildesheimer Allgemeine Zeitung* vom 23. Dezember 2014). Wenzel fordert daher eine unterirdische Befüllung: „Aus umweltpolitischen Erwägungen, aus Gründen des Landschaftsschutzes und wegen der Weiterentwicklung des Stands der Technik sollte grundsätzlich eine Rückförderung mit Bergversatz vorgesehen werden“ (NDR vom 1. Februar 2014).

Anwohner, besonders Landwirte, in der Region sorgen sich u. a. vor Flächenverlust und möglichen Erdabsenkungen sowie einer Versalzung der Innerste und anderer Gewässer.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das als Reservebergwerk offen gehaltene Kalibergwerk in Giesen soll aufgrund der weltweit steigenden Nachfrage nach Kalidüngemitteln reaktiviert werden. Neben den zu erwartenden positiven Effekten bei der wirtschaftlichen Entwicklung der Region Hildesheim/Hannover besteht auch die Chance, die industrielle Basis in der Region zu stärken.

Über 900 Arbeitsplätze, die direkt bzw. indirekt mit dem Förderstandort Siegfried Giesen verbunden sind, könnten so geschaffen und langfristig gesichert werden. Diese Aussicht erlangt umso mehr an Bedeutung, weil damit der drohende Verlust von über 700 Arbeitsplätzen im bisherigen Werk Siegmundshall der K+S in Wunstorf/Bokeloh, das um 2020 voraussichtlich geschlossen wird, weitestgehend aufgefangen und kompensiert werden könnte. Hinzu kommen noch 30 bis 50 hochwertige Ausbildungsplätze, die jungen Menschen hervorragende Perspektiven für die berufliche Orientierung und Qualifikation bieten könnten.

Vor der Wiederinbetriebnahme steht die Durchführung eines mehrstufigen Genehmigungsverfahrens, in dessen Rahmen sämtliche der betroffenen Belange sowohl auf Seiten der K+S als auch der Bürgerinnen und Bürger sowie des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Erster Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens war das vom zuständigen Landkreis Hildesheim bereits durchgeführte Raumordnungsverfahren, in dem die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt worden ist. Im nächsten Schritt ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Bis zum 22. April 2015 konnten Bürgerinnen und Bürger Einwendungen erheben, die Frist zur Stellungnahme für Behörden ist am 2. Juni 2015 ausgelaufen. In das Planfeststellungsverfahren integriert ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung, in deren Rahmen das Vorhaben umfassend auf mögliche Umweltauswirkungen hin überprüft wird.

1. Wie steht die Landesregierung zum Kalibergwerk in Giesen?

Die Landesregierung begrüßt die Überlegungen der K+S zur Wiederinbetriebnahme des Kalibergwerks Siegfried-Giesen. Dieses Vorhaben kann zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Niedersachsen, zum Erhalt von Fachwissen, zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung der Region sowie zur Verringerung der Abhängigkeit von Rohstoffimporten beitragen. Letztendlich ist jedoch in dem ergebnisoffenen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften sowie unter Beachtung der berechtigten Interessen der Bürgerinnen und Bürger über die Realisierbarkeit des Vorhabens zu entscheiden. Die Einhaltung der hierzulande geltenden umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorschriften ist dabei zu gewährleisten.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

2. Wie steht die Landesregierung zu der geplanten oberirdischen Halde, und worin würden die Vorteile einer unterirdischen Befüllung liegen?

Der Betrieb von Kalibergwerken geht zwangsweise mit dem Anfall von Produktionsrückständen einher, mit denen umzugehen ist. In Niedersachsen müssen u. a. zur Verringerung von abbaubedingten Bodensenkungen entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben die beim Kaliabbau entstehenden Hohlräume schnellstmöglich wieder aufgefüllt werden. Zur Erfüllung dieser Vorgabe sieht der Antragsentwurf der K+S bereits die Verwendung von Rückständen aus der Kaliaufbereitung vor. Aufgrund der mit der Gewinnung und Aufbereitung verbundenen Auflockerung des Rohmaterials ist jedoch die Verbringung aller Rückstände trotz nahezu vollständiger Verfüllung des

Bergwerkes nicht möglich. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch der Verbleib dieser Rückstände zu klären. Mögliche Alternativen sind neben der Aufhaldung u. a. die Auflösung und Einleitung in die Vorflut, die Verbringung in andere aufgegebenen Bergwerke oder die Marktzuführung von aufbereiteten Steinsalzprodukten (Auftausalz).

3. Welche Umweltschäden könnten durch eine Reaktivierung des Kaliabbaus in Giesen realistischerweise eintreten?

Der Begriff „Umweltschaden“ ist weit gefasst. Sicher ist, dass mit dem komplexen Vorhaben eine Vielzahl von Umweltbeeinträchtigungen verbunden ist. Hierzu gehören insbesondere Eingriffe i. S. d. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz, welche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels betreffen.

Die K+S hat in den Antragsunterlagen eine Einschätzung der möglichen Beeinträchtigungen abgegeben. Eine konkrete Einschätzung des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie als zuständige Planfeststellungsbehörde kann erst nach Abschluss des Prüfverfahrens gegeben werden. Es bleibt jedoch die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, zusammen mit den beteiligten Fachbehörden und Naturschutzverbänden zu prüfen, ob das Vorhaben zu unzulässigen Beeinträchtigungen und damit zu unzulässigen Umweltschäden führen kann. Sind diese nicht auszuschließen, so ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.